

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 11. MÄRZ 1974

Nr. 10

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	473	
Der Hessische Minister des Innern		
Vollzugserlaß zum BAT; hier: Zwölfte Änderung und Ergänzung ..	474	
Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel (§ 5 Nr. 8 HBeihVO); hier: Aufwendungen für Hörgeräte und Krankenfahrstühle	474	
Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz — Wo-BlndG) in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137) — Wohnungsbindungsrichtlinien 1974 — ..	475	
Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131; hier: Anrechnung von Krankengeld (§§ 182, 189 RVO) und Arbeitslosengeld auf Unterhaltsbeiträge nach § 140 Abs. 1 HBG, § 125 Abs. 1 BBG	488	
Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten; hier: Tarifverträge vom 24. 3. 1970 über die Gewährung einer Zulage bzw. eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte und Arbeiter	488	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Biebertal, Landkreis Wetzlar	488	
Erteilung von schriftlichen Verwar- nungen bei Verkehrsordnungswidrig- keiten	488	
Änderung der Bauschätzer-Entgelt- Bestimmungen für die Hessische Brandversicherungsanstalt für Ge- bäude, Darmstadt	489	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1973	490	
Der Hessische Minister der Justiz		
Organisation der Ortsgerichte	490	
Der Hessische Kultusminister		
Austritt der Evangelischen Kirchen- gemeinden Immenhausen und Ma- riendorf aus dem Kirchenbezirk Rein- hardswald	490	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung mittel- ständischer Unternehmen im Haus- haltsjahr 1974	490	
Hessisches Landesvermessungsamt		
Amtliche Karten	491	
Der Hessische Sozialminister		
Richtlinien über Probeentnahme und Probeuntersuchung von Speiseeis im Rahmen der Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behan- deln und Verreiben von Speiseeis vom 2. 8. 1973	492	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	493	
Im Bereich des Hessischen Kultus- ministers	493	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	494	
Im Bereich des Hessischen Sozialmi- nisters	494	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	494	
Verschiedenes		
Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1973	495	
Bilanz zum 31. Dezember 1972 der Hessischen Brandversicherungskam- mer, Darmstadt	495	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zur Änderung der Ver- ordnung über das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ vom 18. 2. 1974	496	
Vorhaben der Firma Lenz Planen & Beraten GmbH und der Firma Bostik GmbH in Oberursel	497	
Vorhaben der Firma Martin Wurzel, Fertigteilbau KG, Klein-Krotzenburg	497	
Auflösung des Viehversicherungsver- eins Berghausen, Krs. Wetzlar	497	
KASSEL		
Ungültigkeitserklärung eines Dienst- siegels	497	
Verordnung zum Schutze der Trink- wassergewinnungsanlage im Ortsteil Röllshausen der Gemeinde Schreck- bach, Schwalm-Eder-Kreis	498	
Verordnung zum Schutze der Trink- wassergewinnungsanlage der „Gro- ßen Wasserleitungsgenossenschaft Großbropperhausen“ in Frielendorf, Ortsteil Großbropperhausen, Schwalm- Eder-Kreis	500	
Verordnung zum Schutze der Trink- wassergewinnungsanlagen des Was- serverbandes Zimmersrode und Um- gebung in Neumental, Ortsteil Zim- mersrode, Schwalm-Eder-Kreis	502	
Buchbesprechungen	505	
Öffentlicher Anzeiger		
Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main in der Fassung vom 31. Dezember 1973	514	

Seite 473

347

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

Staratzke, Dr. Hans-Werner, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Gesamtverbandes der Textilindustrie e. V., Frankfurt/M., Bad Soden a. T.

Weber, Ewald, Mitglied des Bundesvorstandes der IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main, Frankfurt a. M.-Unterliederbach

Weimer, August, Mitglied des Bundesvorstandes der IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main, Wiesbaden-Bierstadt

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Bachmann, Eugen, Bürgermeister, Wald-Michelbach/Obermengelbach

Baumann, Hans, Dipl.-Ing., Direktor, Präsident des Verbandes Kommunaler Fuhrpark- und Stadtreinigungsbetriebe, Frankfurt am Main

Görlisch, Kurt, Kaufmann, Ehrenpräsident des Offenbacher Tennis-Clubs, Offenbach

Hebberer, Wilhelm, Patentingenieur, Ehrenpräsident des Deutschen Rollsportbundes e. V., Frankfurt a. Main
 Horn, Prof. Dr. Valentin, Direktor a. D., Gießen
 Kaiser, Heinrich, Bauschreiner, Bezirksleiter und 1. Vorsitzender des Bezirks Hessen der IG Bau-Steine-Erden
 Matuschek, Hedwig, Abgeordnete des Hessischen Landtages von 1958 bis 1966, Landesvorsitzende der CDU-Frauenvereinigung, Nauborn
 Metzendorf, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Heppenheim
 Schlempp, Dr. Hans, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Direktor des Hessischen Landkreistages, Wiesbaden
 Schmand, Aloys, Prälat, Caritasdirektor, Fulda
 Schmelzeisen, Otto, Bundessportwart, Präsident der Fachsparte Judo im DSV, Wiesbaden
 Scholz, Wolfgang, Schulrat, Vorsitzender der Kreisvolkshochschule Limburg, Limburg
 Schomber, Ernst, Stadtrat, Gießen-Wieseck
 Schreier, Willy, Bürgermeister, Idstein/Ts.
 Schupp, Anton, Unternehmer, Dieburg
 Schütte, Hermann, Rechtsanwalt und Notar, Mitglied des Präsidiums des Hessischen Landkreistages, Schwalmstadt
 van Thiel, Willi, Geschäftsstellenleiter des DGB, Vorsitzender des Hauptausschusses des Kreistages in Hünfeld. Hünfeld

Verdienstkreuz am Bande:

Fischer, Herbert, Hausmeister, Sportkreisvorsitzender, Wiesbaden
 Freund, Wilhelm, Grundstücksmakler, evangelischer Vorsitzender der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit e. V. in Wiesbaden, Wiesbaden
 Friedel, Hans, Oberstudienrat a. D., Darmstadt
 Heil, sen., Karl, Konstrukteur i. R., Betriebsratsmitglied, Oberursel-Weißkirchen
 Herr, Johann, Kreislandwirt, Kelkheim-Münster
 Jakobi, Elisabeth, Stadträtin und Kreistagsabgeordnete, Flörsheim (Main)

Kahn, Wilhelm, Leiter der kaufmännischen Abteilung der Stadtwerke Wetzlar, Beigeordneter in Ehringshausen, Ehringshausen
 Körtling, Friedrich Otto, Unternehmer, Vorsitzender der Vereinigung „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“, Staffel
 Kröner, Hans, Unternehmer, Bad Homburg
 Kröner, Else, Unternehmerin, Bad Homburg
 Neumann, Manfred, Regierungsamtmann a. D., Vorsitzender der Versehrten Sportgemeinschaft Wiesbaden, Wiesbaden
 Pfannmüller, Friedrich Heinrich, Bankdirektor, Friedberg
 Reischer, Horst, Unternehmer, Stadtverordneter, Eitville
 Scheller, Georg, Großhändler, Stadtverordneter, Bad Nauheim
 Schürlein, Heinrich, ehrenamtlicher Bürgermeister und später 1. Beigeordneter, Jugenheim a. d. B.
 Thielmann, Karl Adolf, Rentner, Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Eismroth, Siegbach, Ortsteil Eismroth

Verdienstmedaille:

Berns, Theodor, Lehrer a. D., Vorsitzender des VdK-Kreisverbandes Limburg, Bad Soden/Ts.
 Croll, Heinrich, Hauptlehrer a. D., Vorsitzender der Forstbetriebsvereinigung Hettenhausen, Ebersburg-Schmalnau
 Lehn, Christina, Hausangestellte, Darmstadt
 Rohrbach, Johannes, Straßenwärter i. R., Bad Hersfeld, Stadtteil Sorga
 Schramm, Johanna, genannt Schwester M. Cornelis, Assmannshausen-Aulhausen
 Vey, Willi, Hausmeister, Personalratsvorsitzender, Gersfeld-Gichenbach
 Winter, Anna, Hausangestellte, Wiesbaden

Wiesbaden, 24. 1. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 a 02.01

StAnz. 10/1974 S. 473

318

Der Hessische Minister des Innern**Vollzugserlaß zum BAT;**

hier: Zwölfte Änderung und Ergänzung

Bezug: Mein Rundschreiben vom 26. November 1971 (StAnz. S. 1996)

Aus gegebenem Anlaß erhält Abschnitt II Nr. 37 Buchst. b des Rundschreibens zum Vollzug des Bundes-Angestellten-tarifvertrages die folgende Fassung:

„b) Zu Absatz 2

Unter Kindern sind auch Stief- und Pflegekinder zu verstehen.

Durch das am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Leistungsverbesserungsgesetz — KLVG) vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1925) ist in die Reichsversicherungsordnung u. a. der § 185c eingefügt worden. Danach haben in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte oder freiwillig versicherte Arbeitnehmer von dem genannten Zeitpunkt an bei Erfüllung der in § 185c Abs. 3 Satz 1 RVO genannten Voraussetzungen gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grunde ein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Ein solcher den gesetzlichen Anspruch ausschließender Anspruch kann sich aus § 52 Abs. 2 Buchst. f BAT ergeben. Nach dieser Vorschrift kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zu jeweils vier Arbeitstagen bezahlte Arbeitsbefreiung erteilt werden. Soweit danach gesetzliche und tarifliche Ansprüche zusammentreffen, entsteht ein gesetzlicher Anspruch auf unbezahlte Arbeitsbefreiung für das betreffende Kalenderjahr nicht. Infolge der Fortzahlung der Bezüge ruht der Anspruch auf Krankengeld nach § 185c Abs. 1 RVO gemäß Abs. 2 Satz 2 a. a. O.“

Die Regelung gilt für die unter der MTL II fallenden Arbeiter des Landes entsprechend, wenn sich ein Anspruch auf bezahlte Freistellung nach § 33 Abs. 2 Buchst. f MTL II ergibt.

Wiesbaden, 18. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2100 A — 20

StAnz. 10/1974 S. 474

349

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel (§ 5 Nr. 3 HBeihVO);

hier: Aufwendungen für Hörgeräte und Krankenfahrstühle

Bezug: Rundschreiben vom 21. Juli 1967 (StAnz. S. 975)

In Anlehnung an die für den Bereich des Bundes getroffene Regelung setze ich unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Kostensteigerungen die Höchstbeträge beihilfefähiger Aufwendungen für Hörgeräte auf

850 DM bei der Versorgung eines Ohres und

1500 DM bei stereophonischer Ausführung

fest. Die neuen Höchstbeträge gelten für die nach dem 1. Januar 1974 beschafften Hörhilfen.

Die Aufwendungen für handbetriebene Krankenfahrstühle sind weiterhin bis 750 DM beihilfefähig.

Das Bezugsschreiben wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1820 A — 212

StAnz. 10/1974 S. 474

350

Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz — WoBindG) in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137)

— **Wohnungsbindungsrichtlinien 1974** —

Nachstehend gebe ich die Neufassung der Wohnungsbindungs-Richtlinien in der ab 1. Januar 1974 geltenden Fassung bekannt.

Wiesbaden, 22. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 500/74
St.Anz. 10/1974 S. 475

*

Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz — WoBindG) in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137)

— **Wohnungsbindungsrichtlinien 1974** —

I. Allgemeines

1. Für die Sicherung der Zweckbestimmung öffentlich geförderter Wohnungen sind das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137) und die Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindVO) vom 27. 2. 1974 (GVBl. I S. 141) maßgebend.

2. Soweit in diesen Richtlinien von **Gemeinden** die Rede ist, handelt es sich immer um die Gemeinde, in deren Bezirk sich die öffentlich geförderte Wohnung befindet.

3. Bewilligungsstellen im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 52—54,
- b) der Landkreis oder die Gemeinde oder die von diesen Gebietskörperschaften bestimmten Stellen, soweit die Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden sind. Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.

II. Öffentlich geförderte Wohnungen

4. (1) Das Wohnungsbindungsgesetz gilt für neugeschaffene öffentlich geförderte Wohnungen.

(2) Neugeschaffen sind Wohnungen, wenn sie durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen worden sind und nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden.

(3) Öffentlich gefördert sind Wohnungen,

- a) auf die das Zweite Wohnungsbaugesetz nicht anwendbar ist, wenn öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens oder der Kapitalkosten eingesetzt sind,
- b) auf die das Zweite Wohnungsbaugesetz anwendbar ist, wenn öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der für den Bau dieser Wohnungen entstehenden Gesamtkosten oder zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder zur Deckung der für Finanzierungsmittel zu entrichtenden Zinsen oder Tilgungen eingesetzt sind.

III. Beginn und Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“

5. Beginn der Eigenschaft „öffentlich gefördert“

(1) Eine Wohnung, für welche die öffentlichen Mittel vor der Bezugsfertigkeit bewilligt worden sind, gilt von dem Zeitpunkt an als öffentlich gefördert, in dem der von der Bewilligungsstelle erteilte Bewilligungsbescheid dem Bauherrn zugegangen ist.

(2) Sind die öffentlichen Mittel erstmalig nach der Bezugsfertigkeit der Wohnung bewilligt worden, so gilt die Wohnung von der Bezugsfertigkeit an als öffentlich gefördert, wenn

der Bauherr die Bewilligung der öffentlichen Mittel vor der Bezugsfertigkeit beantragt hat, im übrigen von dem Zugang des Bewilligungsbescheides an.

(3) Wird die Bewilligung der öffentlichen Mittel vor der Bezugsfertigkeit der Wohnung widerrufen, so gilt die Wohnung von Anfang an als nicht öffentlich gefördert. Das gleiche gilt, wenn die Bewilligung nach der Bezugsfertigkeit der Wohnung, jedoch vor der erstmaligen Auszahlung der öffentlichen Mittel widerrufen wird.

(4) Für die Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist es unerheblich, in welcher Höhe, zu welchen Bedingungen, für welche Zeitdauer und für welchen Finanzierungsraum die öffentlichen Mittel bewilligt worden sind.

(5) Eine Wohnung gilt als bezugsfertig, wenn sie so weit fertiggestellt ist, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden kann, sie zu beziehen; die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zum Beziehen ist nicht entscheidend. Im Falle des Wiederaufbaues ist für die Bezugsfertigkeit der Zeitpunkt maßgebend, in dem die durch den Wiederaufbau geschaffene Wohnung bezugsfertig geworden ist. Entsprechendes gilt im Falle der Wiederherstellung, des Ausbaues oder der Erweiterung.

6. Einbeziehung von Zubehörräumen, Wohnungsvergrößerung

(1) Werden die Zubehörräume (§ 42 Abs. 4 Ziff. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung) einer öffentlich geförderten Wohnung ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle zu Wohnräumen oder Wohnungen ausgebaut, so gelten auch diese als öffentlich gefördert.

(2) Wird eine öffentlich geförderte Wohnung um weitere Wohnräume vergrößert, so gelten auch diese als öffentlich gefördert.

7. Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“

(1) Eine Wohnung gilt, soweit sich aus den Nrn. 8 und 9 nichts anderes ergibt, als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die für sie als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt werden. Sind neben den Darlehen Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligt worden, so gilt die Wohnung jedoch mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Zuschüsse letztmalig gezahlt werden, als öffentlich gefördert.

(2) Werden die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel auf Grund einer Kündigung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides oder des Darlehensvertrages zurückgezahlt, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt worden wären, längstens jedoch bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung; bei einer Rückzahlung nach dem 31. Dezember 1971 gilt die Wohnung jedoch bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung als öffentlich gefördert.

(3) Sind die öffentlichen Mittel für eine Wohnung lediglich als Zuschüsse der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art bewilligt worden, so gilt die Wohnung, soweit sich aus Nr. 9 nichts anderes ergibt, als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Zuschüsse letztmalig gezahlt werden. Sind die Zuschüsse jedoch für eine eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim, einem Kaufeigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung, die nicht durch Umwandlung einer als Mietwohnung geförderten Wohnung entstanden ist, bewilligt worden, so endet die öffentliche Förderung mit dem Zeitpunkt, zu dem die Zuschüsse letztmalig gezahlt worden sind oder in dem auf die weitere Zahlung verzichtet worden ist. Nr. 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Sind die öffentlichen Mittel für eine Wohnung lediglich als Zuschuß zur Deckung der für den Bau der Wohnung entstandenen Gesamtkosten bewilligt worden, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit.

(5) Sind die öffentlichen Mittel einheitlich für mehrere Wohnungen eines Gebäudes oder für Wohnungen mehrerer Gebäude bewilligt worden, so gelten die Abs. 1 bis 3 nur, wenn die für sämtliche Wohnungen eines Gebäudes als Darlehen

bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt werden und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel nicht mehr gezahlt werden. Der Anteil der auf ein einzelnes Gebäude entfallenden öffentlichen Mittel errechnet sich nach dem Verhältnis der Wohnfläche der Wohnungen des Gebäudes zur Wohnfläche der Wohnungen aller Gebäude.

8. Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung

(1) Werden die öffentlichen Mittel, die für eine Wohnung als Darlehen bewilligt worden sind, ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt oder nach § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes abgelöst, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Darlehen zurückgezahlt worden sind, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt worden wären; bei einer Rückzahlung nach dem 31. Dezember 1971 gilt die Wohnung jedoch bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung als öffentlich gefördert. Werden die öffentlichen Mittel jedoch für eine eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim, einem Kaufeigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung, die nicht durch Umwandlung einer als Mietwohnung geförderten Wohnung entstanden ist oder für eine sonstige Wohnung, für die kein höheres Baudarlehen als 1000,— DM bewilligt worden war, ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt oder nach § 69 II. WoBauG abgelöst, so gilt die Wohnung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung, bei einer Ablösung bis zum Zeitpunkt der Nachzahlung des Schuldnachlasses, als öffentlich gefördert. Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß im Falle des Satzes 2 die Wohnung mindestens bis zu dem Zeitpunkt als öffentlich gefördert gilt, zu dem die Zuschüsse letztmalig gezahlt worden sind.

(2) Sind die öffentlichen Mittel einheitlich für mehrere Wohnungen eines Gebäudes oder für Wohnungen mehrerer Gebäude bewilligt worden, so gilt Abs. 1 entsprechend, wenn die für sämtliche Wohnungen eines Gebäudes als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt werden und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel nicht mehr gezahlt werden: Nr. 7 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Sind die öffentlichen Mittel einheitlich für zwei Wohnungen eines Eigenheimes, eines Kaufeigenheimes oder einer Kleinsiedlung bewilligt worden, so gilt Abs. 1 auch für die einzelne Wohnung, wenn der auf sie entfallende Anteil der als Darlehen gewährten Mittel zurückgezahlt oder abgelöst wird und der anteilige Zuschußbetrag nicht mehr gezahlt wird; der Anteil errechnet sich nach dem Verhältnis der Wohnflächen der einzelnen Wohnungen zueinander, sofern nicht der Bewilligung ein anderer Berechnungsmaßstab zugrunde gelegen hat.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für Rückzahlungen bei eigengenutzten Eigentumswohnungen, wenn die öffentlichen Mittel einheitlich für mehrere Eigentumswohnungen eines Gebäudes oder mehrerer Gebäude bewilligt worden sind.

8a. In den Fällen der Nrn. 7 und 8 ist der Begriff „eigengenutzt“ einschränkend auszulegen, auch bei einer vorzeitigen freiwilligen vollständigen Rückzahlung. Bei den für Eigenwohnraum gewährten öffentlichen Mitteln ist davon auszugehen, daß die Bindungen bestehen bleiben, wenn die Wohnung im Zeitpunkt der Rückzahlung — auch nur vorübergehend — einem Angehörigen oder einem anderen Wohnungsnutzer überlassen ist.

9. Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei Zwangsversteigerung

(1) Bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks gelten die Wohnungen, für die öffentliche Mittel als Darlehen bewilligt worden sind, bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist, als öffentlich gefördert, sofern die wegen der öffentlichen Mittel begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag erlöschen. Sind die öffentlichen Mittel lediglich als Zuschüsse bewilligt worden, so gelten die Wohnungen bis zum Zuschlag als öffentlich gefördert. Soweit nach den Vorschriften der Nr. 7 oder 8 die Wohnungen nur bis zu einem früheren Zeitpunkt als öffentlich gefördert gelten, ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

(2) Sind die wegen der öffentlichen Mittel begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag nicht erloschen, so gel-

ten die Wohnungen bis zu dem sich aus Nr. 7 oder 8 ergebenden Zeitpunkt als öffentlich gefördert.

10. Bestätigung

(1) Die in § 3 der WoBindVO genannten Stellen haben dem Verfügungsberechtigten schriftlich zu bestätigen, von welchem Zeitpunkt an die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt.

(2) Die in § 3 der WoBindVO genannten Stellen haben einem Wohnungsuchenden auf dessen Verlangen schriftlich zu bestätigen, ob die Wohnung, die er benutzen will, eine neu geschaffene öffentlich geförderte Wohnung ist.

11. Gleichstellungen

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinien für Wohnungen gelten für einzelne öffentlich geförderte Wohnräume entsprechend, soweit sich nicht aus Inhalt oder Zweck der Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Dem Vermieter einer öffentlich geförderten Wohnung steht derjenige gleich, der die Wohnung einem Wohnungsuchenden auf Grund eines anderen Schuldverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses, zum Gebrauch überläßt. Dem Mieter einer öffentlich geförderten Wohnung steht derjenige gleich, der die Wohnung auf Grund eines anderen Schuldverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses bewohnt.

12. Wohnheime

Die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes gelten nicht für öffentlich geförderte Wohnheime. (Wegen des Begriffs „Wohnheim“ vgl. § 15 des II. WoBauG).

IV. Erfassung der öffentlich geförderten Wohnungen

13. (1) Die Gemeinden haben die in ihrem Bezirk liegenden öffentlich geförderten Wohnungen listen- oder karteimäßig unter Kennzeichnung der Wohnungen, bei denen Bindungen für bestimmte Personenkreise bestehen, zu erfassen und deren Zweckbestimmung sicherzustellen (Nr. 72). Die Unterlagen sind auf dem laufenden zu halten. Aus diesen Listen und Karteien müssen hervorgehen:

1. Bezeichnung des Grundstücks (Ortsteil, Straße, Haus-Nr.),
2. Verfügungsberechtigter (Vermieter), (Name, Anschrift),
3. Gesamtzahl der Wohnungen im Gebäude; davon öffentlich gefördert; Lage und Größe der öffentlich geförderten Wohnungen in Gebäuden, die auch nicht öffentlich geförderte Wohnungen enthalten,
4. Bewilligungsbescheid (Bewilligungsstelle, Datum, Aktenzeichen, Art der öffentlichen Förderung),
5. Belegungsauflagen,
6. Besetzungsrecht vorbehalten durch (Stelle),
7. genehmigte Durchschnittsmiete,
8. Bezugsfertigkeit,
9. gegebenenfalls, von welchem Zeitpunkt ab nicht mehr „öffentlich gefördert“,
10. Freistellung erteilt durch (Stelle),
11. Bemerkungen (Ordnungswidrigkeiten usw.),
12. Wohnungsinhaber der öffentlich geförderten Wohnung
Beruf:
Familiengröße:
Bezug der Wohnung am, mit Bescheinigung vom

(2) Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes erforderlich ist; das gleiche gilt für die darlehensverwaltende Stelle.

(3) Der Verfügungsberechtigte und der Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung sind verpflichtet

- a) der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und
- b) dem Beauftragten der zuständigen Stelle die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Wohnräumen zu gestatten,

soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen nach diesen Richtlinien erforderlich ist und die nach den Abs. 1 und 2 beschafften Unterlagen und Auskünfte nicht ausreichen.

V. Ermittlung des Jahreseinkommens

14. (1) Für Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1965 bewilligt worden sind (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WoBindG), sind die Personen wohnberechtigt, deren Jahreseinkommen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Einkommensgrenze nicht übersteigt:

Wohnberechtigter	jährlich bis zu DM	monatlich bis zu DM
alleinstehend	18 000,—	1 500,—
mit 1 Angehörigen	27 000,—	2 250,—
mit 2 Angehörigen	31 200,—	2 600,—
mit 3 Angehörigen	35 400,—	2 950,—
mit 4 Angehörigen	39 600,—	3 300,—
mit 5 Angehörigen	43 800,—	3 650,—
mit 6 Angehörigen	48 000,—	4 000,—
mit 7 Angehörigen	52 200,—	4 350,—
mit 8 Angehörigen	56 400,—	4 700,—
mit 9 Angehörigen	60 600,—	5 050,—
mit 10 Angehörigen	64 800,—	5 400,—

Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 4200,— DM jährlich (350,— DM monatlich).

(2) Bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um 4800,— DM jährlich (400,— DM monatlich).

(3) Ist der Wohnberechtigte oder ein zu berücksichtigender Angehöriger nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in der Erwerbsfähigkeit gemindert (Schwerbehinderter), oder einem Schwerbehinderten gleichgestellt, so erhöhen sich die in der Tabelle genannten Sätze für jede dieser Personen um 4200,— DM jährlich (350,— DM monatlich).

(4) Maßgebend bei der Berechnung des Jahreseinkommens sind die Einkünfte des Wohnungsuchenden und der zur Familie rechnenden Angehörigen (Gesamteinkommen).

(5) Als Angehörige gelten nur die im § 8 des II. WoBauG genannten Personen

- der Ehegatte,
- Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- Verschwägerter in gerader Linie sowie Verschwägerter zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(6) Die sich aus den Abs. 1 bis 5 ergebende zulässige Einkommensgrenze kann um bis zu 5 v. H. überschritten werden.

(7) Als Jahreseinkommen gemäß § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist der Gesamtbetrag der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde zu legen (Bruttoeinkommen, einschl. des Ortszuschlages, der auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gewährt wird).

Einkünfte im Sinne dieser Vorschriften sind:

- bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7e EStG),
- bei den anderen Einkunftsarten, insbesondere bei Lohn- und Gehaltsempfängern (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4 bis 7 EStG) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8, 9 und 9a EStG). Der Werbungskostenpauschbetrag bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit beträgt z. Z. 564,— DM jährlich; höhere Werbungskosten sind nachzuweisen.

Abweichend von Satz 1 sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats

zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres.

(8) Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind als steuerfrei erklärte Einnahmen außer Betracht zu lassen und Freibeträge, die bei der steuerlichen Einkunftsermittlung abzuziehen sind, ebenfalls abzusetzen. Von dieser Grundsatzregelung werden in § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 6 des II. WoBauG bestimmte Ausnahmen gemacht, die zur Folge haben, daß das Ergebnis der steuerlichen Einkunftsermittlung vor seiner Verwendung für die Zwecke des Zweiten Wohnungsbaugesetzes insoweit zu korrigieren ist. Unter Zugrundelegung des geltenden Einkommensteuerrechts ergibt sich hiernach im wesentlichen folgendes:

(9) Beim Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in Übereinkunft mit der steuerlichen Einkunftsermittlung

1. als Einnahmen außer Betracht zu lassen:

- die steuerfreien Einnahmen gemäß §§ 3, 3a und 3b EStG mit Ausnahme der unter § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des II. WoBauG fallenden Einkünfte (vgl. Abs. 9 Ziff. 1 Buchst. a). Zu den hiernach außer Betracht zu lassenden Einnahmen gehören u. a. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, Leistungen aus einer Krankenversicherung, Arbeitslosengeld, Ausgleichsleistungen nach dem LAG, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenbezüge sowie für Arbeitnehmer Heirats- und Geburtshilfen in bestimmter Höhe und ein Betrag von 100,— DM jährlich als sogenannter Weihnachtsfreibetrag (§ 3 Nr. 24, 1, 2, 6, 7, 15 und 17 EStG);
- die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gemäß § 34a EStG;
- Arbeitnehmersparzulagen gemäß § 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930).

2. als Freibetrag abzusetzen:

Der Arbeitnehmerfreibetrag von z. Z. 240,— DM jährlich gemäß § 19 Abs. 2 EStG (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit).

(10) Beim Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in Abweichung von der steuerlichen Einkunftsermittlung

1. als einkommenserhöhend hinzuzurechnen:

- Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht. (Diese Regelung trifft im allgemeinen nicht für Personen zu, die nur im Inland Einkünfte beziehen.) Doppelbesteuerungsabkommen haben den Zweck, bei Ausländern nur die in Deutschland erzielten Einkünfte zur Besteuerung heranzuziehen. Die Vorschrift des Zweiten Wohnungsbaugesetzes macht jedoch die gesamten Einkünfte zur Grundlage der Berechnung des zulässigen Jahreseinkommens. Das gleiche gilt für im Ausland tätige Deutsche;

- Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die nach § 3 EStG steuerfrei sind (also volle Anrechnung dieser Bezüge abzüglich Werbungskosten).

Hierbei handelt es sich insbesondere um die in § 3 EStG Ziffern 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 55 und 57 genannten Gehälter und Bezüge;

- bei Versorgungsbezügen die nach § 19 Abs. 3 EStG steuerfreien Teile (also volle Anrechnung der Versorgungsbezüge abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von z. Z. 564,— DM jährlich). Die steuerfreien Teile betragen z. Z. 25 v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 2400,— DM jährlich. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug

- auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,

b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

oder

2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Wohnungsuchende das 62. Lebensjahr vollendet hat;

d) bei Renten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG die über den Ertragsanteil hinausgehenden Teile (also volle Anrechnung der Renten abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von z. Z. 200,— DM jährlich);

e) bei Sonderabschreibungen, die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7b EStG, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

2. als einkommensmindernd abzuziehen:

die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge.

(11) Wohnungsuchende, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben über die Höhe des Gesamtbetrages ihres Jahreseinkommens im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eine Bescheinigung des Finanzamtes nach dem als Anlage 6 abgedruckten Muster zu erbringen. Der Bescheinigung sind die bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen zugrunde zu legen.

(12) Wohnungsuchende, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Bruttoarbeitslohnes einschließlich der einmaligen Bezüge und der Sachbezüge vorzulegen. Bezieht der Wohnungsuchende Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen, so ist eine entsprechende Bescheinigung für jedes Dienstverhältnis vorzulegen. Das gleiche gilt bei Angehörigen, die Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen beziehen.

(13) Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die sich aus Abs. 1 ergebende Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden. Haben jedoch ein oder mehrere zur Familie rechnende Angehörige andere als im § 22 Abs. 1 Buchst. a EStG genannte Einkünfte, so hat der Wohnungsuchende die Höhe der Einkünfte nachzuweisen.

(14) Werden Werbungskosten geltend gemacht, die über die Werbungskostenpauschbeträge hinausgehen, so sind sie durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

14a. (1) Für Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1966 bewilligt worden sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WoBindG), sind die Personen wohnberechtigt, deren Jahreseinkommen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Einkommensgrenze nicht übersteigt (Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG abzüglich 20 v. H.):

Wohnberechtigter	jährlich bis zu DM	monatlich bis zu DM
alleinstehend	14 400,—	1 200,—
mit 1 Angehörigen	21 600,—	1 800,—
mit 2 Angehörigen	24 960,—	2 080,—
mit 3 Angehörigen	28 320,—	2 360,—
mit 4 Angehörigen	31 680,—	2 640,—
mit 5 Angehörigen	35 040,—	2 920,—
mit 6 Angehörigen	38 400,—	3 200,—
mit 7 Angehörigen	41 760,—	3 480,—
mit 8 Angehörigen	45 120,—	3 760,—
mit 9 Angehörigen	48 480,—	4 040,—
mit 10 Angehörigen	51 840,—	4 320,—

Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 3360,— DM jährlich (280,— DM monatlich).

(2) Im übrigen gelten die Abs. 2 bis 5 und 7 bis 14 der Nr. 14 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zuschlages von 4200,— DM jährlich (350,— DM monatlich) jeweils 3360,— DM jährlich (280,— DM monatlich) treten.

14b. (1) Für im Zonenrandgebiet gelegene öffentlich geförderte Wohnungen gelten folgende Abweichungen von Nr. 14: Für Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1971 bewilligt worden sind (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WoBindG), sind die Personen wohnberechtigt, deren Jahreseinkommen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Einkommensgrenze nicht übersteigt (Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG zuzüglich 25 v. H.):

Wohnberechtigter	jährlich bis zu DM	monatlich bis zu DM
alleinstehend	22 500,—	1 875,—
mit 1 Angehörigen	33 750,—	2 812,50
mit 2 Angehörigen	39 000,—	3 250,—
mit 3 Angehörigen	44 250,—	3 687,50
mit 4 Angehörigen	49 500,—	4 125,—
mit 5 Angehörigen	54 750,—	4 562,50
mit 6 Angehörigen	60 000,—	5 000,—
mit 7 Angehörigen	65 250,—	5 437,50
mit 8 Angehörigen	70 500,—	5 875,—
mit 9 Angehörigen	75 750,—	6 312,50
mit 10 Angehörigen	81 000,—	6 750,—

Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 5250,— DM jährlich (437,50 DM monatlich).

(2) Im übrigen gelten die Abs. 2 bis 5 und 7 bis 14 der Nr. 14 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zuschlages von 4200,— DM jährlich (350,— DM monatlich) jeweils 5250,— DM jährlich (437,50 DM monatlich) treten.

(3) Als Zonenrandgebiet gelten die Stadtkreise Kassel und Fulda, die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Fulda und Schlüchtern, der Werra-Meißner-Kreis, der Landkreis Kassel mit Ausnahme des Gebietes des ehemaligen Landkreises Wolfhagen, der Schwalm-Eder-Kreis mit Ausnahme der Gebiete der ehemaligen Landkreise Fritzlar-Homberg und Ziegenhain sowie der Vogelsbergkreis mit Ausnahme des Gebietes des ehemaligen Landkreises Alsfeld.

VI. Angemessene Wohnungsgröße

15. (1) Angemessen im Sinne des WoBindG ist in der Regel eine Wohnung

a) für einen alleinstehenden Wohnungsuchenden mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 45 qm,

b) für einen Wohnungsuchenden mit einem Angehörigen mit nicht mehr als 2 Wohnräumen zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen, oder eine Wohnung mit nicht mehr als 55 qm Wohnfläche (ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnräume),

c) für einen Wohnungsuchenden mit zwei Angehörigen mit nicht mehr als 3 Wohnräumen zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen, oder eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche von nicht mehr als 70 qm (ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnräume),

d) für einen Wohnungsuchenden mit drei Angehörigen mit nicht mehr als 4 Wohnräumen zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen, oder eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 80 qm (ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnräume).

Für jeden weiteren zum Haushalt des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen (vgl. Nr. 14 Abs. 5) erhöht sich die Wohnfläche um 10 qm bzw. einen weiteren Raum.

(2) Über die in Abs. 1 genannten Wohnflächen hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse des Wohnungsuchenden und seiner Angehörigen sowie der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zu-

sätzliche Raumbedarf zu berücksichtigen. Hierfür kann ein weiterer Wohnraum oder eine zusätzliche Wohnfläche bis zu 15 qm zugebilligt werden.

(3) Hat der Wohnungssuchende für den Bau der Wohnung in zulässiger Weise (§ 28 des I. WoBauG, § 50 des II. WoBauG) einen angemessenen Finanzierungsbeitrag geleistet, so ist ihm bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ein zusätzlicher Raum oder eine Wohnfläche bis zu 15 qm zuzubilligen. Ein Finanzierungsbeitrag ist als angemessen anzusehen, wenn er mindestens 20 v. H. des Jahreseinkommens (Nr. 14) des Wohnungssuchenden beträgt.

(4) Übernimmt ein Nachfolgemietler den Restbetrag eines Mieterdarlehens (§ 9 Abs. 4 WoBindG), so gilt Abs. 3 entsprechend. Der Restbetrag des Mieterdarlehens muß als angemessener „Finanzierungsbeitrag“ angesehen werden können.

VII. Bindung für bestimmte Personenkreise

16. (1) Ein Teil der öffentlich geförderten Wohnungen ist für bestimmte Personenkreise vorbehalten. Diese Wohnungen dürfen nur Wohnungssuchenden überlassen werden, die zu diesen Personenkreisen gehören, sofern ihr Jahreseinkommen innerhalb der in Nummern 14, 14a oder 14b genannten Einkommensgrenzen liegt. Der Vorbehalt für den bestimmten Personenkreis ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid über die Gewährung der öffentlichen Mittel.

(2) Bestehen neben der Bindung nach Nr. 14a weitere Bindungen für Angehörige eines bestimmten Personenkreises oder für Genossenschaftswohnungen oder für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder zugunsten der in § 53 II. WoBauG bezeichneten Personenkreise und sind Wohnungssuchende, die sowohl die Voraussetzungen der Nr. 14a erfüllen als auch dem jeweiligen Personenkreis angehören, nicht zu ermitteln, so hat die Bindung an den bestimmten Personenkreis den Vorrang gegenüber den Minderverdienenden gemäß Nr. 14a.

17. Vorbehaltene Wohnungen für

Bundesumsiedler und Evakuierte,
Räumungsbetroffene aus Anlaß von Freimachungsmaßnahmen des Bundes,
Flüchtlinge und Aussiedler,
Räumungsbetroffene aus Anlaß des Um- und Ausbaues von Bundes- oder Landesstraßen,
die Freimachung von Wohnlagern,
die Räumung von Notunterkünften

werden nach Ablauf von 5 Jahren seit Bezugsfertigkeit bei einer Beendigung der gegenwärtigen Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse für die Wiederbelegung von den Bindungen freigestellt, die der Verfügungsberechtigte hinsichtlich einer Beschränkung des Bezuges durch die genannten Personenkreise übernommen hat.

18. Diese Freistellung hat keine Wirkung auf bestehende Mietverhältnisse. Maßgebend für eine Beendigung bestehender Mietverhältnisse sind die jeweiligen Mietverträge und das soziale Miet- und Wohnrecht.

19. Die Freistellung des Verfügungsberechtigten von den Bindungen zugunsten bestimmter Personenkreise läßt die sonstigen für öffentlich geförderte Wohnungen allgemein bestehenden Bindungen und die zusätzlich durch Auflagen im Bewilligungsbescheid oder Verpflichtung in der Schuldurkunde übernommenen Bindungen unberührt. Unberührt bleibt insbesondere die Bindung an die Einkommensgrenzen nach Nummern 14, 14a und 14b.

20. (1) § 27 des II. WoBauG (Wohnungssuchende mit geringem Einkommen) wurde durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 aufgehoben (Art. I Ziff. 7 WoBauÄndG 1965). Vorbehalte für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen gelten deshalb in der bisherigen Form nicht mehr weiter. Gemäß § 113 des II. WoBauG dürfen jedoch für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen vorbehaltene Wohnungen für die Dauer des Vorbehaltes nur überlassen werden

- kinderreichen Familien,
- Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten,
- Heimkehrern, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
- Kriegerwitwen mit Kindern,

- Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte,
- Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind,

sofern das Jahreseinkommen dieser Wohnungssuchenden die in Nr. 14a bestimmten Grenzen nicht übersteigt.

21. Verfügungsberechtigte, deren Wohnungen für Wohnungssuchende aus dem Schandfleckbeseitigungsprogramm vorbehalten sind, werden hiervon freigestellt.

22. (1) Verfügungsberechtigte über Wohnungen, die für die innergebietliche Umsiedlung, für Pendler, Sperrgürtelflüchtlinge, Ungarnflüchtlinge oder Besatzungsverdrängte vorbehalten sind, werden hiervon freigestellt.

(2) Die Nrn. 18 und 19 sind anzuwenden.

23. (1) In Nr. 20 (2) der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Wohnraumhilfe (DB-Wohnraumhilfe) vom 2. Juni 1961 — MtBl. BAA 1961 Nr. 7 S. 271 ff. — hat der Präsident des Bundesausgleichsamtes zugelassen, daß bei Wohnungen, die mit Soforthilfemitteln gefördert worden sind, die Geltungsdauer des Vorbehaltes der Wohnungsbindung für Geschädigte, soweit nach den früheren Vorschriften ein längerer Zeitraum der Bindung bestimmt worden ist, auf 10 Jahre seit Bezugsfertigkeit, längstens auf die Dauer des Darlehensverhältnisses, beschränkt wird.

(2) In gleicher Weise werden Wohnungen, die mit Wohnraumhilfe gefördert wurden, gemäß Nr. 13 der DB-Wohnraumhilfe vom 2. Juni 1961 nach Ablauf von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit, spätestens bei Beendigung des Schuldverhältnisses, von der Bezugsbindung für Lastenausgleichsberechtigte freigestellt.

(3) Nach Ablauf von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit können alle für Geschädigte nach dem Lastenausgleichsgesetz gefundenen Wohnungen auch von anderen Wohnungssuchenden bezogen werden, falls die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Im übrigen gelten die Nrn. 18 und 19 entsprechend.

24. Bindungen für andere als die in Nr. 17, 20 und 23 genannten Personenkreise bleiben unberührt.

25. Die Bindungen der Nrn. 17, 20, 23 und 24 berühren nicht die besonderen Bindungen, die für Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gelten; hierfür ist folgendes zu beachten:

a) Mietwohnungen

Bei mit Aufbaudarlehen gemäß § 254 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes geförderten Mietwohnungen beträgt die Bindung ebenfalls 10 Jahre seit Bezugsfertigkeit; bestehende Mietverhältnisse werden durch den Ablauf der Bindungszeit nicht berührt, auch bleibt die vertragliche Verpflichtung, die geförderte Wohnung nur zu Wohnzwecken zu nutzen, für die Laufzeit des Darlehens bestehen; ferner wird die 10jährige Bindungszeit hierbei nicht durch vorzeitige Rückzahlung des Darlehens verkürzt.

b) Eigentümer- und Eigentumswohnungen

Für mit Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes geförderte Eigentümer- und Eigentumswohnungen, die von dem Antragsteller und seinen Angehörigen genutzt werden, besteht, wenn sie später frei werden, keine weitergehende Bindung (Neufassung der Nr. 43 der AW-DB gemäß Schreiben des Bundesausgleichsamtes vom 6. 5. 1969 — III A/2 — LA 3161 III — 11/69 — Erl. d. Landesausgleichsamtes vom 14. 5. 1969 — VI B 3 — 3161/III — II/52).

VIII. Bindung der Verfügungsberechtigten

26. (1) Sobald voraussehbar ist, daß eine Wohnung bezugsfertig oder frei wird, hat der Verfügungsberechtigte dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitzuteilen.

(2) Ist die Anzeige auf Grund einer Auflage im Bewilligungsbescheid einer weiteren Stelle (z. B. Regierungspräsident) zu erstatten, so hat der Verfügungsberechtigte auch diese Stelle unverzüglich zu unterrichten. Der Verfügungsberechtigte hat den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnung oder des Freiwerdens der Wohnung mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen.

27. (1) Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung einem Wohnungsuchenden nur zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm vor der Überlassung der Wohnung eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung im öffentlichen geförderten sozialen Wohnungsbau (Anlage 3, 4 oder 5) übergibt, und wenn die in dieser Bescheinigung angegebene Wohnungsgröße nicht überschritten wird; die Nrn. 31, 32 und 34 bleiben unberührt.

(2) Die Vermietung oder Gebrauchsüberlassung von öffentlich geförderten Wohnungen an wirtschaftliche Unternehmen ist nach § 4 WoBindG unzulässig, weil diese Unternehmungen weder „wohnungsuchend“ sind noch den Einkommensvoraussetzungen des § 25 des II. WoBauG entsprechen. Unzulässig ist daher auch die Anmietung von öffentlich geförderten Wohnungen (einschließlich der werkgeforderten Wohnungen) durch wirtschaftliche Unternehmen zu dem Zweck, die angemieteten Wohnungen an beschäftigte Personen unterzuvermieten.

28. Die erforderliche Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 wird von der Gemeinde erteilt, in welcher der Wohnungsuchende eine öffentlich geförderte Wohnung beziehen will.

29. Die Gemeinde (Nr. 2) kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Überlassung einer Wohnung, welche die angemessene Wohnfläche für den Wohnungsuchenden geringfügig überschreitet, genehmigen, wenn dies nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vertretbar erscheint; als geringfügig sind höchstens 10 v. H. der in Nr. 15 Abs. 1 genannten Wohnfläche anzusehen.

30. Ist die Wohnung bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel für Angehörige eines bestimmten Personenkreises vorbehalten worden, so darf der Verfügungsberechtigte sie für die Dauer des Vorbehalts einem Wohnberechtigten nur zum Gebrauch überlassen, wenn sich aus der Bescheinigung außerdem ergibt, daß er diesem Personenkreis angehört (vgl. Nrn. 16 bis 25).

31. Sind für den Bau der Wohnungen Mittel einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes mit der Auflage gewährt, daß die Wohnung einem von der Gemeinde benannten Wohnungsuchenden zu überlassen ist, so hat die Gemeinde den Verfügungsberechtigten bis zur Bezugsfertigkeit oder bis zum Freiwerden der Wohnung mindestens drei Wohnungsuchende zur Auswahl zu benennen, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung erforderlich wären. Der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung nur einem der benannten Wohnungsuchenden überlassen. Der Vorlage einer Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 bedarf es insoweit nicht, jedoch ist die Überlassung der Wohnung an den ausgewählten Bewerber der Gemeinde zu melden.

32. Hatte der Verfügungsberechtigte oder sein Rechtsvorgänger sich gegenüber der Wohnungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes verpflichtet, die Wohnung nur einem von ihr benannten Wohnungsuchenden zu überlassen, so gilt Nr. 31 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Wohnungsuchenden von der Gemeinde benannt werden. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Bewilligungsbescheid die Belegung der Wohnung der Wohnungsbehörde bzw. der Gemeinde zusteht.

33. Hat der Verfügungsberechtigte oder sein Rechtsvorgänger sich durch die Annahme des Bewilligungsbescheides einer in dem Bewilligungsbescheid benannten Stelle (z. B. Regierungspräsident) gegenüber verpflichtet, die Wohnung nur einem von dieser Stelle benannten Wohnungsuchenden zu überlassen, so darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung nur dem von dieser Stelle benannten Wohnungsuchenden überlassen. Diese Stelle darf jedoch nur solche Wohnungsuchenden benennen, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 sind und für die die vorgesehene Wohnung angemessen ist. Nr. 32 bleibt unberührt.

34. Besteht ein Besetzungsrecht zugunsten einer Stelle, die für den Bau der Wohnung neben den öffentlichen Mitteln Wohnungsfürsorgemittel für Angehörige des öffentlichen Dienstes gewährt hat, so bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 nicht, wenn diese Stelle (z. B. Oberfinanzdirektion, Regierungspräsident, Hess. Minister des In-

tern) das Besetzungsrecht ausübt. Diese Stelle darf das Besetzungsrecht zugunsten eines Wohnungsuchenden nur ausüben, wenn bei ihm die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 erforderlich wären.

IX. Beantragung und Ausstellung der Bescheinigung

35. Der Antrag (Anlage 1) auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Nr. 27 ist von dem Wohnungsuchenden bei der nach Nr. 28 zuständigen Gemeinde einzureichen.

36. (1) Der Wohnungsuchende hat dem Antrag alle zur Feststellung der Voraussetzungen für die Erlangung einer Bescheinigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über seine Einkünfte und die Einkünfte der zum Haushalt rechnenden Angehörigen beizufügen (vgl. Nr. 14). In dem Antrag sind auch die zum Haushalt rechnenden Angehörigen aufzuführen, die keine Einkünfte haben.

(2) Ist der Wohnungsuchende bereits im Besitze einer gültigen Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 WoBindG, so ist eine weitere Bescheinigung nicht auszustellen. Das gleiche gilt, wenn der Wohnungsuchende bei einer anderen Behörde im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes einen Antrag auf eine Bescheinigung gestellt und den Antrag noch nicht zurückgenommen hat.

37. (1) Die Gemeinde überprüft die Angaben des Wohnungsuchenden auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit.

(2) Übersteigt das Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der zur Familie rechnenden Angehörigen (Gesamteinkommen) die maßgebende Einkommensgrenze (Nr. 14, 14a, 14b) nicht, so ist die entsprechende Bescheinigung (Anlage 3 oder 5) dem Wohnberechtigten in einfacher Ausfertigung zu erteilen.

38. (1) Die Bescheinigung kann erteilt werden, wenn das nach Nr. 14 zu ermittelnde Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der zur Familie rechnenden Angehörigen (Gesamteinkommen) die Einkommensgrenze nicht wesentlich übersteigt. Als nicht wesentlich ist eine Einkommensgrenzenüberschreitung um bis zu 5 v. H. anzusehen (vgl. Nr. 14 Abs. 6).

(2) Die Bescheinigung kann auch erteilt werden, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt und der Wohnungsuchende durch den Bezug der Wohnung eine andere öffentlich geförderte Wohnung frei macht, deren Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist oder deren Größe die für ihn angemessene Wohnungsgröße übersteigt, oder der Wohnungsuchende eine sonstige Wohnung auf Grund von Maßnahmen des Städtebaues oder der Verkehrsplanung aufgeben muß und der Wohnungswechsel nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse liegt.

Danach kann die Bescheinigung in drei Fällen ausgestellt werden:

1. wenn die Miete der freizumachenden öffentlich geförderten Wohnung niedriger ist als die Miete der Wohnung, für deren Bezug die Bescheinigung beantragt wird. Die Miete der freizumachenden Wohnung ist als niedriger anzusehen, wenn die Miete je qm Wohnfläche und Monat bei gleicher Ausstattung mindestens um 0,50 DM niedriger ist als die Miete der zu beziehenden Wohnung. Ist die zu beziehende Wohnung besser ausgestattet als die freizumachende Wohnung (z. B. mit Zentralheizung), dann muß die Mietdifferenz mindestens 0,80 DM je qm Wohnfläche und Monat betragen. Entscheidung ist jeweils nur der Quadratmeterpreis der Miete; die absolute Miethöhe ist dagegen unbeachtlich;
2. wenn die Wohnungsgröße der freizumachenden öffentlich geförderten Wohnung die angemessene Größe im Sinne der Nr. 15 übersteigt;
3. wenn der Wohnungsuchende eine sonstige (nicht öffentlich geförderte) Wohnung auf Grund von Maßnahmen des Städtebaues oder der Verkehrsplanung aufgeben muß.

In den drei vorstehend genannten Fällen müssen jeweils zu den dort genannten Voraussetzungen zwei weitere erfüllt sein, und zwar:

- a) das Gesamteinkommen des Wohnungsuchenden und der zur Familie rechnenden Angehörigen darf die Einkommensgrenze gemäß § 25 Abs. 1 II. WoBauG (Nr. 14 Abs. 1

bis 5) um nicht mehr als 40 v. H. übersteigen. Der 5%ige Zuschlag gemäß Nr. 14 Abs. 6 darf nicht hinzurechnet werden.

- b) Der Wohnungswechsel muß nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse liegen. Trotz Vorliegens der im Falle 3 genannten Voraussetzungen kann das öffentliche Interesse zum Beispiel verneint werden, wenn für den Räumungsbetroffenen frei finanzierte Neubauwohnungen oder Altbauwohnungen zu angemessenen Mietpreisen in der betreffenden Gemeinde zur Verfügung stehen. Im Fall 2 kann das öffentliche Interesse zum Beispiel zu verneinen sein, wenn der Unterschied der Größe zwischen der freizumachenden und der zu beziehenden Wohnung nur gering ist.

Die Bescheinigung ist in diesen Fällen nach dem Muster der Anlage 4 nur für eine bestimmte Wohnung zu erteilen. Örtlich zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Gemeinde, in deren Bezirk die zu beziehende Wohnung liegt.

In den unter 1. und 2. genannten Fällen ist vom Antragsteller neben dem Antrag (Anlage 1) der Zusatzfragebogen (Anlage 2) auszufüllen, weil nur dann ein Vergleich der Miethöhe und der Wohnungsgröße zwischen der freizumachenden und der zu beziehenden Wohnung möglich ist. Die Angaben über die zulässigen Mieten und die Größen beider Wohnungen sind durch Bescheinigung der Vermieter nachzuweisen.

- (3) Die Bescheinigung kann ferner erteilt werden, wenn die Versagung der Bescheinigung für den Wohnungsuchenden aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Vorschrift ist eng auszulegen. Die Versagung der Bescheinigung wird insbesondere dann als Härte anzusehen sein, wenn die Ausstellung nach den derzeitigen Einkommensverhältnissen des Wohnungsuchenden oder der Zahl seiner Angehörigen nicht möglich wäre, jedoch abzusehen ist, daß sich die maßgebenden Verhältnisse ändern. Das ist z. B. der Fall, wenn durch eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Geburt eines Kindes zu erwarten ist. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn die Ausstellung der Bescheinigung wegen Überschreitung der Einkommensgrenze versagt werden müßte, jedoch mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Wohnungsuchende in absehbarer Zeit mit einer erheblichen Verringerung seines Einkommens (z. B. wegen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben) zu rechnen hat. Ein besonderer Härtefall kann auch dann angenommen werden, wenn das Einkommen eines Aussiedlers, Flüchtlings oder Zuwanderers, der sich bei Ausstellung der Bescheinigung noch nicht länger als 2 Jahre im Bundesgebiet aufhält und erstmalig eine für diesen Personenkreis unmittelbar geförderte und vorbehaltene Wohnung beziehen will, die Einkommensgrenze um nicht mehr als 25 v. H. überschreitet. Die Versagung der Bescheinigung kann für den Antragsteller generell eine Härte bedeuten. Eine Härte kann aber auch darin bestehen, daß der Bezug einer bestimmten Wohnung unmöglich gemacht wird. Dieser Fall kann z. B. gegeben sein, wenn die Familie des Schwiegersonnes, dessen Einkommen über der zulässigen Grenze liegt, eine Sozialwohnung in der Nähe der pflegebedürftigen Schwiegermutter beziehen will. Je nach Lage des Einzelfalles ist eine Bescheinigung nach Anlage 3 oder eine gezielte Bescheinigung nach Anlage 4 zu erteilen. Die Gründe, die zur Ausstellung einer Bescheinigung wegen Anerkennung einer besonderen Härte geführt haben, sind aktenkundig zu machen.

- (4) Entspricht das Einkommen des Wohnungsuchenden der Nr. 14, jedoch nicht der Nr. 14 a, so ist in der Bescheinigung anzugeben, daß der Wohnungsuchende nur zum Bezug einer Wohnung berechtigt ist, für die die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1965 bewilligt worden sind.

39. Sind die Voraussetzungen der Nr. 14 a gegeben, so ist in der Bescheinigung anzugeben, daß der Wohnungsuchende auch zum Bezug einer Wohnung berechtigt ist, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1966 bewilligt worden sind. Nr. 38 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

40. Für im Zonenrandgebiet (vgl. Nr. 14 b Abs. 3) gelegene Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1971 bewilligt worden sind, kann die Bescheinigung (Anlage 5) erteilt werden, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden der Nr. 14 b entspricht.

41. Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes. Die Frist beginnt am Ersten des auf die Erteilung der Bescheinigung folgenden Monats. Das Ende der Frist ist auf der Bescheinigung zu vermerken.

42. In der Bescheinigung ist die angemessene Wohnungsgröße anzugeben (vgl. Nr. 15). Wird die angemessene Wohnungsgröße auch unter Anwendung der Nr. 15 Abs. 2 bis 4 ermittelt, so ist dies ebenfalls in der Bescheinigung zu vermerken.

43. (1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung gilt für den Bezug öffentlich geförderter Wohnungen, sofern für die Überlassung der Wohnungen keine besonderen Auflagen oder Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

- (2) In der Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist darauf hinzuweisen, daß eine Bezugsberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen insoweit nicht besteht, als diese nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Bewilligungsstelle oder Wohnungsbehörde bzw. der Gemeinde und dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger bestimmten begünstigten Personenkreisen in noch wirksamer Weise vorbehalten worden sind, wenn der Wohnberechtigte dem Personenkreis nicht angehört. Die gleiche Beschränkung für die Bezugsberechtigung gilt bei Wohnungen, für die nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder sonstigen Vereinbarungen mit einem öffentlich-rechtlichen Darlehensgeber ein Vorschlags- oder Besetzungsrecht vorbehalten worden ist.

44. Gehört der Wohnberechtigte zu einem Personenkreis, für den Wohnungen bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel vorbehalten worden sind (vgl. Nrn. 16 bis 25), so ist dies auf seinen Antrag in der Bescheinigung anzugeben. Die Unterlagen, aus denen sich die Zugehörigkeit des Wohnberechtigten zu dem bestimmten Personenkreis ergibt, sind dem Antrag beizufügen. Sofern die Voraussetzungen für den Wohnberechtigten vorliegen, ist in der Bescheinigung anzugeben, daß der Wohnberechtigte dem bestimmten Personenkreis angehört.

45. Der Antrag nach Nr. 44 kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung (Nr. 35) oder nachträglich gestellt werden. Wird der Antrag nach Nr. 44 nach Ausstellung der Bescheinigung gestellt, so ist er bei der Gemeinde einzureichen, welche die Bescheinigung ausgestellt hat.

46. Für die Erteilung der Bescheinigung ist eine Gebühr nicht zu erheben.

47. Die nach Nr. 28 zuständige Gemeinde hat die von ihr erteilten Bescheinigungen zu registrieren. Dabei genügt es, wenn Durchschriften der erteilten Bescheinigungen in zeitlicher Reihenfolge mit laufender Nummer versehen aufbewahrt werden.

48. Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 37 Abs. 2 oder die Voraussetzungen der Nummern 38 bis 40 nicht erfüllt sind.

49. (1) Ist der Wohnberechtigte bereits im Besitz einer gültigen Bescheinigung und beantragt er, in der Bescheinigung die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis anzugeben, so ist der Antrag abzulehnen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Wird die Ausstellung der Bescheinigung zugleich mit der Aufnahme der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis beantragt und erfüllt der Antragsteller zwar die Voraussetzungen hinsichtlich der Einkommenshöhe (Nr. 14, 14 a, 14 b), jedoch nicht die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu dem bestimmten Personenkreis, so ist die Bescheinigung zu erteilen und der zusätzliche Antrag auf Angabe des bestimmten Personenkreises abzulehnen.

- (2) Kann die beantragte Wohnungsgröße nicht zugebilligt werden und liegen die übrigen Voraussetzungen vor (Einhaltung der Einkommenshöhe und gegebenenfalls auch Zugehörigkeit zum Personenkreis), so ist die Bescheinigung zu erteilen. Die Wohnungsgröße ist auf ihre Angemessenheit zu begrenzen.

50. Die Ablehnungen nach Nrn. 48 und 49 sind in einem besonderen Bescheid zu begründen.

51. Der Verfügungsberechtigte hat im Falle der Erstbelegung binnen zwei Wochen nach Überlassung der Wohnungen an Wohnberechtigte der Gemeinde die Bescheinigung mit einem Mieterverzeichnis (dreifach) vorzulegen. Aus diesem Mieterverzeichnis müssen der Ort, die Straße und die Hausnummer des Grundstücks ersichtlich sein. Ferner müssen hieraus der Name der Wohnberechtigten, die Größe der Wohnungen in Quadratmetern, die monatlich zu entrichtende Miete nebst Umlagen und Vergütungen und die Lage der Wohnungen im Gebäude hervorgehen. Sofern die Wohnungen für Angehörige bestimmter Personenkreise vorbehalten sind, muß aus dem Mieterverzeichnis hervorgehen, welche der Wohnberechtigten diesen Personenkreisen angehören.

52. Die Gemeinde hat auf dem Mieterverzeichnis zu bestätigen, daß die geförderten Wohnungen gemäß den Auflagen des Bewilligungsbescheides belegt wurden. Sofern eine bestimmte Stelle die Auswahl der Mieter vorgenommen hat, ist von der Gemeinde auf dem Mieterverzeichnis zu bestätigen, daß die Zustimmung dieser Stelle vorliegt.

53. Die Erstaussfertigung des Mieterverzeichnisses bleibt bei der Gemeinde. Die Zweit- und Drittausfertigung ist dem Verfügungsberechtigten zurückzugeben. Dieser hat eine von der Gemeinde bestätigte Ausfertigung mit den Mietverträgen der Bewilligungsstelle zu übersenden. Die Drittausfertigung ist für den Verfügungsberechtigten bestimmt.

54. Der Verfügungsberechtigte hat im Falle der weiteren Belegung binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einem Wohnberechtigten überlassen hat, der Gemeinde den Namen des Mieters mitzuteilen und ihr in den Fällen der Nr. 27 die ihm übergebene Bescheinigung vorzulegen.

X. Selbstbenutzung, Nichtvermietung

55. (1) Der Verfügungsberechtigte darf eine ihm gehörende Wohnung nur mit Genehmigung der Gemeinde selbst benutzen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Bauherr eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder seine wohnberechtigten Angehörigen die von ihm bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel ausgewählte Wohnung benutzen wollen; das gleiche gilt sinngemäß für denjenigen, der Anspruch auf Übereignung eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung hat. Die in Satz 2 genannten Angehörigen bedürfen einer Bescheinigung.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht bei Selbstbezug eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung durch den Käufer oder seine Angehörigen sowie bei Bezug eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung durch den Zweiterwerber oder seine Angehörigen.

56. Die Genehmigung nach Nr. 55 Abs. 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn bezüglich des Einkommens des Verfügungsberechtigten und der Wohnungsgröße die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung nach Nrn. 37 oder 40 erforderlich wären; für den Bezug von Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1966 bewilligt worden sind, ist die Genehmigung auch dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 39 nicht vorliegen. Bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße (Nr. 15) ist dem Verfügungsberechtigten ein zusätzlicher Raum bis zu 15 qm zuzubilligen.

Hat der Verfügungsberechtigte mindestens vier öffentlich geförderte Wohnungen geschaffen, von denen er eine selbst benutzen will, so ist die Genehmigung auch zu erteilen, wenn das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze übersteigt. Dem Erwerber öffentlich geförderter Wohnungen kann dagegen die Genehmigung nicht erteilt werden, da er die Wohnungen nicht „geschaffen“ hat.

57. Will der Verfügungsberechtigte in seinem Familienheim zur angemessenen Unterbringung seines Familienhaushalts auch die freigewordene zweite Wohnung selbst benutzen, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Größe der Hauptwohnung für ihn nicht mehr angemessen im Sinne der Nr. 15 ist; dabei ist ihm bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ein zusätzlicher Raum bis zu 15 qm zuzubilligen.

Ist die Größe der Hauptwohnung wegen der Aufnahme eines oder mehrerer Angehöriger nicht mehr angemessen, so kann die Genehmigung versagt werden, wenn diese in der zweiten Wohnung einen eigenen Haushalt führen könnten und ihr Gesamteinkommen die sich aus Nr. 14 ergebende Einkommensgrenze übersteigt. Die Genehmigung kann befristet oder bedingt erteilt werden. Die Genehmigung soll stets mit der Bedingung erteilt werden, daß sie erlischt, wenn die zweite Wohnung nicht mehr zur angemessenen Unterbringung des Familienhaushalts benötigt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Kinder infolge Eheschließung den Familienhaushalt verlassen. Die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Hauptwohnung einem Angehörigen des Verfügungsberechtigten überlassen ist.

58. Eine Genehmigung nach den Nrn. 55 und 57 darf nicht erteilt werden, soweit der Benutzung der Wohnung durch den Verfügungsberechtigten ein Vorbehalt zugunsten von Angehörigen eines bestimmten Personenkreises oder eine sonstige Verpflichtung des Verfügungsberechtigten zugunsten Dritter, die im Hinblick auf die Gewährung von Mitteln eines öffentlichen Haushalts begründet worden ist, entgegensteht.

59. Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung nur mit Genehmigung der Gemeinde leerstehen lassen, wenn eine Vermietung möglich wäre.

59 a) Der Verfügungsberechtigte, der eine Wohnung entgegen den Nrn. 55 bis 59 selbst benutzt oder leerstehen läßt, hat sie auf Verlangen der zuständigen Stelle einem Wohnberechtigten zum Gebrauch zu überlassen.

XI. Genehmigung/Freistellung — Überlassung von öffentlichen geförderten Wohnungen an Nichtwohnberechtigte

60. (1) Ist ein Wohnberechtigter im Sinne der Nr. 39 für eine Sozialwohnung, für die die öffentlichen Mittel vor dem 1. Januar 1966 erstmalig bewilligt worden sind, weder durch den Verfügungsberechtigten noch durch die Gemeinde zu ermitteln, so ist die Überlassung an einen anderen Wohnberechtigten im Sinne der Nummern 37 oder 38 zu genehmigen. Die Genehmigung ist jeweils für eine bestimmte Wohnung und einen bestimmten Wohnungsuchenden zu erteilen. Sie ist nur zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte zuvor nachgewiesen hat, daß seine Bemühungen, einen Wohnberechtigten zu ermitteln, erfolglos geblieben sind und auch die Gemeinde nicht in der Lage ist, einen Wohnberechtigten im Sinne der Nr. 39 zu benennen.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 ist die Gemeinde (§§ 1 und 6 WoBindVO).

61. (1) Soweit nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein öffentliches Interesse an den Bindungen nach Abschnitten VIII oder X nicht mehr besteht, kann der Verfügungsberechtigte auf seinen Antrag hiervon freigestellt werden (vgl. § 2 WoBindVO);

das gleiche gilt, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der Freistellung besteht (vgl. § 2 WoBindVO).

Eine Freistellung von der Mietpreisbindung ist dagegen nicht möglich.

Die Freistellung kann sich auf die Bindung an die Einkommensgrenzen und die Wohnungsgrößen und den Vorbehalt für einen bestimmten Personenkreis erstrecken; sie kann auf einen oder zwei Tatbestände beschränkt werden. Die Freistellung kann auch befristet ausgesprochen werden. Bei Wohnungen, die für Angehörige eines bestimmten Personenkreises vorbehalten sind, soll eine Freistellung von dem Vorbehalt ausgesprochen werden, soweit ein besonderer Wohnungsbedarf für diesen Personenkreis nicht mehr besteht.

(2) Für die Freistellung in bestimmten Gebieten und für Wohnungen bestimmter Art ist gemäß § 2 WoBindVO meine Zuständigkeit gegeben.

Im übrigen sind für Freistellungen zuständig:

1. für einzelne Wohnungen, soweit diese Aufgabe nicht den Landkreisen oder Gemeinden nach Ziffern 2 und 3 über-

tragen ist, die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle in Frankfurt am Main, soweit die Wohnungen mit öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert worden sind und dieses Institut die Mittel verwaltet oder verwaltet hat,

2. die Gemeinden

a) für die Freistellung einzelner Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des WoBindG, soweit es sich um die Freistellung von der Wohnungsgröße handelt,

b) für die Freistellung einzelner Wohnungen nach § 7 Abs. 2 des WoBindG,

3. sind Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden, so ist für die Freistellung einzelner Wohnungen der Landkreis oder die Gemeinde zuständig.

Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.

(3) Die Freistellung einzelner Wohnungen von der Bindung an die Einkommensgrenze ist jeweils nur befristet zu erteilen. Die Befristung ist abzustellen auf die Dauer des Mietverhältnisses mit dem Wohnungsuchenden, der Veranlassung zur Freistellung gibt.

(4) Die Freistellung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen, insbesondere auch unter der Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen in angemessener Höhe, erteilt werden.

(5) Eine Freistellung von den Bindungen für Angehörige eines bestimmten Personenkreises kann auch befristet für die Dauer eines Mietverhältnisses ausgesprochen werden, soweit ein besonderer Wohnungsbedarf für diesen Personenkreis nicht mehr besteht.

(6) Eine Freistellung von der angemessenen Wohnungsgröße soll nur ausgesprochen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vertretbar erscheint. Zuvor ist zu prüfen, ob durch Erteilung einer Genehmigung nach Nr. 29 auf eine Freistellung verzichtet werden kann.

(7) Anträge auf Freistellung von der Einkommensgrenze und von der Bindung an bestimmte Personenkreise sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde hat die Anträge mit ihrer Stellungnahme an die nach Abs. 3 zuständige Stelle weiterzuleiten.

62. (1) Die Gemeinde kann den Verfügungsberechtigten von den Bindungen an das Jahreseinkommen, an die Wohnungsgröße oder von dem Vorbehalt an einen bestimmten Personenkreis freistellen, wenn er eine Wohnung in einem Gebäude, in dem er selbst eine Wohnung bewohnt, einem Angehörigen zum Gebrauch überlassen will, dessen Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach Nr. 14 übersteigt. Eine derartige Freistellung kann — je nach Lage des Einzelfalles — mit oder ohne Festsetzung einer Ausgleichszahlung erteilt werden. Die Höhe einer etwaigen Ausgleichszahlung wird insbesondere davon abhängen, in welchem Umfang das Einkommen des Angehörigen die zulässige Grenze überschreitet oder die angemessene Wohnfläche überschritten wird sowie davon, ob es sich um einen nahen Angehörigen oder um einen entfernt verwandten Angehörigen handelt. Die Ablehnung eines Freistellungsantrages kann z. B. in Betracht kommen, wenn der Angehörige dem bestimmten Personenkreis, für den die Wohnung vorbehalten ist, nicht angehört und für diesen Personenkreis noch ein dringender Wohnungsbedarf besteht. Die Gemeinde hat unverzüglich bei der Bewilligungsstelle anzufragen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung festzusetzen ist.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 gilt nur für die Dauer der Überlassung der Wohnung an den Angehörigen des Verfügungsberechtigten.

(3) Die Gemeinde hat der Bewilligungsstelle die Freistellung mitzuteilen.

63. (1) Die Bewilligungsstelle setzt in den Fällen der Nr. 62 die Höhe der Ausgleichszahlung fest. Sie ist auf Grund der Wohnfläche der für den Angehörigen des Verfügungsberechtigten vorgesehenen Wohnung zu ermitteln. Die Ausgleichszahlung beträgt 0,30 DM bis 1,— DM je qm Wohnfläche und Monat. Sie ist so lange durch den Verfügungsberechtigten zu zahlen, wie die Wohnung als öffentlich gefördert gilt und durch den Angehörigen des Verfügungsberechtigten genutzt

wird. Änderungen des Jahreseinkommens des Angehörigen des Verfügungsberechtigten können zu einer Neufestsetzung oder zum Erlaß der Ausgleichszahlung führen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Ausgleichszahlung an die Stelle zu entrichten, welche die öffentlichen Mittel verwaltet oder verwaltet hat.

64. Die Freistellung ist dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

XII. Zweckentfremdung, Bauliche Veränderung

65. (1) Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen ohne Genehmigung der nach Nr. 3 zuständigen Stellen (vgl. § 3 WoBindVO) nicht zu Zwecken einer dauernden Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung, verwendet oder anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Anträge auf Genehmigung der Zweckentfremdung sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde hat die Anträge mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

66. (1) Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen ohne Genehmigung der nach Nr. 3 zuständigen Stellen nicht durch bauliche Maßnahmen derart verändert werden, daß sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte an der Änderung ein überwiegendes berechtigtes Interesse hat.

(2) Nr. 65 Abs. 2 gilt entsprechend.

67. (1) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der Verwendung oder Änderung der Wohnung gemäß den Nrn. 65 und 66 besteht. Die Genehmigung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen, insbesondere auch unter der Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen in angemessener Höhe, erteilt werden.

(2) Bei einer Umwandlung der Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, welche die Wohnungen für Wohnzwecke ungeeignet machen sowie bei einer unbefristeten Verwendung zur dauernden Fremdenbeherbergung oder anderen als Wohnzwecken, wird in der Regel die Zahlung einer Abstandssumme zu verlangen sein. Die Höhe der Abstandssumme soll nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden. Dabei sind die Möglichkeit der anderweitigen Unterbringung der bisherigen Wohnungsinhaber im vorhandenen Wohnungsbestand sowie der Aufwand an öffentlichen Mitteln für deren anderweitige Unterbringung und die wirtschaftliche Verwertbarkeit der umgewandelten Sozialwohnungen zu berücksichtigen. In derartigen Fällen werden in der Regel die öffentlichen Darlehen zurückzuzahlen und laufende Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln einzustellen sein.

(3) Bei einer befristeten Verwendung von Wohnräumen zur dauernden Fremdenbeherbergung oder anderen als Wohnzwecken wird in der Regel für die Dauer der Zweckentfremdung eine laufende Ausgleichszahlung zu verlangen sein. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist dabei entsprechend den erzielbaren höheren Einnahmen anteilig zu bemessen. In derartigen Fällen werden in der Regel die öffentlichen Darlehen nicht zurückzufordern, laufende Zuschüsse dagegen einzustellen sein.

68. (1) Die Nrn. 65 bis 67 gelten entsprechend für Teile einer Wohnung.

(2) Wer den Vorschriften der Nrn. 65 und 66 zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wiederherzustellen und die Wohnung einem Wohnberechtigten gemäß Nr. 14 zum Gebrauch zu überlassen.

XIII. Bergarbeiterwohnungen

69. (1) Die Vorschriften dieser Richtlinien sind auf Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 865), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 909), gefördert worden sind, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(2) An die Stelle der Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 des WoBindG tritt die Wohnberechtigung nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau.

(3) Der Verfügungsberechtigte darf eine Bergarbeiterwohnung einem Wohnberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau oder einem Nichtwohnberechtigten vermieten oder überlassen,

a) wenn die zuständige Stelle diesem eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung im Kohlenbergbau unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau erteilt hat oder

b) wenn die zuständige Stelle eine Freistellung von der Zweckbindung der Bergarbeiterwohnung unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau zugunsten von Wohnberechtigten im Sinne des WoBindG ausgesprochen hat; die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 WoBindG ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Ist bei den in § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau bezeichneten Wohnungen die Zweckbindung zugunsten von Wohnberechtigten im Kohlenbergbau beendet, so sind hinsichtlich der Zweckbindung die Vorschriften der Abschnitte VIII, X und XI dieser Richtlinien anzuwenden; der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung jedoch auch einem Wohnberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vermieten oder überlassen.

XIV. Untermietverhältnisse

70. Die Vorschriften der Nrn. 27, 29, 30 und 54 der Abschnitte IX und XI dieser Richtlinien sowie des § 4 Abs. 7 und 8 und der §§ 8 bis 11 des WoBindG gelten sinngemäß, wenn mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer öffentlich geförderten Wohnung untervermietet wird. Einer Untervermietung steht es gleich, wenn der Verfügungsberechtigte von der von ihm benutzten Wohnung mehr als die Hälfte der Wohnfläche vermietet.

XV. Verwaltungszwang

71. Verwaltungsakte der in der WoBindVO bestimmten Stellen können im Wege des Verwaltungszwanges vollzogen werden.

XVI. Sicherung der Zweckbestimmung

72. (1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß öffentlich geförderte Wohnungen nur bei Vorlage der Bescheinigungen bzw. Genehmigungen oder Freistellungen sowie zur preisrechtlich zulässigen Miete überlassen werden. Sie haben die bestimmungsgemäße Belegung der öffentlich geförderten Wohnungen zu überwachen. Die polizeilichen An- und Abmeldungen sind zur Kontrolle heranzuziehen. Die ordnungsgemäße Belegung der Wohnungen und die Einhaltung der preisrechtlich zulässigen Miete sind durch Stichproben zu überprüfen. Der Verfügungsberechtigte ist in regelmäßigen Zeitabständen — mindestens einmal innerhalb von drei Jahren — aufzufordern, der Gemeinde die derzeitige Belegung der Wohnungen und die Höhe der hierfür erhobenen Mieten mitzuteilen.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß Verstöße gegen die Belegungsvorschriften vorliegen oder Zweifel an der Einhaltung der preisrechtlich zulässigen Miete bestehen, so hat die Gemeinde die Bewilligungsstelle bzw. die darlehensverwaltende Stelle und ggf. die Stellen zu unterrichten, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind. Die Gemeinde hat die nach dem Wohnungsbindungsgesetz und diesen Richtlinien möglichen und ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen und die in Satz 1 genannten Stellen hiervon zu unterrichten.

XVII. Maßnahmen bei Verstößen

73. Für die Zeit, während der der Verfügungsberechtigte schuldhaft gegen die Vorschriften der Abschnitte VII, X, XII

oder der Nr. 70 dieser Richtlinien sowie gegen die Vorschriften der §§ 8 a, 8 b, 9, 12 oder 21 des WoBindG verstößt, kann die nach § 3 WoBindVO zuständige Stelle durch Verwaltungsakt von den Verfügungsberechtigten Geldleistungen bis zu 6,— DM je qm Wohnfläche der Wohnung monatlich, auf die sich der Verstoß bezieht, erheben.

74. Bei einem schuldhaften Verstoß des Verfügungsberechtigten gegen die in Nr. 73 bezeichneten Vorschriften kann der Gläubiger die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel fristlos kündigen; er soll sie bei einem Verstoß gegen die Nrn. 65 bis 68 und 75 kündigen. Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen und Zinszuschüsse können für die in Nr. 73 bezeichnete Zeit zurückgefordert werden. Soweit Darlehen oder Zuschüsse bewilligt, aber noch nicht ausbezahlt sind, kann die Bewilligung widerrufen werden.

75. Wer der Vorschrift der Nr. 66 zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der nach Nr. 3 zuständigen Stelle die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wieder herzustellen. Kommt er dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Stelle die Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen. Das gilt auch für Teile einer Wohnung.

76. Die Befugnisse nach den Nrn. 73 und 74 sollen nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, namentlich der Bedeutung des Verstoßes, unbillig sein würde.

XVIII. Ordnungswidrigkeiten

77. Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Wohnung entgegen den Nrn. 27 bis 34 oder entgegen den nach § 5 a WoBindG erlassenen Vorschriften zum Gebrauch überläßt oder beläßt,
2. eine Wohnung entgegen den Nrn. 55 bis 59 selbst benutzt oder leerstehen läßt,
3. für die Überlassung einer Wohnung ein höheres Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, als nach den §§ 8 bis 9 des WoBindG zulässig ist,
4. eine Wohnung entgegen den Nrn. 65 und 66 verwendet, anderen als Wohnzwecken zuführt oder baulich verändert.

78. (1) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Nr. 77 Ziffern 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 20 000,— DM geahndet werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle der Nr. 77 Ziff. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden, wenn jemand vorsätzlich oder leichtfertig ein um mindestens 10 v. H. höheres Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, als nach den §§ 8 bis 9 WoBindG zulässig ist.

79. Wegen der Verjährung der Ordnungswidrigkeiten und der Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen sowie der Sondervorschriften für Organe und Vertreter wird auf die §§ 25 bis 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725), verwiesen.

XIX. Weitergehende Verpflichtungen

80. Weitergehende Verpflichtungen der in diesen Richtlinien bestimmten Art, die im Zusammenhang mit der Gewährung öffentlicher Mittel vertraglich begründet worden sind oder begründet werden, bleiben wirksam, soweit sie über die Verpflichtungen aus diesen Richtlinien hinausgehen; andersartige vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Satz 1 gilt nicht für Strafversprechen und Ansprüche auf erhöhte Verzinsung wegen eines Verstoßes gegen die in Nr. 73 bezeichneten Vorschriften, sofern Geldleistungen nach Nr. 77 entrichtet worden sind.

XX. Schlußvorschriften

81. Die Wohnungsbindungsrichtlinien in der vorstehenden Fassung sind ab 1. Januar 1974 anzuwenden.

Anlage 1 (Vorderseite)

II. Angemessene Wohnungsgröße:

Gemäß Nr. 15 Abs. 2/Abs. 3/Abs. 4¹⁾ der Wohnungsbindungsrichtlinien 1974 beantrage ich eine zusätzliche Wohnfläche von qm bzw. einen zusätzlichen Wohnraum¹⁾.

Begründung nach Nr. 15 Abs. 2:

Begründung nach Nr. 15 Abs. 3/Abs. 4¹⁾:

Ich habe für die Wohnung in dem Hausgrundstück

(Gemeinde) (Straße/Platz) (Haus-Nr.)

Eigentümer: (Name) (Anschrift)

einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von DM geleistet. Die Bestätigung des Eigentümers über die Höhe und die Bedingungen des Finanzierungsbeitrages ist beigelegt.

III. Personenkreis:

Gemäß Nr. 44 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1974 beantrage ich, in der Bescheinigung meine Zugehörigkeit zu dem Personenkreis anzugeben.

Die erforderlichen Unterlagen zu I., II., III¹⁾ sind beigelegt. Hiermit erkläre ich, daß ich noch nicht im Besitz einer gültigen Bescheinigung über die Wohnberechtigung gemäß § 5 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes bin und daß ich bei keiner anderen Behörde im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes einen Antrag auf Erteilung einer solchen Bescheinigung gestellt habe.

Sollte die Prüfung meines Antrages ergeben, daß eine Bescheinigung nicht erteilt werden kann, so beantrage ich hilfsweise die Ausstellung einer Bescheinigung nach Nr. 38 Abs. 3 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1974, weil die Versagung für mich eine besondere Härte bedeuten würde.

Begründung:

(Ort und Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist durchzustreichen!

An den

Magistrat/Gemeindevorstand

in

Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137)

(Name des Antragstellers) (Vorname) (Beruf)

(Wohnort) (Straße, Platz) (Haus-Nr.)

I. Jahreseinkommen:

Die zu meinem Haushalt rechnenden Angehörigen, die in die Wohnung aufgenommen werden sollen, sind in der Aufstellung benannt. Mein Einkommen und das meiner Angehörigen ist aus der Aufstellung ersichtlich.

Anlage 1 (Rückseite)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Alter	Verwandtschaftsverhältnis z. Lfd. Nr. 1	Schwerbehinderte oder Gleichgestellte	Beruf	Jahreseinkommen im vergangenen Kalenderjahr	Einkünfte des letzten Monats vor Antragstellung	Nur von der Dienststelle auszufüllen!			
									DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Anmerkung zu Spalten 8 und 9:
Bei Abweichungen zwischen den Angaben in den Spalten 8 und 9 sind Erläuterungen über die voraussichtlichen Dauereinkünfte erforderlich.

Anlage 2

Anlage

zum Antrag des
vom

auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen gemäß § 5 Wohnungsbindungsgesetz.

Ich bitte um Ausstellung einer Bescheinigung zum Bezug der in

(Ort, Straße, Haus-Nr., Geschöß, rechts/links/Mitte)

gelegenen-Zimmer-Wohnung. Die Wohnung hat eine Gesamtwohnfläche von qm; sie ist mit Zentralheizung ausgestattet.¹⁾ Die zulässige Miete beträgt zur Zeit DM je qm Wohnfläche und Monat zuzüglich Betriebskosten und Umlagen. Eine Bescheinigung des/der¹⁾

(Hauselgentümer)

daß er/sie¹⁾ bereit ist, mit mir einen Mietvertrag zu der zulässigen Miete abzuschließen, ist beigefügt.

Meine derzeitige Wohnung besteht aus Zimmern und Nebenräumen mit insgesamt Quadratmetern Wohnfläche; sie ist mit Zentralheizung ausgestattet¹⁾. Die zulässige Miete beträgt zur Zeit DM je qm Wohnfläche und Monat zuzüglich Betriebskosten und Umlagen. Eine Bescheinigung des Vermieters über die Größe und die Miethöhe meiner Wohnung ist beigefügt.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist durchzustreichen!

Anlage 3

Bescheinigung

über die Wohnberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137)

Auf den Antrag vom 19 wird
Herrn/Frau/Fräulein¹⁾

(Name)

(Vorname)

(Beruf)

(Wohnort)

(Straße/Platz)

(Haus-Nr.)

hiermit bescheinigt, daß sein/ihr¹⁾ Jahreseinkommen die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmte Grenze nicht/um nicht mehr als 5 v. H. übersteigt¹⁾.

Die angemessene Wohnungsgröße beträgt für ihn/sie¹⁾ und die zu seinem/ihrer¹⁾ Haushalt rechnenden Angehörigen

- | | |
|---------|----------|
| 1. | 6. |
| 2. | 7. |
| 3. | 8. |
| 4. | 9. |
| 5. | 10. |

..... Quadratmeter

..... Wohnräume

Bei der Berechnung der angemessenen Wohnungsgröße wurde Nr. 15 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4¹⁾ der Wohnungsbindungsrichtlinien 1974 berücksichtigt.

Er/Sie¹⁾ ist berechtigt, eine Wohnung zu beziehen, die gebunden ist für den Personenkreis²⁾

Diese Bescheinigung berechtigt nur zum Bezug einer Wohnung, für die die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1965 bewilligt worden sind¹⁾.

Diese Bescheinigung berechtigt auch zum Bezug einer Wohnung, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1966 bewilligt worden sind¹⁾.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Bezugsberechtigung für eine öffentlich geförderte Wohnung insoweit nicht besteht, als nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid über die öffentlichen Mittel oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Bewilligungsstelle oder der Wohnungsbehörde bzw. der Gemeinde und dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger diese Wohnung einem bestimmten begünstigten Personenkreis in noch wirksamer Weise vorbehalten ist, es sei denn, daß der Wohnberechtigte — wie vorstehend bescheinigt — diesem Personenkreis angehört.

Die gleiche Beschränkung für diese Bezugsberechtigung gilt bei einer Wohnung, für die nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger mit einem öffentlich-rechtlichen Darlehensgeber ein Vorschlags- oder Besetzungsrecht vorbehalten worden ist.

Diese Bescheinigung ist bei Abschluß des Mietvertrages über eine öffentlich geförderte Wohnung dem Verfügungsberechtigten auszuhändigen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Dienstsiegel

¹⁾ Nichtzutreffendes ist durchzustreichen!

²⁾ Bei nachträglicher Angabe ist der Nachtrag mit Siegel und Unterschrift zu bestätigen.

Anlage 4

Bescheinigung

über die Wohnberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b)/c) Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137)

Auf den Antrag vom 19 wird

Herrn/Frau/Fräulein¹⁾

wohnhaft in

nach Prüfung der Voraussetzungen nach Nr. 38 Abs. 2 / Nr. 38 Abs. 3¹⁾ der Wohnungsbindungsrichtlinien 1974 bescheinigt, daß er/sie¹⁾ berechtigt ist, die in

(genaue Bezeichnung der Wohnung)

gelegene-Zimmer-Wohnung mit einer Gesamtwohn-

fläche von qm zu beziehen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Dienstsiegel

¹⁾ Nichtzutreffendes ist durchzustreichen!

Anlage 5

Anlage 6

Bescheinigung

über die Wohnberechtigung für im Zonenrandgebiet gelegene, nach dem 31. Dezember 1971 öffentlich geförderte Wohnungen gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137)

Auf den Antrag vom 19 wird Herr/Frau/Fräulein¹⁾ (Name) (Vorname)

(Beruf) (Wohnort) (Straße/Platz) (Haus-Nr.)

hiermit bescheinigt, daß sein/ihr¹⁾ Jahreseinkommen die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmte Grenze um nicht mehr als 25 v. H. übersteigt.

Die angemessene Wohnungsgröße beträgt für ihn/sie¹⁾ und die zu seinem/ihrer¹⁾ Haushalt rechnenden Angehörigen

- 1. 6.
2. 7.
3. 8.
4. 9.
5. 10.
..... Quadratmeter Wohnräume

Bei der Berechnung der angemessenen Wohnungsgröße wurde Nr. 15 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4¹⁾ der Wohnungsbindungsrichtlinien 1974 berücksichtigt.

Er/Sie¹⁾ ist berechtigt, eine Wohnung zu beziehen, die gebunden ist für den Personenkreis

Diese Bescheinigung berechtigt nur zum Bezug von Sozialwohnungen, die im Zonenrandgebiet gelegen sind und für die außerdem die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1971 bewilligt worden sind.

Als Zonenrandgebiet gelten die Stadtkreise Kassel und Fulda, die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Fulda und Schlüchtern, der Werra-Meißner-Kreis, der Landkreis Kassel mit Ausnahme des Gebietes des ehemaligen Landkreises Wolfhagen, der Schwalm-Eder-Kreis mit Ausnahme der Gebiete der ehemaligen Landkreise Fritzlar-Homberg und Ziegenhain sowie der Vogelsbergkreis mit Ausnahme des Gebietes des ehemaligen Landkreises Alsfeld. (Anlage zu § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 - BGBl. I S. 1237 -). Es wird darauf hingewiesen, daß eine Bezugsberechtigung für eine öffentlich geförderte Wohnung insoweit nicht besteht, als nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid über die öffentlichen Mittel oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Bewilligungsstelle oder der Wohnungsbehörde bzw. der Gemeinde und dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger diese Wohnung einem bestimmten begünstigten Personenkreis in noch wirksamer Weise vorbehalten ist, es sei denn, daß der Wohnberechtigte - wie vorstehend bescheinigt - diesem Personenkreis angehört.

Die gleiche Beschränkung für diese Bezugsberechtigung gilt bei einer Wohnung, für die nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger mit einem öffentlich-rechtlichen Darlehensgeber ein Vorschlags- oder Besetzungsrecht vorbehalten worden ist.

Diese Bescheinigung ist bei Abschluß des Mietvertrages über eine öffentlich geförderte Wohnung dem Verfügungsberechtigten auszuhändigen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des

(Ort und Datum) (Unterschrift)
Dienstsiegel

1) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen
2) Bei nachträglicher Angabe ist der Nachtrag mit Siegel und Unterschrift zu bestätigen.

Finanzamt, den

Bescheinigung

Herrn/Frau/Fräulein (Vor- und Zuname) (Beruf)

in (Wohnort, Straße, Hausnummer)

wird für seinen/ihren¹⁾ Antrag auf Gewährung von öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitteln / zur Erlangung einer Bescheinigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes bescheinigt, daß sein/ihr¹⁾ Jahreseinkommen²⁾ im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1970) für das Kalenderjahr 19.....

..... DM
beträgt.

Dieses Jahreseinkommen²⁾ errechnet sich wie folgt:

- 1. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2, Abs. 3 und 4 EStG)²⁾ DM
2. Hinzuzurechnen sind:
a) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 41 EStG bei Anspruch auf Befreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen DM
b) Einkünfte im Sinne des § 3 Ziff. 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 55 und 57 EStG DM
c) steuerfreie Teile der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 3 EStG, ggf. nach Abzug des nicht voll ausgenutzten Werbungskostenpauschbetrages von 564 DM DM
d) über den Ertragsanteil hinausgehende Teile der Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a EStG, ggf. nach Abzug des nicht voll ausgenutzten Werbungskostenpauschbetrages von 200 DM DM
e) bei Sonderabschreibungen die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt worden sind, insoweit, als sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen (z. B. bei Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen der §§ 7 b, 7 e 51 EStG): DM

Hinzurechnungen insgesamt DM DM

- 3. Abzuziehen sind:
Die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (erforderlichenfalls ist der Antragsteller um Aufschluß zu bitten) DM

Jahreseinkommen im Sinne des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes DM

I. A. / I. V.

(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes bitte streichen
2) Im Fall der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Ehegatten unberücksichtigt zu lassen.

351**Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131;**

hier: Anrechnung von Krankengeld (§§ 182, 189 RVO) und Arbeitslosengeld auf Unterhaltsbeiträge nach § 140 Abs. 1 HBG, § 125 Abs. 1 BBG

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß ein auf Grund eines bestehenden oder früheren Arbeitsverhältnisses gezahltes Krankengeld und Arbeitslosengeld wie ein Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit i. S. der Richtlinien Nr. 2 Abs. 2 Buchst. b) zu § 140 HBG und zu § 125 BBG zu behandeln und auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen ist.

Hinsichtlich der zu gewährenden erhöhten Freibeträge nach den Richtlinien Nr. 2 Abs. 6 zu § 140 HBG und zu § 125 BBG verweise ich auf den Erlaß vom 13. September 1972 (StAnz. S. 1748).

Wiesbaden, 22. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 32 — P 1632 A — 97
StAnz. 10/1974 S. 488

352**Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten;**

hier: Tarifverträge vom 24. März 1970 über die Gewährung einer Zulage bzw. eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte und Arbeiter

Bezug: Meine Rundschreiben vom 30. Oktober 1970 (StAnz. S. 2175), 2. September 1971 (StAnz. S. 1538), 7. Februar 1972 (StAnz. S. 412) und 13. Februar 1974 (StAnz. S. 410)

Mit dem Bezugsrundschreiben vom 13. Februar 1974 habe ich darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 28. Juli 1971 (StAnz. S. 1342) außer Kraft getreten sind. Seit dem 1. Januar 1974 richtet sich die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten bundeseinheitlich nur noch nach den einschlägigen Vorschriften der Erschwerniszulagenverordnung 1973 (BGBl. I S. 1947).

Soweit in den Bezugsrunden vom 30. Oktober 1970 und 2. September 1971 auf die Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 28. Juli 1971 hingewiesen wird, sind diese Hinweise seit dem 1. Januar 1974 gegenstandslos.

Ich werde die Vollzugshinweise zu den Tarifverträgen in neuer Fassung bekanntgeben, sobald der angekündigte Durchführungserlaß zur Erschwerniszulagenverordnung 1973 ergangen ist. Bis dahin bitte ich, wie bisher zu verfahren.

Wiesbaden, 19. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2152 A — 11
StAnz. 10/1974 S. 488

353**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Biebertal, Landkreis Wetzlar**

Der Gemeinde Biebertal im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Biebertal

„In gespaltenem Feld vorn in Schwarz ein linkshin gewendeter, rotbezungter goldener Biber, hinten in Gold ein roter Fuchs; im roten Schildhaupt eine goldene, mit blauen Steinen besetzte Krone.“

Wiesbaden, 20. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 38/74
StAnz. 10/1974 S. 488

354**Erteilung von schriftlichen Verwarnungen bei Verkehrswidrigkeiten**

Bezug: Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1975), zuletzt geändert durch Erlaß vom 17. 2. 1971 (StAnz. S. 377)

1. Gemäß §§ 75 Abs. 2, 76 Abs. 3 Satz 3 HSOG i. V. m. §§ 56 bis 58 OWiG wird folgendes bestimmt:

Der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde ist zuständig für die Erteilung von schriftlichen Verwarnungen (Nr. 5.4 der o. a. Richtlinien) und die Erhebung von Verwarnungsgeldern bei Verkehrswidrigkeiten oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Nr. 2 und 6 der o. a. Richtlinien), die von (staatlichen) Polizeivollzugsbeamten entdeckt oder im ersten Zugriff verfolgt werden.

2. Die o. a. Richtlinien werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

5.3.3 Ist das Verwarnungsgeld höher als 5,— DM oder ist der Betroffene nicht in der Lage, das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle zu zahlen, so ist in der Regel eine Zahlkarte nach Anlage 6 b*) als Bescheinigung über die Verwarnung und die Höhe des Verwarnungsgeldes auszuhändigen mit der Aufforderung, das Verwarnungsgeld unter Verwendung der Zahlkarte innerhalb von 7 Tagen zu überweisen. Gleichzeitig ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich nach § 55 Abs. 1 OWiG unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 6 a*) zur Beschuldigung zu äußern. Dieser Vordruck ist dann dem Regierungspräsidenten in Kassel zur Überwachung des Geldeinganges unverzüglich zu übersenden.

Nr. 5.3.2.1 findet entsprechende Anwendung. Ist das Verwarnungsgeld höher als 5,— DM und ist der Betroffene gewillt, den Betrag sofort zu zahlen, so darf der Polizeibeamte die Annahme jedoch nicht ablehnen.

5.4 Schriftliche Verwarnungen

5.4.1 Kommt bei einer Ordnungswidrigkeit, die im fließenden Verkehr begangen worden ist, ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,— oder 20,— DM in Betracht und kann der Betroffene ausnahmsweise nicht angehalten werden, so soll er schriftlich verwarnt werden. In diesen Fällen hat die Polizeidienststelle den Sachverhalt auf dem Vordruck nach Anlage 6 a dem Regierungspräsidenten in Kassel mitzuteilen.

5.4.2 Wird bei einer Ordnungswidrigkeit, die im ruhenden Verkehr begangen worden ist, der Betroffene nicht an Ort und Stelle angetroffen, so ist eine Zahlkarte nach Nr. 5.3.3 gut sichtbar am Fahrzeug zu hinterlassen und der Sachverhalt mit Vordruck nach Anlage 6 a dem Regierungspräsidenten in Kassel zur Überwachung des Geldeinganges unverzüglich mitzuteilen.

5.4.2.1 Erscheint ein Betroffener bei der Polizeidienststelle, um das Verwarnungsgeld zu bezahlen, so ist ihm eine Bescheinigung nach Anlage 2 zu erteilen. Der Empfängerabschnitt der Zahlkarte ist auf der Vordruckseite mit dem Vermerk „bezahlt“ und dem Stempel der Dienststelle zu versehen; er gilt gleichzeitig als Kontrollabschnitt.

Ist jedoch der Vordruck nach Anlage 6 a bereits weitergeleitet worden, ist die Annahme des Verwarnungsgeldes bei der Polizeidienststelle abzulehnen.

5.4.3 Eine schriftliche Verwarnung nach Nr. 5.4.1 kommt auch in Betracht, wenn der Polizei eine Ordnungswidrigkeit durch Anzeige Dritter bekannt wird.

5.5.1 Der Regierungspräsident in Kassel erteilt die schriftlichen Verwarnungen mit Vordruck nach Anlage 4 der Richtlinien. Der Betroffene erhält gleichzeitig für den Fall der Ablehnung der Verwarnung Gelegenheit, sich nach § 55 Abs. 1 OWiG zur Beschuldigung zu äußern, damit in diesem Fall unverzüglich eine Ordnungswidrigkeits-Anzeige erstattet werden kann.

*) Vordruck-Nr. 3.511-1 der LBS

5.5.2 Grundsätzlich ist der Halter eines Kraftfahrzeugs bei der zuständigen Zulassungsstelle durch Postkarte (Anlage 5) zu ermitteln.

Bei Zweiradfahrzeugen mit Versicherungskennzeichen hat die Halterermittlung durch Einschaltung des Kraftfahrt-Bundesamtes (§ 29 f Abs. 2 StVZO) oder der Versicherung zu erfolgen.

5.5.3 Geht das Verwarnungsgeld nach Erteilung der schriftlichen Verwarnung mit Vordruck nach Anlage 4 innerhalb von 2 Wochen nicht ein, so ist davon auszugehen, daß der Betroffene die Verwarnung abgelehnt hat. Der Regierungspräsident in Kassel übersendet in diesen Fällen der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 36 OWiG den Verwarnungsvorgang unter Hinweis darauf, daß die Verwarnung nicht angenommen wurde.

5.5.4 Geht das Verwarnungsgeld nach Abgabe des Verwarnungsvorgangs bei dem Regierungspräsidenten in Kassel ein, so hat dieser die Verwaltungsbehörde unverzüglich zu unterrichten; das Bußgeldverfahren ist einzustellen, sofern noch kein Bußgeldbescheid erlassen wurde.

5.5.5.1 Geht im Falle der Nr. 5.4.2 das Verwarnungsgeld innerhalb von 3 Wochen nicht ein, so ist entsprechend Nr. 5.5.1 zu verfahren.

5.5.5.2 Geht im Falle der Nr. 5.3.3 das Verwarnungsgeld innerhalb von 3 Wochen nicht ein, so ist davon auszugehen, daß der Betroffene die Verwarnung abgelehnt hat; es ist entsprechend Nr. 5.5.3 zu verfahren.

3. Mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen (§ 8 Abs. 1 VKO) wird beim Regierungspräsidenten in Kassel eine Zahlstelle mit eigenem Postscheckkonto errichtet und der Staatskasse Kassel angeschlossen.

Für diese Zahlstelle gilt die Regelung über die kassentechnische Behandlung der Verwarnungsgelder in Nr. 8 der o. a. Richtlinien sinngemäß mit folgender Ergänzung:

Das in der schriftlichen Verwarnung festgesetzte Verwarnungsgeld ist ausschließlich auf dem Postscheckkonto der Zahlstelle zu vereinnahmen; das Postscheckkontoguthaben ist wöchentlich einmal an die Staatskasse Kassel zugunsten von Kap. 03 12 — 112 02 zu überweisen. Für die Annahme wird mit Zustimmung des Hessischen Rechnungshofs allgemeine Annahmearordnung gemäß § 68 RRO erteilt.

Für den rechnungsmäßigen Nachweis ist das festgesetzte Verwarnungsgeld in dem für die schriftlichen Verwarnungsverfahren zu führenden Register in dafür vorzusehende Spalten zum Soll zu stellen und bei Eingang als Ist nachzuweisen. Geht das Verwarnungsgeld nicht ein, ist die Sollstellung durch Buchung in Rot aufzuheben.

Das Register und die Kontoauszüge des Postscheckamts nebst Gutschrift- und Lastschriftabschnitten gelten in Verbindung mit dem Vorgang über die schriftliche Verwarnung als Rechnungsbelege im Sinne von § 68 Abs. 2 RRO. Die Gutschrift- und Lastschriftabschnitte sind bei den Kontoauszügen — nach den Buchungen geordnet — aufzubewahren. Es gelten die für diese Unterlagen festgesetzten Aufbewahrungsfristen.

Ist ein Verwarnungsgeld an den Einzahler zurückzahlen, ist die Rückzahlung durch förmliche Kassenanweisung an die Staatskasse Kassel unter Absetzen von der Einnahme bei Kap. 03 12 — 112 02 anzuordnen.

4. Diese Regelung gilt ab 1. 1. 1974, und zwar vorerst nur für den Amtsbereich des Polizeipräsidenten Frankfurt a. M. Sie ist nur auf Verkehrsordnungswidrigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1973 begangen werden.

Für die übrigen Amtsbereiche der Vollzugspolizei wird das Inkrafttreten mit besonderem Erlaß bekanntgegeben.

5. Bei vorstehendem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat der Polizei gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 21. 12. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
 III B 7 — 66 k 10.19.07
 I A 11 — 7 b
 I A 51 — 15 h 12 a

StAnz. 10/1974 S. 488

355

Änderung der Bauschätzer-Entgelt-Bestimmungen für die Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Darmstadt
 Bezug: Mein Erlaß vom 17. September 1969 (StAnz. 1639)

Gemäß Artikel 65 Abs. 2 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890 (HessRegBl. S. 197) in der Fassung vom 30. September 1899 (HessRegBl. S. 677, 699) setze ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz die Entgelte der Bauschätzer für alle nach dem 1. Januar 1974 zugewiesenen Schätzungsaufträge unter Abänderung meines Erlasses vom 17. September 1969 (StAnz. S. 1639) wie folgt fest:

Entgelttabelle

Neubauwert	Klasse I (Normalklasse)		Klasse II (Sonderklasse)
	DM	DM	DM
bis einschließlich	2 000	15,50	31,—
über 2 000 bis	3 000	18,50	37,50
über 3 000 bis	4 000	21,—	42,—
über 4 000 bis	5 000	22,—	44,—
über 5 000 bis	7 000	24,—	48,50
über 7 000 bis	10 000	27,50	55,—
über 10 000 bis	15 000	31,—	61,50
über 15 000 bis	20 000	34,—	68,—
über 20 000 bis	25 000	37,50	75,—
über 25 000 bis	30 000	40,50	81,50
über 30 000 bis	35 000	44,—	88,—
über 35 000 bis	40 000	47,50	94,50
über 40 000 bis	45 000	50,50	101,—
über 45 000 bis	50 000	54,—	108,—
über 50 000 bis	60 000	60,50	121,—
über 60 000 bis	70 000	67,—	134,—
über 70 000 bis	80 000	73,50	147,50
über 80 000 bis	90 000	80,50	160,50
über 90 000 bis	100 000	87,—	174,—
über 100 000 bis	120 000	99,—	198,—
über 120 000 bis	140 000	111,—	222,—
über 140 000 bis	160 000	123,—	246,—
über 160 000 bis	180 000	135,50	270,50
über 180 000 bis	200 000	147,50	295,—
über 200 000 bis	225 000	160,50	321,—
über 225 000 bis	250 000	174,—	347,—
über 250 000 bis	275 000	187,—	374,—
über 275 000 bis	300 000	200,—	400,50
über 300 000 bis	325 000	213,50	427,—
über 325 000 bis	350 000	226,50	453,—
über 350 000 bis	375 000	238,50	477,50
über 375 000 bis	400 000	251,—	501,50
über 400 000 bis	425 000	263,—	526,—
über 425 000 bis	450 000	275,—	550,—
über 450 000 bis	475 000	287,—	574,—
über 475 000 bis	500 000	299,—	598,50
über 500 000 für je weitere	25 000	11,—	22,—

Wiesbaden, 20. 2. 1974

Der Hessische Minister des Innern
 IV B 3 — 61 a — 11/74

StAnz. 10/1974 S. 489

356

Der Hessische Minister der Finanzen

An die obersten Landesbehörden

Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1973 — StAnz. 1974 S. 212

In den o. a. Richtlinien muß es

- in Tz. 3.2 Zeile 5 statt Zentralabrechnung
richtig **Zentralrechnung**,
in Tz. 3.2 Zeile 7 statt Kapitalsumme
richtig **Kapitelsumme**,

in Tz. 4.1.12 Absatz 4 Zeile 2 statt Überschreitungsarbeiten

richtig **Überschreitungsarten**,

in Tz. 4.1.13 Absatz 4 Zeile 2 statt § 73 LHO

richtig **§ 37 LHO**

heißen.

Wiesbaden, 14. 2. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3043 A 73 — III C 42
StAnz. 10/1974 S. 490

357

Der Hessische Minister der Justiz

Organisation der Ortsgerichte

I

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn**V. Amtsgericht Weilburg**

1. Auf Grund der Eingliederungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden im Rahmen der Landkreis- und Gemeindegebietsreform werden die Ortsgerichte Aulenhäusen, Dietenhausen, Ernsthausen, Essershausen, Laimbach, Langenbach, Laubuseschbach, Möttau und Rohnstadt sowie das gemeinsame Ortsgericht Weilmünster mit Lützendorf aufgehoben.
2. Es werden neu errichtet:
Für die Gemeinde Weilmünster
das Ortsgericht Weilmünster I
für die früheren Gemeinden Aulenhäusen, Dietenhausen, Lützendorf, Möttau und Weilmünster;
das Ortsgericht Weilmünster II
für die früheren Gemeinden Langenbach, Laubuseschbach und Rohnstadt;
das Ortsgericht Weilmünster IV
für die früheren Gemeinden Ernsthausen, Essershausen und Laimbach.
3. Das bisherige Ortsgericht Wolfenhausen wird in Ortsgericht Weilmünster III umbenannt.

II

Das Verzeichnis der Ortsgerichte vom 20. Juni 1968 (JMBl. S. 250) wird im

Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn

wie folgt geändert:

1. In Abschnitt V. Amtsgericht Weilburg sind die Nrn. 5, 10, 16, 18, 29, 30, 32, 36, 46, 57 und 62 zu streichen.
2. Der Abschnitt V. Amtsgericht Weilburg erhält ab Nr. 57 folgende Fassung:
57. Weilmünster I
(Marktflecken Weilmünster außer Ortsgerichtsbezirke Weilmünster II, III, IV)
58. Weilmünster II
(Ortsteile Langenbach, Laubuseschbach, Rohnstadt)
59. Weilmünster III
(Ortsteil Wolfenhausen)
60. Weilmünster IV
(Ortsteile Ernsthausen, Essershausen, Laimbach)
61. Weinbach
62. Weyer
63. Winkels
64. Wirbelau.

III

Dieser Erlaß tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 2. 1974

Der Hessische Minister der Justiz
3842 E — II,7 — 260 73
StAnz. 10/1974 S. 490

358

Der Hessische Kultusminister

Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Immenhausen und Mariendorf aus dem Kirchenbezirk Reinhardswald

Landeskirchenamt
B 817 — R 101

Kassel, 4. 2. 1974

Die Evangelischen Kirchengemeinden Immenhausen und Mariendorf haben zum 31. Dezember 1973 ihren Austritt aus dem Kirchenbezirk Reinhardswald (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) erklärt. Die Verbandsvertretung des Kirchenbezirks Reinhardswald hat am 17. Dezember 1973 dem Austritt zugestimmt.

Gemäß § 2 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA. 1969 S. 25) wird diese Veränderung des Kirchenbezirks Reinhardswald nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hiermit bekanntgegeben.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 21. 2. 1974

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/II
StAnz. 10/1974 S. 490

359

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung mittelständischer Unternehmen im Haushaltsjahr 1974
Bezug: Mein Erlaß vom 25. Januar 1974 (StAnz. S. 314)

Der Absatz b) des Abschnitts III Ziff. 3 der o. a. Richtlinien muß lauten:

- a) Kredite zur Ablösung kurzfristiger Zwischenfinanzierungskredite für die in Abschnitt III Ziff. 1 genannten

Maßnahmen, die länger als 1 Jahr, gerechnet vom Tage der Antragstellung an, abgeschlossen sind."

Wiesbaden, 21. 2. 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II a 3 — 302.30

StAnz. 10/1974 S. 490

Hessisches Landesvermessungsamt

360

Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 (StAnz. S. 598) werden nachstehend die im 2. Halbjahr 1973 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen bzw. Neuausgaben amtlicher Karten und deren Sonderausgaben sowie der sonstigen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

A. Karten

Name und Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite x Höhe cm
---	------------------	--------------	--------	-------------	---

a) Neuerscheinungen

Top. Karte 1 : 50 000 m. Wanderwegen (TK 50 W)	L 5320 Alsfeld	W	8	1973	60 x 57 (48 x 44)
	L 5322 Lauterbach	W	8	1973	60 x 57 (48 x 44)
Kreiskarte 1 : 50 000 (KK 50)	Hersfeld-Rotenburg	A Ü	3 6	1973	124 x 88 (102 x 88)
Kreiskarte 1 : 100 000 (KK 100)	Vogelsbergkreis	A Ü	4 6	1973	84 x 76 (71 x 76)

b) Neuausgaben

Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	5326 Tann	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
	5614 Limburg	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
	5615 Villmar	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
	5616 Grävenwiesbach	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
	5618 Friedberg	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
	5620 Ortenberg	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
	5621 Wenings	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
	5715 Idstein	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
	5821 Bieber	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
	5918 Neu-Isenburg	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
	6319 Erbach	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
	6419 Beerfelden	N Nw	3 4	1973	60 x 55 (48 x 44)
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 5516 Wetzlar	N Str Sch W	5 6 7 8	1973	60 x 57 (48 x 44)
	L 5518 Gießen	N Str Sch	5 6 7	1973	60 x 57 (48 x 44)

Name und Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite x Höhe cm
	L 5718 Friedberg	N Str Sch	5 6 7	1973	60 x 57 (48 x 44)
	L 5720 Gelnhausen	N Str Sch	5 6 7	1973	60 x 57 (48 x 44)
Top. Karte 1 : 50 000 m. Wanderwegen (TK 50 W)	NP Meißner — Kaufunger Wald	W	8	1973	84 x 76 (72 x 76)
Gemeindegrenzenkarte von Hessen 1 : 200 000 (GKH 200)				1	1973 93 x 132 (73 x 123)
Gemeindegrenzenkarte von Hessen 1 : 200 000 (GKH 200) mit Blatteinteilung TK 25				2	1973 93 x 132 (73 x 123)

*) Erläuterung der Ausgabearten
 A Arbeitskarte
 Ü Übersichtskarte
 N Normalausgabe
 Nw Normalausgabe mit Waldflächen
 Str Ausgabe mit Hauptstraßen
 Sch Schummerungsausgabe
 W Ausgabe mit Wanderwegen

B. Sonstige Veröffentlichungen:

a) Neuerscheinungen:

— keine —

b) Neuausgaben:

AbmErl. Verfahren bei Grundstücksabmarkungen — Abmarkungserlaß —
 MVR Merkblätter für das vermessungstechnische Rechnen
 Zeichenvorschrift Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse
 Auf der Grundlage der Gemeindegrenzenkarte von Hessen 1 : 200 000 sind neu herausgegeben worden
 Übersicht der großmaßstäbigen topographischen Kartenunterlagen, Stand 1. 1. 1973, mehrfarbig
 Luftbildübersicht, Stand 1. 7. 1973, mehrfarbig

c) Faksimiledruck von historischen Kartenwerken:

Niveauekarte vom Kurfürstentum Hessen 1 : 25 000 (112 Blätter)
 Karte vom Kurfürstentum Hessen 1 : 50 000 (39 Blätter und 1 Titelblatt)

Wiesbaden, 20. 2. 1974

Hessisches Landesvermessungsamt
 — Kartenvertrieb —
 K 5422 B — LA 312

Richtlinien über Probeentnahme und Probeuntersuchung von Speiseeis im Rahmen der Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis vom 2. August 1973 (GVBl. I S. 317)

Nachstehend gebe ich die Neufassung der Richtlinien betreffend Probeentnahme und Probeuntersuchung von Speiseeis durch die Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter in Hessen bekannt. Diese Richtlinien lösen die mit meinem Erlaß vom 12. April 1972 (n. v.) herausgegebenen Übergangsrichtlinien ab. Gleichzeitig treten meine Erlasse vom 21. Juli 1967 (StAnz. S. 1034) und vom 20. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 115) außer Kraft.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

Wiesbaden, 7. 2. 1974

Der Hessische Sozialminister
M III A 6 b — 20 b 10

StAnz. 10/1974 S. 492

*

Richtlinien über Probeentnahme und Probeuntersuchung von Speiseeis im Rahmen der Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis vom 2. August 1973 (GVBl. I S. 317) durch die Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter in Hessen vom 7. Februar 1974

A. Allgemeines

Bei Speiseeis spielt neben der chemischen Zusammensetzung die allgemeine hygienische Beschaffenheit eine wesentliche Rolle. Für die chemische und mikrobiologische Untersuchung ist eine Probe unter sterilen Bedingungen zu entnehmen; auf Grund der beiden Untersuchungen wird ein Gesamtgutachten erstellt. Eine Probeentnahme erfolgt nur nach Anforderung durch die chemischen Untersuchungsämter. Die Zahl der Proben richtet sich nach den personellen und technischen Gegebenheiten. Eine mikrobiologische Untersuchung des Probenmaterials erfolgt nur dann, wenn ein einwandfreier Kühltransport vorgelegen hat.

B. Probeentnahme

1. Die Proben sollen durch Sachverständige entnommen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollte die Entnahme durch eingearbeitetes technisches Personal der chemischen Untersuchungsämter erfolgen. Die Speiseeisproben können jedoch auch durch Außendienstbeamte der Ordnungsämter sowie Lebensmittelkontrolleure der Landkreise gezogen werden, wenn diese nach entsprechender Anweisung durch Fachkräfte oder durch ihre bisherige Tätigkeit auf diesem Gebiet in der Lage sind, die Proben ordnungsgemäß zu entnehmen.
2. Um eine möglichst verbrauchernahe Überprüfung zu gewährleisten, sollten die Speiseeisproben in Anlehnung an die in dem jeweiligen Betrieb üblichen Verkaufsgewohnheiten gezogen werden. Dies gilt auch für die Entnahme von Softeis. Von der jeweiligen Charge sind je nach Größe des Eislöffels 3 bis 5 Portionen zu entnehmen und in sterile Gefäße zu füllen. Zusätzlich kann eine Probe mit sterilem Entnahmelöffel bzw. bei Softeis eine weitere Probe, die als steril entnommen anzusehen ist, gezogen werden. Fabrikmäßig hergestelltes und abgabefertig verpacktes Speiseeis ist besonders dann zu entnehmen, wenn eine unsachgemäße Lagerung vermutet wird. Die Unversehrtheit der Packung ist vor der Probenahme zu überprüfen; die Entnahmemenge beträgt ein ganzes Stück.
3. Gegenproben oder Zweitproben sind nach Möglichkeit unter den gleichen Bedingungen zu entnehmen. Hierbei ist zu beachten, daß die bakteriologische Beschaffenheit der Proben erheblich von der Reihenfolge ihrer Entnahme abhängen kann. Hierfür ausgeliehene Probenflaschen sind zu gegebener Zeit zurückzufordern. Statt dessen können auch Einwegdosen zur Verfügung gestellt werden; besonders geeignet hierfür sind glasklare und sterile Verpackungsdosen aus Polystyrol.

C. Transport

Während des Transportes ist das Probenmaterial durch geeignete Maßnahmen stets so kühl zu halten, daß die feste Konsistenz desselben gewährleistet ist. Die Kühlung kann in Kühlbox-Isolierbehältern mit fester Kohlensäure erfolgen. Eine direkte Berührung der gefüllten Probenflaschen mit fester Kohlensäure ist auszuschließen. Die Untererung soll möglichst bald nach der Probeentnahme erfolgen, spätestens jedoch am nächsten Tage. Im letzteren Falle müssen die Proben bis zum nächsten Tage in einer Tiefkühltruhe bei einer Temperatur gelagert werden, die -18°C nicht überschreitet.

D. Untersuchung

1. Die Vorbereitungen zur bakteriologischen Untersuchung sind so zu treffen, daß nach dem Auftauen der Proben alle Handlungen zügig und in möglichst kurzer Zeit vorgenommen werden.
2. Beim Auftauen der Proben im Wasserbad darf eine Temperatur von $+35^{\circ}\text{C}$ nicht überschritten werden.
3. Soweit es erforderlich ist, sind die Geräte durch Hitze-sterilisation keimfrei zu machen.
4. Bestimmung der aeroben mesophilen Bakterien.

Von dem Speiseeis werden mit steriler physiologischer Kochsalzlösung je nach dem angewendeten Verfahren Verdünnungen von 1 : 100 und 1 : 1000 bzw. 1 : 1000 und 1 : 10 000 angesetzt. Als Nährboden für die Züchtung der Kolonien wird der in der Milchbakteriologie übliche China-blau-Lactose-Agar verwendet.

Als Arbeitsmethoden bieten sich an:

a) **Das Koch'sche Plattengußverfahren:**

Je 1 ml der Verdünnungen 1 : 1000 und 1 : 10 000 werden mit dem verflüssigten und auf $+45^{\circ}\text{C}$ abgekühlten Nährsubstrat vermischt.

b) **Das Oberflächenausstrichverfahren:**

Je 0,1 ml der Verdünnungen 1 : 100 und 1 : 1000 werden mit einem Drigalskispatel auf dem festen, gut vorge-trockneten Nährsubstrat gleichmäßig ausgestrichen.

Die Bebrütung erfolgt bei $+30^{\circ}\text{C}$ über einen Zeitraum von 44 ± 4 Stunden.

5. **Bestimmung der coliformen Bakterien:**

Als Nährboden für die Züchtung der coliformen Kolonien werden der Fuchsin-Lactose-Agar nach Endo (Typ C) oder ggf. der Kristallviolett-Neutralrot-Galle-Agar (Violet Red Bile Agar) verwendet.

Als Arbeitsmethode hat sich hier das Oberflächenausstrichverfahren bewährt. Der Ausstrich wird in der bereits beschriebenen Weise mit 0,1 ml der unverdünnten Probe vorgenommen.

Die Bebrütung erfolgt bei $+37^{\circ}\text{C}$ über einen Zeitraum von 20 ± 4 Stunden.

Von jeder Probe werden mindestens zwei Kulturen angesetzt.

E. Beurteilung

1. Die Gesamtkeimzahl charakterisiert ganz allgemein den hygienisch-mikrobiologischen Status der Probe und im besonderen den potentiell aktiven Anteil der insgesamt vorhandenen Mikroorganismen. Hohe Gesamtkeimzahlen sind ein Zeichen für hygienische Bodenständigkeit, mangelhafte Herstellungs- oder Vertriebshygiene oder schlechte mikrobiologische Qualität. Dagegen sind niedrige Gesamtkeimzahlen nicht unbedingt ein Zeichen für eine befriedigende hygienisch-mikrobiologische Qualität.
2. Coliforme Bakterien können als Indikatororganismen für die technologische Sorgfalt bei der Herstellung und für den hygienischen Zustand herangezogen werden. Hierauf ist bei Probeentnahme, Auswertung und Beurteilung zu achten.

3. Die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse nach Buchstabe D Nr. 4 und 5 erfolgt im Normalfall gem. § 7 der Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Verteilen von Speiseeis vom 2. August 1973, das es sich vorwiegend um Hygieneuntersuchungen handelt, die dem Nachweis einer einwandfreien oder unsachgemäßen Produktion dienen sollen. Bei Überschreitung der in § 7 der Verordnung festgelegten Grenzwerte können weitere Untersuchungen durchgeführt werden, um festzu-

stellen, ob es sich um zufällige oder um ständig auftretende Verunreinigungen handelt.

Falls der dringende Verdacht auf Verderbenheit im Sinne von § 4 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes oder auf Pathogenität besteht, liegt es im Ermessen des Sachverständigen, dies bei der Beurteilung zu berücksichtigen und weitere Maßnahmen unter Einschaltung der zuständigen Stellen zu ergreifen.

362

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Carl Friedrich Janz (15. 11. 1973), Florian Lühnsdorf (15. 11. 1973), Dr. Wolfgang Specht (15. 12. 1973);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Hartmut Behnke (1. 1. 1974);

zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Manfred Rebischke, LA Dieburg (18. 1. 1974);

zur **Inspektorin** Obersekretärin (BaP) Ursula Kiefer (1. 1. 1974);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Willi Künzel, Joachim Benz, Friedrich Oberhoff (sämtlich 1. 1. 1974);

zu **Assistentinnen** die Assistentinnen z. A. (BaP) Liesel Ramge, Gunda Ramge (beide 1. 1. 1974);

zum **Inspektoranwärter (BaW)** Verwaltungspraktikant Klaus Erhardt (1. 1. 1974);

zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Waltraud Dian, Angela Sturm, Gerd Brieskorn, Harald Erbach, Reiner Göttmann, Bernd Hartmann, Klaus Jaster, Hermann Schlechte, Michael Schuster, Detlef Schwärzel, Kurt Steuernagel (sämtlich 1. 1. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Oberinspektorin (BaP) Elke Frey (10. 1. 1974), Oberinspektor (BaP) Gert Heß (18. 1. 1974), Inspektor (BaP) Wolfgang Kuhn (4. 1. 1974);

versetzt:

vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Inspektorin Sonja Boll (1. 1. 1974);

in den Dienst des Landes Baden-Württemberg Inspektorin Eva Maria Nüske (15. 1. 1974);

von der Oberpostdirektion Frankfurt/Main Obersekretär Wolfgang Noelker, LA Untertaunuskreis (1. 1. 1974);

vom LA Biedenkopf Amtmann Arthur Weber, Kreisauschuß Biedenkopf (1. 1. 1974);

vom Kreiswehrratsamt Heppenheim Obersekretär Otto Wolfram, LA Bergstraße (1. 1. 1974);

vom Kreisauschuß des Rheingaukreises Sekretär Hans Ludwig Kimpel, LA Rheingaukreis (1. 1. 1974);

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtmann Otto Gärisch, LA Main-Taunus-Kreis (31. 12. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Amtsmeister Hermann Zwiener, LA Hanau (31. 12. 1973) gem. § 41 HBG;

Inspektoranwärter Wolfgang Demmel (20. 12. 1973) gem. § 39 Abs. 1 Ziff. 4 HBG.

Darmstadt, 20. 2. 1974

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 10/1974 S. 493

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Kriminalobermeister (BaP) Michael Bachmann (28. 1. 1974), Werner Jacksch (28. 1. 1974), Günter Legier (28. 1. 1974), Frank Schnaubert (28. 1. 1974), Klaus-Dieter Stock (28. 1. 1974), die Polizeiobermeister (BaP) Helmut Greh-

ling (1. 2. 1974), Walter Matt (1. 2. 1974), Kriminalobermeisterin (BaP) Carmen Michel (1. 2. 1974), Polizeiobermeister (BaP) Jochen Semmelroth (1. 2. 1974), Polizeimeister (BaP) Hans Blöcher (4. 2. 1974), Kriminalobermeister (BaP) Karl-Heinz Griese (5. 2. 1974), Kriminalkommissar (BaP) Lothar Herrmann (5. 2. 1974).

Frankfurt/Main, 19. 2. 1974

Der Polizeipräsident

P III

StAnz. 10/1974 S. 493

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

versetzt:

zum Regierungspräsidenten in Detmold Polizeimeister (BaP) Günter Spieker (1. 1. 1974);

zum Regierungspräsidenten in Hannover Polizeimeister (BaP) Gerhard Kramer (1. 1. 1974);

zum Innenminister von Rheinland-Pfalz Polizeihauptwachmeister (BaP) Horst-Peter Birk (1. 1. 1974).

Frankfurt/Main, 22. 2. 1974

Der Polizeipräsident

P III

StAnz. 10/1974 S. 493

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** Dr. Gerriet Müller (18. 1. 1974);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Erich-Walter Grabner (17. 12. 1973);

zum **Studienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat i. H. z. A. (BaP) Dr. Gunter Stein (17. 1. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 die Professoren an einer Universität Dr. Lothar Bredella, Dr. Wolfram Prinz (beide 16. 1. 1974);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Hermann Martin (7. 12. 1973), Lehrerin als pädagogische Mitarbeiterin Rosemarie Baldermann (8. 12. 1973);

Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Richard Weiner (3. 1. 1974), bish. Dozent der Universität Bonn Dr. Manfred Reufel (20. 12. 1973), bish. Akademischer Ober- rat der Universität Karlsruhe Dr. Heinrich-Otto von Hagen (3. 1. 1974), bish. Wiss. Rat und Professor der Universität München Dr. Volker Mammitzsch (20. 11. 1973), bish. außerordentlicher Professor der Freien Universität Berlin Dr. Gerhard Hahn (13. 11. 1973);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Peter Veit Rinze (7. 1. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Universität Dr. Manfred Haake (10. 1. 1974);

in den **Ruhestand** versetzt:

Technischer Amtmann Heinz Boldt (1. 1. 1974);

verstorben:

Professor an einer Universität Dr. Karl Alfred Hall (4. 1. 1974);

Justus Liebig-Universität Gießen/Lahn**ernannt:**

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Wiss. Rat und Professor der Universität Bielefeld Dr. Otto Triffte-
rer (23. 11. 1973), bish. Kustos der Universität Kiel Dr.
Manfred Winnewisser (12. 12. 1973), Akademischer Rat
Dr. Horst-Dieter Zimmermann (17. 1. 1974), Akademischer
Oberrat Dr. Gerd Heising (17. 1. 1974);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A.
(BaP) Dr. Wolfgang Luh (2. 1. 1974);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wiss. Assistent Dr.
Albert Seibert (14. 12. 1973);

zum **Dozenten an einer Universität (BaW)** Dr. Cay Lienau
(1. 1. 1974);

entlassen:

Akademische Rätin Dr. Gertrud Hoffmann-Fezer (1. 1.
1974);

Technische Hochschule Darmstadt**ernannt:**

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Werner
Himstedt (26. 11. 1973), bish. Abteilungsvorsteher der Tech-
nischen Universität München Dr. Manfred Kluge (20. 11.
1973), bish. Universitätsdozent der Universität Heidelberg
Dr. Adalbert Podlech (20. 11. 1973), bish. Wiss. Assistent
der Universität Tübingen Dr. Dietrich Schumann (7. 1.
1974);

zum **Akademischen Oberrat z. A. (BaP)** Dr. Werner Tasch-
ner (17. 12. 1973);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte
z. A. (BaP) Dr. Tilman Motz (21. 12. 1973), Dr. Lothar Mi-
chel (9. 1. 1974);

zum **Dozenten an einer Universität (BaW)** Werner Wolff
(1. 1. 1974);

Gesamthochschule Kassel**ernannt:**

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** Fachhochschullehrer z. A.
(BaP) Dr. Günter Biedermann (19. 12. 1973);

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dr. Eberhard Pauchs-
ch (8. 1. 1974), Ernst-Wilhelm Wolff (23. 1. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Universität Dr.
Gerd Rohmann (11. 1. 1974);

entlassen:

Fachhochschullehrer Dr. Edmund Funke (16. 10. 1973);

ernannt:

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** Fachhochschullehrer z. A.
(BaP) Dipl.-Ing. Hans Günter Findeisen (22. 1. 1974);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)**
Harri Pohle (4. 1. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Fachhochschule
Karl Jörg Winzer (8. 1. 1974);

Fachhochschule Frankfurt/Main**ernannt:**

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Päd. Wiebke
Wüstenberg (14. 1. 1974), Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl
(1. 1. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Fachhochschule Dr.
Gerhard Krömmelbein (20. 12. 1973);

Fachhochschule Gießen/Lahn**ernannt:**

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die Fachhochschullehrer
z. A. (BaP) Dr. Jürgen Hagedorn (19. 12. 1973), Dipl.-Ing.
Hans Christoph Meier (19. 12. 1973), Dipl.-Ing. Gerd Meyer
(21. 12. 1973), Dr. Helm-Rainer Naumann (3. 1. 1974), Dr.
Reinhard Mann (21. 12. 1973), Dr. Hans-Jörg Kollmar
(21. 12. 1973), Dipl.-Ing. Horst Tillmanns (20. 12. 1973),
Dipl.-Phys. Brunolf Schäfer (20. 12. 1973), Dipl.-Phys.
Ludwig Fehr (21. 12. 1973), Dr. Karl Ruckelshausen (19. 12.
1973), Dipl.-Phys. Hans-Christian Niehuus (20. 12. 1973),
Dr. Werner Ott (16. 1. 1974);

Fachhochschule Wiesbaden**ernannt:**

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die Fachhochschullehrer
z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Gerhart Vetter, Dr. Otto Mildener-
ger (beide 16. 1. 1974);

Der Landeskonservator von Hessen Wiesbaden**versetzt:**

zum Niedersächsischen Kultusminister Konservator z. A.
Dr. Dieter Lange (18. 1. 1974);

Hess. Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim**ernannt:**

zum **Wiss. Oberrat (BaL)** Wiss. Oberrat z. A. (BaP) Dr.
Werner Rühling (17. 1. 1974);

zum **Wiss. Rat (BaL)** Wiss. Rat z. A. (BaP) Dr. Rolf Röber
(27. 12. 1973);

Saalburgmuseum Saalburg-Kastell**in den Ruhestand versetzt:**

Amtsinspektor Alfred Schneider (1. 1. 1974).

Wiesbaden, 18. 2. 1974

Der Hessische Kultusminister

I B 1.5 — 050/35 (149)

StAnz. 10/1974 S. 493

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**Regierungspräsident in Darmstadt****ernannt:**

zu **Gewerberäten (BaL)** die Gewerberäte z. A. (BaP) Dipl.-
Ing. Helmut Bittner, TÜA Frankfurt/Main (1. 1. 1974),
Dipl.-Ing. Günter Dexheimer, TÜA Darmstadt (10. 1. 1974).

Darmstadt, 20. 2. 1974

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 10/1974 S. 494

Landesamt für Bodenforschung**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Regierungsrat (BaP) Dipl.-Geol. Dr. Martin Beurer (18. 2.
1974).

Wiesbaden, 21. 2. 1974

Hessisches

Landesamt für Bodenforschung

V 2 — 16 — 2957/73 — Gr / —

StAnz. 10/1974 S. 494

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**Regierungspräsident in Darmstadt****ernannt:**

zu **Gewerberäten z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Wolfgang Schmelz,
GAA Gießen (21. 12. 1973), Dipl.-Chem. Dr. Dieter Uhlig
(24. 1. 1974);

zu **Techn. Inspektoren (BaL)** die Techn. Inspektoren z. A.
(BaP) Reinhold Wark, GAA Darmstadt (20. 12. 1973), Ger-
hard Dinges, GAA Frankfurt/Main (31. 1. 1974).

Darmstadt, 20. 2. 1974

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 10/1974 S. 494

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt**Regierungspräsident in Darmstadt****ernannt:**

zum **Veterinärarzt z. A. (BaP)** Tierarzt Dr. Karl Völlm, Vet.-
Amt Friedberg (2. 1. 1974);

zum **Baureferendar (BaW)**, Dr.-Ing. Bernhard Scherer (1. 1.
1974);

zum **Techn. Oberinspektor, Techn. Inspektor (BaL)** Dieter
Heimbel, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (1. 12. 1973).

Darmstadt, 20. 2. 1974

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 10/1974 S. 494

Verschiedenes

363

Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1973

Mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 15. Februar 1974 — IV B3 — 39 g 05 — 16/74 — erhebt die Hessische Brandversicherungsanstalt in Darmstadt für das Kalenderjahr 1973 einen Beitrag von 0,60 DM je 100,— DM Umlagekapital.

Der Beitrag wird innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und ist an die in der Anforderung angegebene Zahlstelle zu entrichten.

Darmstadt, 20. 2. 1974

Hessische Brandversicherungskammer

1 e — 46/I/1

3 b — 12/II/1

St.Anz. 10/1974 S. 495

364

Bilanz zum 31. Dezember 1972 der

HESSISCHEN BRANDVERSICHERUNGSKAMMER, DARMSTADT

AKTIVA								PASSIVA
	DM	DM	DM		DM	DM	DM	
I. Grundstücke			1 180 951,—	I. Rücklagen				
II. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen			14 727,23	1. Rücklagen nach Art. 59a und 60 des Brandversicherungsgesetzes				
III. Schuldscheinforderungen und Darlehen			1 185 098,44	a) Betriebsfonds	3 693 384,08			
IV. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder				b) Reservefonds	7 386 768,16	11 080 152,24		
1. Ausgleichsforderungen				2. Sonstige (freie) Rücklagen		—,—	11 080 152,24	
a) bestätigt	3 081 740,26			II. Atomanlagen-Rücklage				63 413,—
b) noch nicht bestätigt	—,—	3 081 740,26		III. Wertberichtigungen				97 996,71
2. Sonstige Schuldbuchforderungen		—,—	3 081 740,26	IV. Beitragsüberträge für eigene Rechnung				1 249,97
V. Beteiligungen und Wertpapiere				V. Schadenrückstellung				
1. Beteiligungen			—,—	1. für selbst abgeschlossene Versicherungen	23 056 048,05			
2. Wertpapiere einschließlich Aktien		7 821 171,38		hiervon ab: Anteil für abgegebene Rückversicherungen	4 247 422,—	18 808 626,05		
3. Eigene Aktien			7 821 171,38	2. für übernommene Rückversicherungen		3 230,95	18 811 857,—	
VI. Forderungen				VI. Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten				33 233,—
1. an verbundene Unternehmen				VII. Schwankungsrückstellung				2 299 428,—
a) bei den Vorversicherern gestellte Sicherheiten			—,—	VIII. Sonstige allgemeine Rückstellungen				10 000 957,—
b) sonstige Forderungen			—,—	IX. Verbindlichkeiten				
2. an Versicherungsunternehmen, die nicht verbundene Unternehmen sind				1. gegenüber verbundenen Unternehmen				
a) bei den Vorversicherern gestellte Sicherheiten			—,—	a) für einbehaltene Sicherheiten aus dem Rückversicherungsverkehr				
b) sonstige Forderungen	2 200,90	2 200,90	2 200,90	b) sonstige Verbindlichkeiten				
VII. Forderungen aus Krediten an Vorstandsmitglieder sowie an leitende Beamte und Angestellte und an Verwaltungsratsmitglieder			—,—	2. gegenüber Versicherungsunternehmen, die nicht verbundene Unternehmen sind				
VIII. Außenstände				a) für einbehaltene Sicherheiten aus dem Rückversicherungsverkehr				
1. bei Vertretern			—,—	b) sonstige Verbindlichkeiten	1 555 437,92	1 555 457,92	1 555 457,92	
2. bei Versicherungsnehmern		35 639 298,24	35 639 298,24	X. Sonstige Passiva				9 220 166,68
IX. Kassenbestand sowie Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und Postscheckguthaben			35 658,04	XI. Rechnungsabgrenzungsposten				—,—
X. Guthaben bei Geld- und Kreditinstituten (außer Deutsche Bundesbank)			3 476 184,09					
XI. Wechsel und Schecks			—,—					
XII. Zins- und Mietforderungen			157 729,88					
XIII. Betriebseinrichtung			109 250,—					
XIV. Sonstige Aktiva			456 216,68					
XV. Rechnungsabgrenzungsposten			3 685,38					
			DM 53 163 911,52					DM 53 163 911,52

Darmstadt, 28. September 1973

Hessische Brandversicherungskammer
St.Anz. 10/1974 S. 495

fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. die Jagd ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinflusst;
7. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Baumaßnahmen vornimmt, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. an der Insel „Mariannenaue“ oder an der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sandbank anlandet oder sie betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. badet, lärmt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März
 - a) mit Wasserfahrzeugen aller Art die Wasserflächen zwischen den Leitwerken und zwischen den Leitwerken und der Insel „Mariannenaue“ befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a);
 - b) an den Leitwerken anlandet oder sie betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b);
 - c) die Sportfischerei zwischen Rheinstrom-km 514,2 und 517 ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c);
 - d) die Berufsfischerei, sofern es sich dabei um die sogenannte Stillfischerei handelt, ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. d);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. 2. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII/9 — 46 d 04/01 M 1
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 10/1974 S. 496

366

Vorhaben der Firma Lenz Planen & Beraten GmbH und der Firma Bostik GmbH in Oberursel

Die Firma Lenz Planen & Beraten GmbH hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für den Neubau eines Technikums der Firma Bostik GmbH in Oberursel, Zimmermühlenweg 31, zur Entwicklung chemischer Produkte für den Klebstoffsektor auf ihrem Grundstück in Oberursel Flur 32, Flurstück 1707/1, Grundbuch Gemarkung Oberursel, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständig-

keit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 21. 2. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — B — (2)
StAnz. 10/1974 S. 497

367

Vorhaben der Firma Martin Wurzel, Fertigteilbau KG, Klein-Krotzenburg

Die Firma Martin Wurzel Fertigteilbau KG, 6451 Klein-Krotzenburg, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung ihrer Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen auf ihrem Grundstück in 6451 Klein-Krotzenburg, Breslauer Straße 5, Flur 4, Flurstück 58/2, Grundbuch Gemarkung Klein-Krotzenburg, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten, 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 25. 2. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — W (1)
StAnz. 10/1974 S. 497

368

Auflösung des Viehversicherungsvereins Berghausen, Krs. Wetzlar

Der Viehversicherungsverein Berghausen, Krs. Wetzlar, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 12. Dez. 1973 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 19. 2. 1974

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 10/1974 S. 497

369 KASSEL

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Gesamtschule Großalmerode ist folgendes Dienstsiegel in Verlust geraten:

Dienstsiegel der Gesamtschule (Durchmesser 35 mm) mit der Aufschrift „Valentin-Traudt-Schule, Großalmerode — Gesamtschule —“.

Das vorstehende Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Kassel, 15. 2. 1974

Der Regierungspräsident
II/1 b — 7 o 20/B
StAnz. 10/1974 S. 497

370

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Röllshausen der Gemeinde Schrecksbach, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Schrecksbach wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—8) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I	(Fassungsbereich),
Zone II	(engere Schutzzone),
Zone III	(weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1 500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung,
Zone II	(engere Schutzzone)	= blaue Umrandung,
Zone III	(weitere Schutzzone)	= gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Röllshausen, Flur 23, Flurstücke 106 teilw., 107 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Röllshausen, Flur 23, Flurstücke 87 teilw., 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106 teilw., 107 teilw., 108, 109, 110 teilw., 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 158 teilw., 159, 160, 172 teilw., 173, 174, 175/100, 176/100, 177/100, 178/100,

Gemarkung Schrecksbach Flur 7, Flurstück 53.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Röllshausen und Schrecksbach.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;

7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung, ausgenommen der Bergbau;

10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;

11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;

12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;

13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

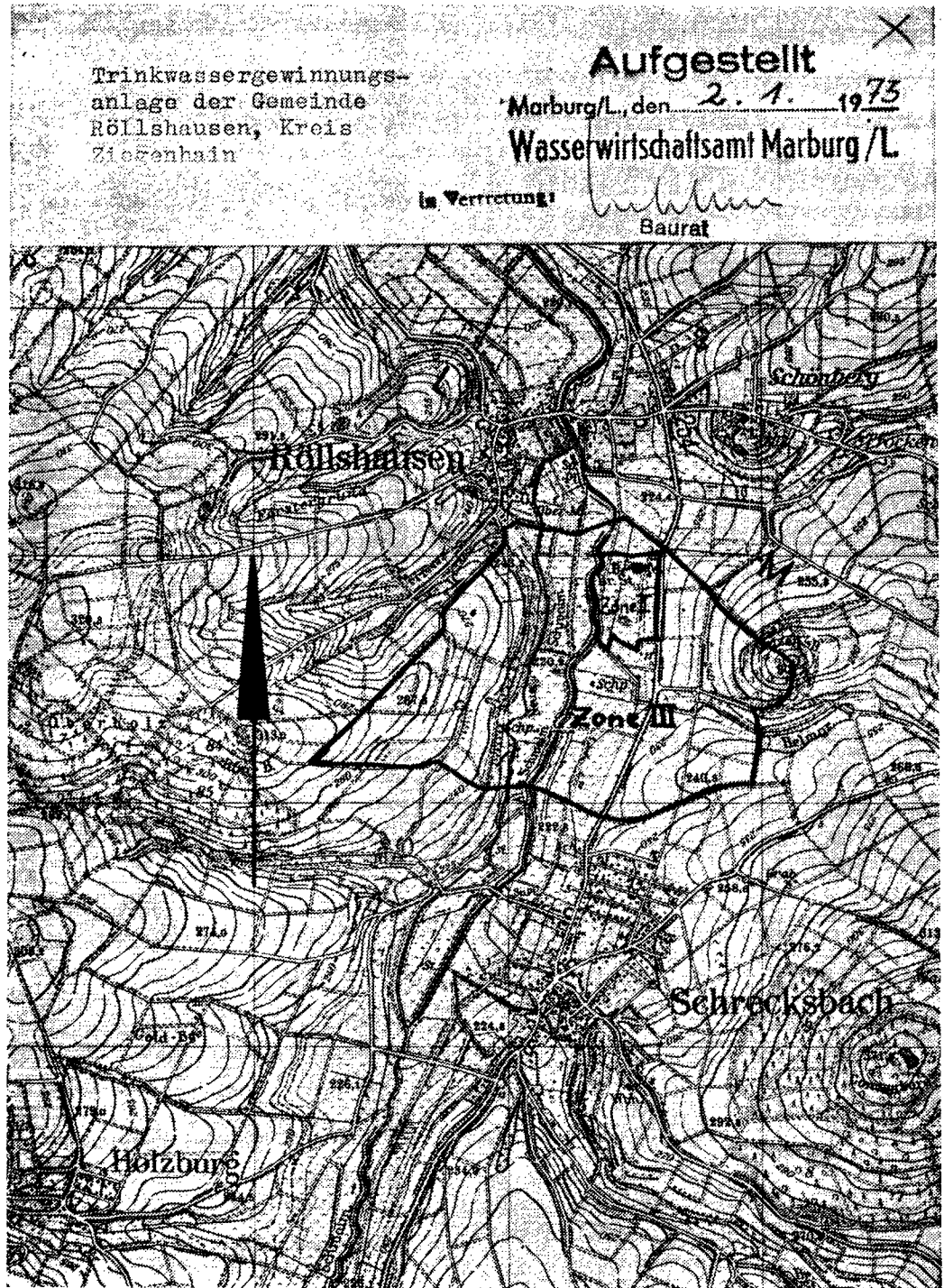
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird; sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);



**Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungs-
anlage der Gemeinde
Schrecksbach, Ortsteil
Röllshausen, Schwalm-
Eder-Kreis**

- 11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 - 12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
 - 13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
 - 14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
 - 15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
 - 16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
 - 17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.
- (5) Fassungsbereich (Zone I)**
- Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Schrecksbach und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen — und soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen;
10. das Gelände vor Überschwemmung schützen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — untere Wasserbehörde — in Homberg, z. Z. in Fritzlar;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisaußschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg, z. Z. in Fritzlar;
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schrecksbach;

7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreisaußschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisgesundheitsamt — in Homberg, z. Z. in Fritzlar;
9. beim Katasteramt in Schwalmstadt.

§ 9 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. 1. 1974

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06 15 (Nr. 236)
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 10 1974 S. 498

371

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der „Großen Wasserleitungsgenossenschaft Großbropperhausen“ in Frielendorf, Ortsteil Großbropperhausen, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der „Großen Wasserleitungsgenossenschaft Großbropperhausen“ wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—8) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1 500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Großbropperhausen, Flur 21, Flurstücke 61 teilw., 70 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Großbropperhausen, Flur 11, Flurstück 20 teilw., Flur 21, Flurstücke 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 teilw., 11, 57 teilw., 58 teilw., 59 teilw., 60, 61 teilw., 63 teilw., 64 teilw., 68, 69, 70 teilw., 71 teilw., 72, 73, 74, 75 teilw., 114/4, 115/4, 116/4, Flur 22, Flurstücke 13, 15 teilw., 16, 66 teilw., 67 teilw., 69, 71 teilw., 72 teilw., 79 teilw., 98/10, teilw., 100/10, 101/10, 102/11, 103/11, 104/12, 105/12, 106/12, 112/80, 118/14, 119/14, 120/14.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Großbropperhausen.

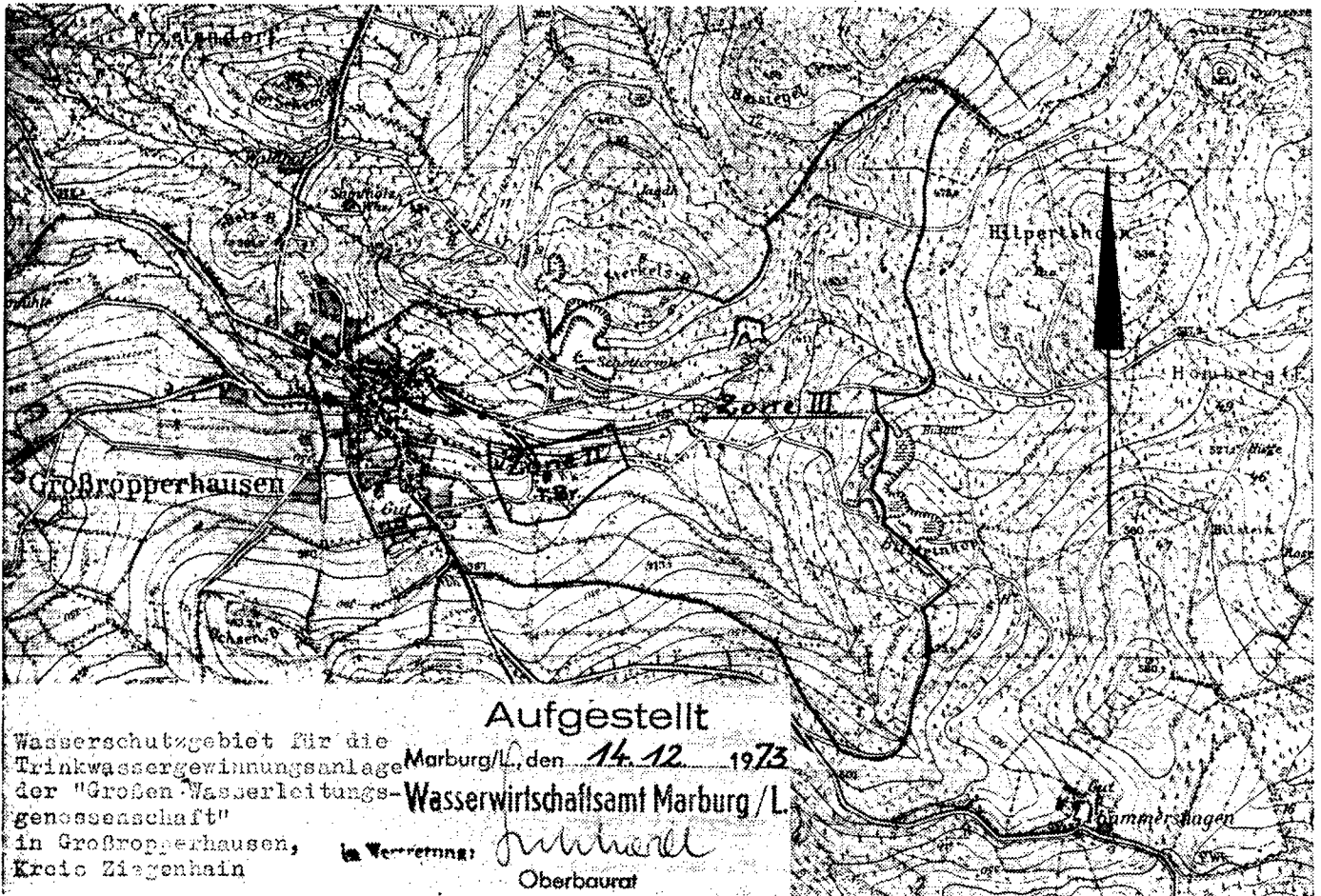
§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.



Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungsanlage
der "Großen Wasserleitungs-
genossenschaft"
in Großbropperhausen,
Kreis Ziegenhain

Aufgestellt
Marburg/L., den 14.12.1973
Wasserwirtschaftsammt Marburg/L.
in Vertretung: *M. Müller*
Oberbaurät

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage
der „Großen Wasserleitungsgenossenschaft Großbropper-
hausen“ in Frielendorf, Ortsteil Großbropperhausen,
Schwalm-Eder-Kreis

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 30 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung, ausgenommen der Bergbau;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird; sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs Bereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungs Bereich (Zone I)

Der Fassungs Bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungs Bereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungs Bereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4. Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der „Großen Wasserleitungsgenossenschaft Großbropperhausen“ und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungs Bereich einzäunen und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungs Bereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungs Bereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen;
10. das Gelände vor Überschwemmung schützen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — untere Wasserbehörde — in Homberg, z. Z. Fritzlar,
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg a. d. L.,
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. bei der „Großen Wasserleitungsgenossenschaft Großbropperhausen“ in Frielendorf, Ortsteil Großbropperhausen,
6. beim Katasteramt in Schwalmstadt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. 1. 1974

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 45)
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 10 1974 S. 500

372

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Zimmersrode und Umgebung in Neuental, Ortsteil Zimmersrode, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zugunsten des Wasserverbandes Zimmersrode und Umgebung werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—16) für des-

sen Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I	(Fassungsbereich)
Zone II	(engere Schutzzone)
Zone III	(weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1 500 bis 1 : 2 000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung,
Zone II	(engere Schutzzone)	= blaue Umrandung,
Zone III	(weitere Schutzzone)	= gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen

1. **Quellfassungen östlich Jesberg**
die Grundstücke Gemarkung Jesberg, Flur 18, Flurstücke 50, 53 teilw., 102 teilw., 104 teilw., Flur 16, Flurstück 28/08 teilw.,
2. **Bohrbrunnen Bischhausen**
das Grundstück Gemarkung Bischhausen, Flur 2, Flurstück 1/1 teilw.

(2) Die engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen

1. **Quellfassungen östlich Jesberg**
die Grundstücke Gemarkung Jesberg, Flur 16, Flurstücke 28/08, 8/3 teilw.,
Flur 18 Flurstücke 49, 50, 53 teilw., 54, 55, 99, 100, 101 teilw., 102 teilw., 103 teilw., 104 teilw.,
2. **Bohrbrunnen Bischhausen**
die Grundstücke Gemarkung Bischhausen, Flur 2, Flurstücke 1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 teilw., 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24
Flur 3 Flurstücke 58, 59, 60, 61, 62, 69 teilw., 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82 und 83.

(3) Die weiteren Schutzzonen (Zonen III) umfassen

1. **Quellfassungen östlich Jesberg**
Teile der Gemarkung Jesberg
2. **Bohrbrunnen Bischhausen**
Teile der Gemarkungen Jesberg, Dorheim, Waltersbrück, Zimmersrode, Römersberg, Bischhausen, Gilsa und Niederurff.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwassererregungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);

4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird; sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;



9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;

15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;

3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserverbandes Zimmerrode und Umgebung und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Fassungsgebiete einzäunen und — soweit diese nicht mit Wald bestanden sind — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen;

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — untere Wasserbehörde — in Homberg, z. Z. in Fritzlar;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg, z. Z. in Fritzlar;
6. bei dem Wasserverband Zimmerrode und Umgebung in Neumental, Ortsteil Zimmerrode;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisgesundheitsamt — in Homberg, z. Z. in Fritzlar;
9. beim Katasteramt in Homberg.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. 1. 1974

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 313)

In Vertretung

gez. Dr. Krug

StAnz. 10/1974 S. 502

Buchbesprechungen

Die Repräsentation in der Demokratie. Von Gerhard Leibholz. Sammlung Göschen — Band 6001. 1973, 275 S., brosch. 12,80 DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York.

Im Jahre 1929 erschien das Werk von Leibholz über die Repräsentation in der Demokratie in erster Auflage. Das Buch wurde so gleich als ein wesentlicher Beitrag zu einer Kernfrage der allgemeinen Staatsrechtslehre anerkannt, das neben den Arbeiten insbesondere von Gerber, Smend und Carl Schmitt einen wesentlichen Akzent in der damaligen Diskussion um das Wesen der staatsrechtlichen Repräsentation und um die daraus zu ziehenden praktischen Folgerungen setzte. 1960 legte der Verfasser eine unveränderte Neuauflage vor, ebenso nochmals 1966. Die zweite Auflage war ergänzt durch den Abdruck eines Vertrages über den Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert. Der dritten Auflage fügte der Verfasser außerdem seinen Vortrag über Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit an. Die jetzt vorliegende Ausgabe ist der photomechanische Nachdruck der dritten Auflage. Schon der Umstand, daß die Ausführungen des Verfassers nach mehr als 40 Jahren seit ihrem ersten Erscheinen unverändert Interesse erwecken, zeigt deren allgemeine Bedeutung.

Rechtsphilosophischer Ausgangspunkt des Verfassers ist die apriorische, phänomenologische, material-intuitive Wesensschau des staatsrechtlichen Gebildes „Repräsentation“ anhand empirischer Erfahrung (S. 18 f., 112 f., 152 f.). Die Arbeit beruht also auf einer geisteswissenschaftlichen Grundlage, wobei sich der Verfasser aber vom Naturrecht abgrenzt (S. 22). Nach dem Verfasser wird das Volk als konkrete Werteinheit, als real wirkende ideelle Einheit repräsentiert (S. 46). Selbst wer das Wesen — und damit die Berufung auf eine Wesensschau — nur für eine Beschwörung (vgl. Gervius, ACP 173, 481, 506, 1973) hält, die nicht in unsere naturwissenschaftliche Zeit paßt, muß die Geschlossenheit des Gedankenganges des Verfassers anerkennen und vor allem beachten, daß der Verfasser wegen der Berücksichtigung empirischer Erfahrungen die moderne Entwicklung praktischer Folgeprobleme durchaus sieht (vgl. Kötting, Besprechung im AÖR, N. F. Band 19 S. 290, 1930).

Den Begriffsinhalt der Repräsentation gewinnt der Verfasser durch sprachanalytische Untersuchungen in Abgrenzung zu Identität (S. 28 f.), Solidarität (S. 30 f.), Vertretung (S. 32 f., 50 ff.) und zum Sym-

bol (S. 36 f.). Nach der Erörterung der allgemeinen staatsrechtlichen Bedeutung der Repräsentation (S. 44 ff.) untersucht der Verfasser die Wirkung auf die Staatsformen (S. 64 f.) und auf das imperative Mandat (insbesondere S. 72 ff., 82 ff.) wie überhaupt die Problematik der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Abgeordneten (S. 90 f.) in der Krise des Repräsentativsystems (S. 104 f.).

Nach Untersuchungen des Verfassers zum Verhältnis von Repräsentation und Organschaft wendet er sich der Legitimierung der Repräsentation zu. Hier sei auf die Folgerungen für das Wahlrechtsverfahren (S. 164), zur Immunität der Abgeordneten (S. 172) und zur Notwendigkeit der Publizität (S. 175 f.) hingewiesen.

In den Ausführungen über den Gestaltwandel der Demokratie ist der Verfasser schon auf Fragen eingegangen, die jetzt erst — zum Beispiel anlässlich der den Numerus clausus betreffenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972¹⁾ in das Bewußtsein dringen, nämlich auf den Wandel des Gleichheitssatzes in Verbindung mit der Grundrechtsentwicklung vom liberalen Schutzzweck zum sozialen Teilhaberecht²⁾. Auch die Ausführungen über die Wahlkampfkostenerstattung, die zu der persönlichen Auseinandersetzung im Bundesverfassungsgericht geführt haben (vgl. StAnz. 1968 S. 1232), fehlen nicht.

Hier können nur diese wenigen Stichworte genannt werden. Welche Bedeutung diese Arbeit und ihr Thema auch für die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Praxis der Gegenwart hat, beweist nicht nur die Tatsache der Neuauflage, sondern auch ein Blick in den von der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft herausgegebenen Sammelband „Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung“ (1968), dessen Aufsätze sich durchweg immer von neuem mit den Thesen des Werkes von Leibholz auseinandersetzen. Siehe neuestens auch Henke, Das demokratische Amt der Parlamentsmitglieder, DVBl. 1973 S. 553.

Ministerialrat Dr. ReuB

¹⁾ BVerfGE 33, 303. Häberle, DÖV 1972 S. 729; Kimminich, JZ 1972 S. 696; Azzola, Demokratie und Recht — DuR — 1973 S. 349.

²⁾ Besonders deutlich insoweit die Überschrift des Artikels von Delinger, Of Rights and Remedies: The Constitution as a Sword, 85 Harv. L. Rev. 1532 (1972).

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 11. MÄRZ 1974

Nr. 10

Güterrechtsregister

835

41 GR 1488 — 20. 12. 1973: Diplom-Volkswirt Dr. Gerhard Oskar Stern und kaufm. Angestellte Erika Luise Stern geb. Doppelbauer in Bruchköbel 1, haben durch Vertrag vom 23. 10. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 2. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

836

41 GR 1489 — 20. 12. 1973: Eheleute Bürovorsteher Helmut Gustav Neumaier und Margot geb. Bommer in Nidderau haben durch Vertrag vom 19. 11. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 2. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

837

41 GR 1490 — 20. 12. 1973: Eheleute Landwirtschaftsgärtner Werner Krank und Hilde geb. Grün in Hanau haben durch Vertrag vom 16. 10. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 2. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

838

41 GR 1491 — 20. 12. 1973: Eheleute Dipl.-Ing. Eberhard Habert und Barbara geb. Weinmeister in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 2. 11. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 2. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

839

41 GR 1492 — 20. 12. 1973: Eheleute Kaufmann Walter Lohmann und Dora geb. Nicolai in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 9. 11. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 2. 1973 Amtsgericht, Abt. 41

840

41 GR 1493 — 20. 12. 1973: Eheleute Zahn-techniker Karl-Heinz Berger und Emmy geb. Scheich in Hanau haben durch Vertrag vom 22. 10. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 2. 1973 Amtsgericht, Abt. 41

841

41 GR 1494 — 20. 12. 1973: Eheleute Ingenieur Günter Rainer Windel und Irmgard geb. Heil in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 15. 11. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 2. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

842

41 GR 1495 — 20. 12. 1973: Dipl.-Ing. Albert Müller-Kortkamp und Heidrun geb. Löll in Ostheim haben durch Vertrag vom 6. 11. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 2. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

843

41 GR 1496 — 22. 1. 1974: Eheleute kaufm. Angestellter Walter Schwarz und Christa Elisabeth geb. Fassbender in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 13. 3. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 2. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

844

41 GR 1497 — 22. 1. 1974: Eheleute Heizungsbauermeister Peter Schmidt und Elisabeth geb. Rech in Hanau haben durch

Vertrag vom 8. 11. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau/Main, 7. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 41

845

41 GR 1498 — 22. 1. 1974: Eheleute Buffetier Hans Günther Nagler und Irene geb. Sippelius, Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 24. 9. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau/Main, 7. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 41

846

41 GR 1499 — 22. 1. 1974: Eheleute Dreher Hermann Kraus und Inge geb. Kegelmann in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 30. 11. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 2. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

847

41 GR 1500 — 22. 1. 1974: Eheleute Kaufmann Manfred Rauch und Ute geb. Schlatterer in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 11. 12. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 2. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

848

GR IV Nr. 155 — Neueintragung: Helmut Philipp Schmauß, Tünchermeister, Lützelbach-Seckmauern, und dessen Ehefrau Irmgard Schmauß, geb. Dudene, daselbst. Durch Vertrag vom 28. Januar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 21. 2. 1974 Amtsgericht

Vereinsregister

849

VR 460 — Neueintragung — 20. Februar 1974: Heimat- und Verkehrsverein Langenaubach in Langenaubach/Dillkreis.

Die Satzung ist am 15. April 1972 errichtet.

6340 Dillenburg, 20. 2. 1974 Amtsgericht

850

VR 267 — Neueintragung — 11. 12. 1972: Motor-Club-Idstein MBCI, Idstein.

6270 Idstein, 12. 2. 1974 Amtsgericht

851

VR 220: Fortuna-R. 1966 Stadt Allendorf. Sitz: Stadt Allendorf.

3575 Kirchhain, 11. 2. 1974 Amtsgericht

852

VR 352 — Neueintragung: Bürgerinitiative Erbach/Odw., Sitz: Erbach/Odw.

6120 Michelstadt, 15. 2. 1974 Amtsgericht

853

VR 196 — Neueintragung: In das Vereinsregister wurde am 14. Februar 1974 unter Nr. 196 eingetragen: Eicheltal-Segelclub e. V. Nidda, Sitz: 6478 Nidda 1.

6478 Nidda, 14. 2. 1974 Amtsgericht

854

5 VR 895 — 19. 2. 1974: „Club Voltaire Neu-Isenburg“. Sitz: Neu-Isenburg.

5 VR 894 — 19. 2. 1974: „Arbeitsgemeinschaft Teestuben Rodgau“. Sitz: Heusenstamm.

6050 Offenburg, 20. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 5

855

VR 217 — 4. 2. 1974: Schützenverein Kapersburg Pfaffenwiesbach. Sitz: Wehrheim OT Pfaffenwiesbach.

6390 Usingen, 4. 2. 1974

Amtsgericht

Liquidationen

856

Bekanntmachung:

Die IDS Informations- und Datensysteme Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Mendelssohnstr. 53, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1974

Der Liquidator der IDS

Informations- und Datensysteme

Verwaltungsgesellschaft mbH

Berthold Müller

Vergleiche — Konkurse

857

N 470: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Ferdinand Kneißel, Inhaber der Firmen a) Hermann Kneißel & Sohn oHG, b) Bautechnik Hermann Kneißel & Co., beide in Bad Hersfeld, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 5. April 1974, 10.00 Uhr, Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 12.

6430 Bad Hersfeld, 20. 2. 1974 Amtsgericht

858

N 474 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Horst Steinhof, Bad Wildungen, Brunnenfeldstr. 30, ist am 26. Februar 1974, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rudolf Mensing, Bad Wildungen, Brunnenstr. 64.

Konkursforderungen sind bis 26. April 1974 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 22. März 1974, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 7. Juni 1974, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Wildungen, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1974 anzeigen.

3590 Bad Wildungen, 26. 2. 1974 Amtsgericht

859

61 N 1874 — Konkursverfahren — Beschluß: Über das Vermögen der DABAG Darmstädter Bauträger AG & Co. KG Menorca, 61 Darmstadt, Artilleriestr. 12, wird heute, am 22. Februar 1974, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerrit Müller Hofstede, 6 Frankfurt am Main, Klaus-Groth-Str. 9, Tel.: (06 11) 56 10 25, 56 10 26, 56 10 27.

Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1974 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 28. März 1974, 14.00 Uhr, I. Stock, Zimmer 504, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 15. Mai 1974, 14.00 Uhr, Erdgeschoß, Zimmer 418, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildensplatz 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1974 anzeigen.

Gemäß § 87 Abs. 1 KO wird ein Gläubigerausschuß bestellt. Zu dessen Mitgliedern werden berufen:

1. Günter Reimer, 6232 Nauenhain, Kronberger Str. 53,
2. Fritz Ehrmann, 6070 Langen, Finkenweg 11,
3. Carl Schütz, 6900 Heidelberg, Zeppelinstraße 30.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zur Hinterlegungsbank wird die Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt bestimmt. 6100 Darmstadt, 22. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

860

2 N 16/73: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Ewald Gustav Rössler, Biebesheim, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 6505,87 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau auf.

6100 Darmstadt, 1. 3. 1974

Der Konkursverwalter:
Dr. G. Mittelstädt
Rechtsanwalt und Notar

861

61 N 5/74 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des Wolfgang Hädrich, verstorben am 12. 3. 1973, zuletzt wohnhaft in Bickenbach, Ringstraße 26, wird heute, am 25. Februar 1974, 15.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Herr Wilhelm Dietz, 61 Darmstadt, Stefan-George-Weg 34, Tel.: 6 33 32.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1974 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 3. April 1974, 11.00 Uhr, Zimmer 418 (Erdgeschoß), und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 2. Mai 1974, 9.00 Uhr, Zimmer 504 (I. Stock), vor dem Amtsgericht in 61 Darmstadt, Mathildensplatz 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1974 anzeigen.

6100 Darmstadt, 25. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

861a

81 N 238/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 4. 1972 verstorbenen und zuletzt in Eschborn (Ts.), Stadtteil Niederhöchstädt, Schöne Aussicht 48, wohnhaft gewesenen Kfm. Albert Krust wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. 6000 Frankfurt am Main, 15. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

862

81 N 71/69 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Skyways, Internationales Reisebüro und Internationale Spedition GmbH, 6 Frankfurt/M., Am Hauptbahnhof 6, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 2. April 1974, 10.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt/Main, 18. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

863

81 N 315/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Roland Mühlstädt, 6451 Bischofsheim, Eichendorffstr. 16, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 9. April 1974, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. 6000 Frankfurt/Main, 20. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

864

81 N 382/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Talsa (Deutschland) GmbH, 6 Frankfurt (Main), Bockenheimer Anlage 15, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen auf den 2. April 1974, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Geb. B. I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt/Main, 22. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

865

81 N 433/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma CUMBRES Handelsgesellschaft mbH, 6 Frankfurt (M.), Eschersheimer Landstr. 18, wird der Rechtsanwalt Helmut Engelmann, 6 Frankfurt (Main), Glauburgstraße 95, Tel.: 55 40 54, zum Mitkonkursverwalter bestellt. Die Verfügung über die Masse, § 6 KO, die Forderungsprüfung, die Prozeßführung und die Verteilung der Masse wird von beiden Konkursverwaltern gemeinsam ausgeübt. Es wird Termin zur Gläubigerversammlung mit Tagesordnung: Wahl eines anderen Konkursverwalters auf den 19. März 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 25. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

866

81 N 66/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Fa. Peter Schumann & Co., 6 Frankfurt/M., Niddastr. 66—68, wird

heute, am 27. Februar 1974, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, 6 Frankfurt/M., Zeil 65—69, Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 25. März 1974, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 5. April 1974, 10.45 Uhr, Prüfungstermin am 10. Mai 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. März 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 27. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

867

N 5/71 — 20. Februar 1974: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Lilly Hener zugleich als Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Tankbau Hener, Fritzlar, Am Stiegel 6a, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3580 Fritzlar, 20. 2. 1974

Amtsgericht

868

42 N 9/74 — Anschlußkonkursverfahren — Beschluß: Über das Vermögen der H. Schaffstaedt KG, Fabrik gesundheitstechnischer Anlagen, Apparatebau und Armaturenfabrik in 63 Gießen-Wieseck; Teichweg 8, ist am 22. 2. 1974, 16.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Sozialwirt Egon Kretschmer, 3 Hannover, Roscherstraße 12.

Konkursforderungen sind bis zum 24. 4. 1974 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 3. 4. 1974, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 15. 5. 1974, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 100.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 10. 4. 1974 anzeigen. 6300 Gießen, 22. 2. 1974

Amtsgericht

869

2 N 16/73: Im Konkurs über den Nachlaß des Ewald Gustav Rösler, zuletzt wohnhaft gewesen in Biebesheim, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 28. März 1974, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, bestimmt.

6080 Groß-Gerau, 25. 2. 1974

Amtsgericht

870

2 N 56/72: Im Konkurs über den Nachlaß des Winfried Ernst Oskar Kotzek, Erfelden, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 28. März 1974, 9.30 Uhr, Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, bestimmt.

6080 Groß-Gerau, 25. 2. 1974

Amtsgericht

871

2 VN 3/74 — Vergleichsverfahren: Der Bauunternehmer Wilhelm Fritz, Mörfelden, Weingartenstr. 10, hat durch einen am 18. 2. 1974 eingegangenen Antrag die

Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hügelstr. 47, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

1. Außenstände sind von den Schuldnern des Antragstellers bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Vergleichsverwalter zu entrichten. Zahlungen an den Antragsteller dürfen nicht erfolgen.
2. Der Antragsteller darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6080 Groß-Gerau, 26. 2. 1974 Amtsgericht

872

42 N 16/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Malermeisters Hans Lotz, 6450 Hanau, Dresdner Straße 7, wird heute, am 20. Februar 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hansjörg Schröder, Bruchköbel, Hauptstr. 15.

Konkursforderungen sind bis zum 3. April 1974 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: 20. März 1974, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. April 1974, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. April 1974 anzeigen.

6450 Hanau, 20. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

873

65 N 79/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wolfram Staube, Baustahlarmierungen, Lohfelden, Friedrich-Ebert-Straße 31, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 17. April 1974, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 106, anberaumt worden.

3500 Kassel, 22. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 65

874

65 N 5/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma BAVEIG Hausbau GmbH als Rechtsnachfolgerin der Hausbau Danziger GmbH, Kassel, Altenbauernaer Straße 25, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Schomberg, ist am 26. Februar 1974, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinold Gnielinski, Kassel, Obere Königstraße 13.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1974 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

17. April 1974, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. Juni 1974, 8.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. März 1974 anzeigen.

3500 Kassel, 26. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 65

875

1 N 10/74 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß der am 14. 7. 1973 verstorbenen Witwe Käthe Bollinger, geb. Wilke, 354 Korbach, Kilianstraße 4, wurde heute, am 18.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Horst Gürtler, 354 Korbach, Hagenstraße 24, Telefon: (0 56 31) 81 15.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. 3. 1974 ist erlassen. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen im Zimmer 105, Justizgebäude, in der Hagenstraße 2, bis 1. 4. 1974. Termin zur Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und wegen der in §§ 132, 134, 137 der KO bez. Angelegenheiten am 14. 3. 1974, 10.00 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 11. April 1974, 10.00 Uhr, je Sitzungssaal 107, Justizgebäude, in der Hagenstr. 2.

3540 Korbach, 21. 2. 1974 Amtsgericht

876

1 N 20/73 — Beschluß: In dem Konkurs über das Vermögen der Firma FROSTEX — Feinkost-Produktion und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Korbach, Flechtdorfer Straße 71 — vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Manfred Schaumburg in Kassel, Goethestraße 38 — ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 22. März 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, anberaumt.

3540 Korbach, 22. 2. 1974 Amtsgericht

877

7 N 20/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Maschinenbauschlossers Alois Licitar, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Alois Licitar, Apparate- und Maschinenbau, 605 Offenbach/M., Finkenstr. 12, wird heute, Dienstag, den 26. 2. 1974, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Rüdiger Pfeffer, Offenbach/M., Luisenstr. 63.

Konkursforderungen sind bis 31. 3. 1974 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit dem bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 4. 4. 1974, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, 26. 6. 1974, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D, Offenbach/M., Luisenstraße 16, Hintergebäude, 4. Stock.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 31. 3. 1974.

6050 Offenbach/M., 26. 2. 1974 Amtsgericht

878

7 N 33/74 (früher 7 VN 1/74 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma

„allia Gesellschaft für Handel und Vertrieb mit beschränkter Haftung & Co.“ Heusenstamm, Kommanditgesellschaft in Heusenstamm, Philipp-Reis-Straße 10, gesetzlich vertreten durch die Firma allia, Gesellschaft für Handel und Vertrieb mit beschränkter Haftung, Heusenstamm, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Dr. Ernst Döring, 645 Hanau/M., Friedrich-Ebert-Anlage 9, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerglO heute, Mittwoch, den 27. 2. 1974, 8.15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der bisherige vorläufige Vergleichsverwalter RA Horst Mann, 605 Offenbach/M., Kaiserstr. 46, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis 31. 3. 1974 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden. Die im Vergleichsantragsverfahren getätigte Anmeldung genügt nicht.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände vor dem Amtsgericht Offenbach/M., Gebäude B, Kaiserstraße 18, Saal 611, am Donnerstag, dem 4. 4. 1974, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, den 26. 6. 1974, 9.30 Uhr, Gebäude D, Luisenstraße 16, Hintergebäude, 4. Stock.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 31. 3. 1974.

6050 Offenbach/M., 27. 2. 1974 Amtsgericht

879

N 7/68 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Arthur Jäger in Ennerich (Oberlahnkreis) wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6290 Weilburg, 21. 2. 1974 Amtsgericht

880

3 VN 2/73 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Heinz Kinzenbach, 6331 Rechtenbach, Dorfstr. 58, wird heute am 26. Februar 1974, 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Berthold Wudtke, Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 29, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 27. März 1974, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar, Wertherstr. 2, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 32, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6330 Wetzlar, 26. 2. 1974 Amtsgericht

881

62 N 105/73: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. 9. 1972 verstorbenen Frau Marga Daumann, zuletzt

wohnhaft in Wiesbaden, Wilhelmstr. 52, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden — Aktenzeichen 62 N 105/73 — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 2192,34 DM, der nicht bevorrechtigten Forderungen 975,44 DM. Der verfügbare Massebestand beträgt 2030,32 DM.

6200 Wiesbaden, 1. 3. 1974

Der Konkursverwalter:
Hans von Briel

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

882

4 K 39/72: Das im Grundbuch von Rodau, Band 10, Blatt 418, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rodau, Flur 3, Flurstück 29/22, Hof- und Gebäudefläche, zu Zwingenberger Str. 13, Größe 29,11 Ar, soll am 24. April 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlossermeister Werner Laarmann in Zwingenberg-Rodau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 26. 2. 1974 **Amtsgericht**

883

4 K 2/74: Das im Grundbuch von Rodau, Band 7, Blatt 326, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodau, Flur 4, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 25, Größe 10,45 Ar, soll am 8. Mai 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maurer Philipp Hofmann,
 - b) dessen Ehefrau Marianne Hofmann, geb. Hauptmann,
- beide in Zwingenberg-Rodau,

je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 27. 2. 1974 **Amtsgericht**

884

K 49/73: Das im Grundbuch von Endbach, Band 51, Blatt 1823, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Endbach, Flur 4, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße 23, Größe 7,66 Ar, soll am Dienstag, dem 7. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Biedenkopf/L., Hainstr. 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Erika Lubnau, geborene Hunke, in Endbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 22. 2. 1974 **Amtsgericht**

885

5 K 3/73 und 5 K 6/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kirch-Göns, Band 45, Blatt 1864, eingetragenen ideellen Eigentumshälften an dem dort eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kirch-Göns, Flur 6, Flurstück Nr. 99, Hof- und Gebäudefläche, Schneidwaldstraße 5, Größe 6,96 Ar,

sollen am 8. Mai 1974, 10.00 Uhr, erneut im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden (§ 74 a Abs. 3 ZVG).

Eingetragene Miteigentümer am 21. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Wilhelm Darnedde und seine Ehefrau Emmi Darnedde geb. Krämer, beide in Butzbach/Stadtteil Kirch-Göns, und je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 183 920,— DM. Auf § 74 a Abs. 4 ZVG wird hingewiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6306 Butzbach, 15. 2. 1974 **Amtsgericht**

886

31 K 5/67: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 35, Blatt 1655, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur 2, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße, Größe 2,93 Ar,

soll am 8. Mai 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 2. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Seitel geb. Heilmann, Eppertshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM. Bieter müssen u. U. 10 v. H. ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 2. 1974 **Amtsgericht**

887

8 K 37/70: Das im Grundbuch von Haiger, Band 58, Blatt 2204, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 12, Flurstück 200, Ackerland, Quandelbach, Größe 9,23 Ar,

soll am 8. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Ge-

richtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Buchhalter Günter Kappel, Eschenburg-Eibelshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 738,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 12. 2. 1974 **Amtsgericht**

888

3 K 30/73: Die im Grundbuch von Jestädt, Band 19, Blatt 712, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Jestädt,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 5, Unland,

Bei der Kalkkaute, Größe 10,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 6, Unland,

Bei der Kalkkaute, Größe 3,64 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 11, Unland,

Die Weinberge, Größe 37,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 10, Unland,

Die Weinberge, Größe 14,92 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 3, Unland,

Bei der Kalkkaute, Größe 39,20 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 4, Unland,

Bei der Kalkkaute, Größe 11,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 2, Unland,

Bei der Kalkkaute, Größe 12,56 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 7, Unland,

Die Weinberge, Größe 5,27 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 16, Flurstück 14, Hutung,

Die Weinberge, Größe 9,37 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurstück 114, Hutung,

Die Weinberge, Größe 8,35 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 16, Flurstück 12, Unland,

Die Weinberge, Größe 49,00 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 16, Flurstück 9, Unland,

Die Weinberge, Größe 10,44 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 16, Flurstück 8, Unland,

Die Weinberge, Größe 7,78 Ar,

sollen am 9. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Horst Hoffmann, 5559 Hetzerath, Kirchstraße 7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 27. 2. 1974 **Amtsgericht**

889

84 K 59/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 99, Blatt 2850, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 19, Flurstück 237/127, Grünland (Obstb.), Gartenwiesen, Größe 3,93 Ar,

lfd. Nr. 2 Gemarkung Kriftel, Flur 19, Flurstück 289/128, Gartenland, daselbst, Größe 2,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 290/128, Gartenland (Obstb.), daselbst, Größe 2,48 Ar,

am Mittwoch, dem 22. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1973, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Bernhard Büchi, Kriftel/Ts.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 75 565,— DM. Davon entfallen auf die Grundstücke lfd. Nr. 1 = 33 405,— DM, lfd. Nr. 2 = 21 080,— DM, lfd. Nr. 3 = 21 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 2. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

890

84 K 15/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederhöhnstadt des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 48, Blatt 1625, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 545, Straße, Rotdornweg, Größe 0,42 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 7, Flurstück 350/2, Bauplatz, Ginsterweg, Größe 0,47 qm,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 7, Flurstück 350/1, Bauplatz, Ginsterweg, Größe 10,37 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 543/14, Weg, Am Ginsterweg, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 543/16, Weg, Am Ginsterweg, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 543/18, Weg, Am Ginsterweg, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 543/21, Weg, Am Ginsterweg, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 543/23, Hof- und Gebäudefläche, Ginsterweg 2, Größe 24,93 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 543/25, Hof- und Gebäudefläche, Rotdornweg 4, Größe 15,73 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 543/29, Hof- und Gebäudefläche, Ginsterweg 4, Größe 12,80 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 543/32, Bauplatz, Ginsterweg, Größe 10,65 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 543/34, Hof- und Gebäudefläche, Langer Weg 5, Größe 17,01 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 543/38, Hof- und Gebäudefläche, Rotdornweg 2, Größe 17,06 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 566/2, Straße, Im Schendel, Größe 0,49 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 543/39, Hof- und Gebäudefläche, Langer Weg 1, Größe 18,19 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 566/3, Straße, Im Schendel, Größe 1,23 Ar,

am Mittwoch, dem 10. Juli 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 7. März 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Aachener Wohnbaugesellschaft, M. Krall & Co., Kommanditgesellschaft in Aachen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 871 965,— DM. Davon entfallen auf:

Grundstück Nr. 2, Flurstück 545 = 4200,— DM;

Grundstück Nr. 5, Flurstück 350/2 = 65,— DM;

Grundstück Nr. 6, Flurstück 350/1 = 155 550,— DM;

Grundstück Nr. 7, Flurstück 543/14 = 100,— DM;

Grundstück Nr. 8, Flurstück 543/16 = 1100,— DM;

Grundstück Nr. 9, Flurstück 543/18 = 2500,— DM;

Grundstück Nr. 10, Flurstück 543/21 = 700,— DM;

Grundstück Nr. 11, Flurstück 543/23 = 2 809 200,— DM;

Grundstück Nr. 12, Flurstück 543/25 = 2 690 300,— DM;

Grundstück Nr. 14, Flurstück 543/29 = 2 697 250,— DM;

Grundstück Nr. 15, Flurstück 543/32 = 200 850,— DM;

Grundstück Nr. 16, Flurstück 543/34 = 2 836 750,— DM;

Grundstück Nr. 18, Flurstück 543/38 = 2 737 600,— DM;

Grundstück Nr. 19, Flurstück 566/2 = 4900,— DM;

Grundstück Nr. 20, Flurstück 543/39 = 2 718 600,— DM;

Grundstück Nr. 21, Flurstück 566/3 = 12 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 2. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

891

84 K 113/73 — Zwangsvorsteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Okrifittel des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 31, Blatt 761, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okrifittel, Flur 3, Flurstück 565/138, Gartenland (Obstb.), Im Blech, Größe 6,38 Ar;

am Montag, dem 27. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. November 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Magdalena Müller geb. Becker, Okrifittel, zu 1/4,

2. Magdalena Müller geb. Becker, Okrifittel,

3. Susanna Luise Beck geb. Müller, Okrifittel,

4. Emma Zemberi geb. Müller, Okrifittel,

5. Peter Karl Otto Müller, Okrifittel,

6. Friedrich Johann Müller, Okrifittel,

7. Magdalene Lee geb. Müller, Monroeville/USA,

8. Manfred Müller, Okrifittel,

in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 15. 2. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

892

84 K 39/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Bischofsheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 98, Blatt 3365, eingetragene Wohnungseigentum = ^{24/1/1000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 171/1, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Str. 6, 8, 10 und 12, Größe 29,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im II. Obergeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichnet,

am Mittwoch, dem 29. Mai 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Juni 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Angestellte Anneliese Borowski, geb. Böhm, verw. Ulmer, in Neu-Isenburg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 2. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

893

84 K 124/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 46, Band 104, Blatt 3453, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur 2, Flurstück 342/149, Hof- und Gebäudefläche, Eckenheimer Landstr. 312 (Wohnhaus und Werkstatt), Größe 8,96 Ar,

am Donnerstag, 16. Mai 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kfz-Mechaniker Willi Caspary in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 26. 2. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

894

84 K 62/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 19, Band 8, Blatt 301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 280, Flurstück 127/23, Hof- und Gebäudefläche, Oberlindau 108, Größe 5,10 Ar,

am Donnerstag, 30. Mai 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Juli 1972 (Versteigerungsvermerk eingetragen): Anna Elisabeth genannt Anneliese Bodanowski, geb. Böker, in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 952 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 2. 1974
Amtsgericht, Abt. 81

895

84 K 62/73 — 84 K 6/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Okrifittel (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung Höchst) eingetragenen Grundstücke (alle in Okrifittel belegen)

I. Band 6, Blatt 126,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 232/1, Betriebsgelände, Auf die Sandgewann, Größe 278,87 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 9, Flurstück 183/8, Bauplatz, Auf die Sandgewann, Größe 0,64 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 9, Flurstück 179/3, Bauplatz, Die Galgenäcker, Größe 0,63 Ar,

II. Band 25, Blatt 609

lfd. Nr. 29, Flur 4, Flurstück 473/173, Straße, Hattersheimer Straße, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 12, Flurstück 57, Ackerland, Erlesbresch, Größe 6,41 Ar,

lfd. Nr. 55, Flur 4, Flurstück 810/173, Hofraum, Hattersheimer Straße, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 66, Flur 4, Flurstück 172/13, Hofraum, Hattersheimer Straße, Größe 5,07 Ar,

lfd. Nr. 68, Flur 4, Flurstück 180/1, Ackerland (Bauplatz), Kleine Feldstraße, Größe 4,37 Ar,

lfd. Nr. 69, Flur 4, Flurstück 172/14, Hof-

und Gebäudefläche, Hattersheimer Str. 26, Größe 12,40 Ar,

lfd. Nr. 70, Flur 4, Flurstück 182/3, Ackerland (Bauplatz), Kleine Feldstraße, Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 78, Flur 4, Flurstück 176/10, Hof- und Gebäudefläche, Hattersheimer Str. 24, Größe 12,28 Ar,

(bei lfd. Nr. 29 und 55 nur die ideelle Hälfte Martin Milch) am Donnerstag, 4. Juli 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Am Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke eingetragene Eigentümer: Blatt 126 und ideelle Hälfte Blatt 609 (10. 7. 1973): Bauunternehmer Johann Martin Milch; Blatt 609, ideelle Hälften (24. 1. 1974): Lina Milch, geb. Spengler, beide in Okrifteil.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Nr. 8	= 4 632 800,— DM,
Nr. 9	= 6 400,— DM,
Nr. 10	= 6 300,— DM,
Nr. 29 (1/2)	= 350,— DM,
Nr. 40	= 6 410,— DM,
Nr. 55 (1/2)	= 325,— DM,
Nr. 66	= 76 050,— DM,
Nr. 68	= 65 550,— DM,
Nr. 69	= 415 160,— DM,
Nr. 70	= 16 350,— DM,
Nr. 78	= 389 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 84

896

84 K 109/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 14, Band 19, Blatt 688, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 171, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Oskar-von-Miller-Str. 10, Größe 3,90 Ar,

am Mittwoch, dem 12. Juni 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Oktober 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Dorothea Reisser-Weston, geb. Reisser, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 512 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1974

Amtsgericht, Abt. 84

897

K 20/71: Die im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 51, Blatt 2655, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 636, Hof- und Gebäudefläche, Baldergasse 11, Größe 2,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 639, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,81 Ar,

sollen am Freitag, 3. Mai 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/H., Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Mechaniker Günter Werner Langner, Rosbach 1, Am Untertor 1, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Ilse Lina Langner, geb. Eisenhauer, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für Flur 1 Flurstück 636 auf 32 800,— DM, für Flur 1, Flurstück 639 auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/H., 18. 2. 1974 **Amtsgericht 898**

5 K 43/73: Das im Grundbuch von Eichenzell, Band 25, Blatt 872, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eichenzell, Flur 3, Flurstück 47/9, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 18, Größe 6,80 Ar,

soll am 25. April 1974, 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Johann Grüssinger, geb. Grösch,

b) seine Ehefrau Tilli Maria Grüssinger, beide in Eichenzell, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 28. 2. 1974 **Amtsgericht 899**

K 49/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Haingründau, Band 27, Blatt 1395, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haingründau, Flur 8, Flurstück 56/1, Lieg.-B. 799, Bauplatz, Büdinger Weg, Größe 12,74 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Haingründau, Flur 8, Flurstück 56/2, Bauplatz, Büdinger Weg, Größe 12,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Haingründau, Flur 8, Flurstück 56/3, Bauplatz, Büdinger Weg, Größe 12,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Haingründau, Flur 8, Flurstück 56/8, Bauplatz, Büdinger Weg, Größe 46,91 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. Mai 1974, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingrid Malicha, geb. Schönberg, in Mittelgründau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flur 8, Flurst. 56/1	= 12 740 DM,
Flur 8, Flurst. 56/2	= 12 000 DM,
Flur 8, Flurst. 56/3	= 12 000 DM,
Flur 8, Flurst. 56/8	= 46 190 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 2. 1974 **Amtsgericht 900**

K 62/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Altenmittlau,

a) Band 27, Blatt 509,

b) Band 39, Blatt 1011, eingetragenen Grundstücke,

Band 27, Blatt 509, lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenmittlau,

Flur 16, Flurstück 81, Lieg.-B. 614, Grünland, Auf dem Weidwege, Größe 11,08 Ar, zur Hälfte,

Band 39, Blatt 1011, lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenmittlau,

Flur 5, Flurstück 81/3, Lieg.-B. 1013, Hof- und Gebäudefläche, Schutzengelstraße 3, Größe 2,59 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. Mai 1974, 14,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. November 1973 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Witwe Angela Geist, geb. Betz, in Altenmittlau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flur 5, Flurstück 81.3 = 37 800 DM,

Fl. 16, Flurst. 81 (zur Hälfte) = 277 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 21. 2. 1974 **Amtsgericht 901**

42 K 54/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rüdtingshausen, Band 20, Blatt Nr. 784, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdtingshausen, Flur 1, Flurstück 483, Gartenland, Hauswiesen, Größe 4,58 Ar.

soll am 2. 5. 1974, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Käthe Lina Marie Drochner geb. Volk,

Rüdtingshausen, Weitershainer Straße 41.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 2. 1974 **Amtsgericht 902**

42 K 1/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Birklar, Band 19, Blatt 729, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birklar, Flur 1, Flurstück 155, Lieg.-B. 85, Ackerland (Obstbaumstück), Am Gralberg, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Birklar, Flur 2, Flurstück 25, Ackerland, Auf dem Kratzert, Größe 13,99 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Birklar, Flur 3, Flurstück 9, Ackerland, Auf der Hecke, Größe 20,55 Ar,

sollen am 16. Mai 1974, 14,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bundesbahnoberssekretär a. D. Otto Hanitsch, geb. 10. 1. 1914, Gießen;

b) Irmgard Wächter, geb. Hanitsch, geb. 2. 3. 1927, Lich-Birklar,

c) Helmut Josef Hanitsch, geb. 6. 8. 1936, Wohnort unbekannt,

d) Herbert Hanitsch, geb. 8. 10. 1937, Gießen-Allendorf/Lahn,

e) Hildegund Crépü Laferrière, geb. Hanitsch, geb. 7. 11. 1938, Frankfurt/M. 61,

f) Dieter Hanitsch, geb. 25. 3. 1944, Pohlheim-Grünningen,

g) Rainer Hanitsch, geb. 22. 3. 1945, Bergfeld, Kreis Helmstedt

— in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 11. 1973 **Amtsgericht 903**

42 K 23/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lich, Band 87, Blatt 3931, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 176, Lieg.-B. 2076, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelgasse 43, Größe 10,40 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 177, Grünland, Am Sauwasen, Größe 11,12 Ar,

sollen am 30. Mai 1974, 14,30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Alfons Breuer in Lich, Hopfengarten 6.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 11, Flurstück 176 auf 14 200,— DM, Flur 11, Flurstück 177 auf 4 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 21. 2. 1974 **Amtsgericht**

904

2 K 50 72: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 60, Blatt 2920, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 1, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstr. 3, Größe 20,30 Ar,

soll am 21. 5. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günter von Dungen, Kaufmann, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 19. 2. 1974 **Amtsgericht**

905

2 K 44 72: Das im Grundbuch von Medenbach, Band 26, Blatt 880, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Medenbach, Flur Nr. 29, Flurstück 2178 3, Bauplatz, Rinderstahl, Größe 6,70 Ar,

soll am 17. Mai 1974, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Klara Metz, geb. Geißler, in Burbach-Gilsbach (jetzt wohnhaft in Dillenburg, Beilsteinstraße 8).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 137,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3348 Herborn, 18. 2. 1974 **Amtsgericht**

906

2 K 19 73 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Calden, Band 47, Blatt 1456, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 11, Flurstück 3/2, Bauplatz, An der Kirchhöhe, Größe 6,93 Ar,

soll am 10. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaffstraße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bundesbahngangestellter Horst Janko und Margot, geb. Kringle in Kassel, Blumenackerweg 14, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 395,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 17. 1. 1974 **Amtsgericht**

907

64 (51) K 90/72: Das im Grundbuch von Waldau, Band 28, Blatt 876, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldau, Flur 1, Flurstück 5/20, Lieg.-B. 726, Hof- und Gebäudefläche, Waitzstr. 7, Größe 8,67 Ar,

soll am 14. Mai 1974, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9,

Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister (Rentner) Walter Krieger in Kassel (weiterer Wohnsitz: Zwesten-Betzigerode).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

908

5 K 19 73: Das im Grundbuch von Homberg, Blatt 1869, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 42/19, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstr. 29, Größe 12,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1974, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werkzeugmacher Bruno Ondraschik und Frau Ursula, geb. Möhring, in 6313 Homberg als Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM. 3575 Kirchhain, Bez. Kassel, 19. 2. 1974

Amtsgericht

909

1 K 6 73 und 1 K 8 73: Das im Grundbuch von Mühlhausen, Band 13, Blatt 358, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlhausen, Flur 1, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 46, Größe 12,61 Ar,

soll am 10. Juni 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 15. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Rentner Bruno Kreis in Twistetal-Mühlhausen,

2. Frau Ingeburg Kreis, geb. Dechant, in Lichtenfels-Goddelsheim, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 25. 2. 1974 **Amtsgericht**

910

3 K 20 71: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 98, Blatt 5579, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Spenglerstraße 18, Größe 2,87 Ar,

soll am 3. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Tysler geb. Boguslawska — verstorben.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 149 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 2. 1974 **Amtsgericht**

911

K 20 73: Das im Grundbuch von Gumpen, Band 5, Blatt 1163, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gumpen, Flur 1,

Flurstück 60 4, Hof- und Gebäudefläche, Rangenweg 15, Größe 7,43 Ar,

soll am 7. Mai 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Philipp Keil.

Wert gemäß § 74a ZVG: 200 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 21. 2. 1974 **Amtsgericht**

912

K 3 73 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Rotenburg/F., Band XXIII, Blatt Nr. 1005A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg/F., Flur 25, Flurstück 597/148, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz Nr. 6, Größe 2,82 Ar,

soll am 31. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rotenburg/F., Weidenberggasse Nr. 1, Sitzungssaal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Anna Ottilie Witzel geb. Freitag, b) Frau Sieglinde Schulz geb. Noll, beide in Rotenburg/F., je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6142 Rotenburg a. d. Fulda, 8. 2. 1974

Amtsgericht

913

K 20 73 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Iba, Band 23, Blatt 363, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Iba, Flur 4, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Ziegenberge 120, Größe 2,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Iba, Flur 11, Flurstück 34, Grünland, Im Wiesenbach, Größe 4,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Iba, Flur 4, Flurstück 86, Grünland, Über dem Dorfe, Größe 5,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Iba, Flur 4, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Vor dem Ziegenberge 120, Größe 9,88 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Iba, Flur 11, Flurstück 194 13, Ackerland und Holzung, Vor der Kirmess, Größe 78,29 Ar,

sollen am 17. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg/F., Weidenberggasse 1, Sitzungssaal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Katharina gen. Käthe Herden geb. Apel in Iba.

Der Wert der Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 =	19 655,— DM,
lfd. Nr. 2 =	187,— DM,
lfd. Nr. 3 =	2 080,— DM,
lfd. Nr. 4 =	1 835,— DM,
lfd. Nr. 5 =	2 348,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6142 Rotenburg a. d. Fulda, 19. 2. 1974

Amtsgericht

914

4 K 41 72 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Wasenberg, Band 41, Blatt 1099, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Wasenberg

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 71/15, Lieg.-B.

585, Bauplatz, Der Ransgarten, Größe 3,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 71/11, Bauplatz, Der Ransrain, Größe 3,38 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 71/10, Bauplatz, Der Ransgarten, Größe 0,31 Ar, zus. 7,05 Ar,

sollen am Montag, 13. Mai 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Helmut Schuchardt und dessen Ehefrau Anna Elisabeth Schuchardt geb. Staufenberg, wohnhaft in 3579 Willingshausen, Ortsteil Merzhäusen, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 7050,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 6. 2. 1974 **Amtsgericht**

915

K 3 73: Am 20. Mai 1974, 10.00 Uhr, sollen im Gerichtsgebäude, Sontra, Neues Tor 8,

Zimmer 1, die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Ulfen, Band 28, Blatt 799, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulfen, Flur 5, Flurstück 97, Hof- und Gebäudefläche, Breitauer Straße 29, Größe 11,35 Ar, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.
6443 Sontra, 28. 2. 1974 **Amtsgericht**

916

3 K 94 und 101/73: Die im Grundbuch von Laufdorf, Band 51, Blatt 1708, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 11, Flurstück 95/2, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße, Größe 8,28 Ar,

soll am 15. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Waldemar Herbel und Marie-Luise, geb. Härdrich, Laufdorf, zu je 1/2.

Beschluß:

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsergerichtlichen Schätzung vom 10. 2. 1973 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf 139 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 18. 2. 1974

Amtsgericht

917

1 K 13/73: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 132, Blatt 5134, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 54, Flurstück 22/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Bruch 2a, Größe 12,56 Ar, soll am 27. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Witzhausen, Walburgerstraße 38, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Hermann Herold in Bad Sooden-Allendorf,

b) Kaufmann Lacy D. Hedrick in New York,

— je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 238 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 20. 2. 1974 **Amtsgericht**

NEU:

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften - Gültigkeitsverzeichnis -

1974

- das neue Gültigkeitsverzeichnis 1974 ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle, die
- den Staatsanzeiger,
- das Justiz-Ministerial-Blatt
- und das Amtsblatt des Kultusministers in der täglichen Praxis benutzen
- eine Fundstelle aller gültigen Verwaltungsvorschriften und Grundsatzverordnungen der hessischen Landesregierung und der obersten Landesbehörden, nach Sachgebieten chronologisch gegliedert

Format DIN A 4, Umfang ca. 230 Seiten, brosch. Preis: 18,60 DM einschl. MwSt. und Versandkosten

Die Auslieferung erfolgt, wie bereits bekanntgegeben (Beilage im StAnz. 5/1974 — Doppelpostkarte —), an alle Bezieher des Staatsanzeigers im März 1974 durch den

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Altbau-Sanierungen Schwammsschäden Feuchtigkeitschäden Kellerfeuchtigkeit Mauerfeuchtigkeit

Balkone / Terrassen
Wohnungen und Fassaden
Kondensschäden /
Ausblühungen

Rufen Sie uns an:
wir informieren Sie
kostenlos.

Durch unser Verfahren lösen wir alle Probleme mit voller Garantie des Erfolges, schnell und dauerhaft, auch in schwierigsten Fällen.

A. W. Wilhelm, 6 Ffm.
Bautenschutz
Eckenh. Landstraße 461
Tel.: (06 11) 54 30 36 - 37

ANZEIGEN- ANNAHMESCHLUSS

Jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staatsanzeiger

BAUTENSCHUTZ WILHELM

Fassaden-Beschichtung

Telefon 06 11 / 54 30 36 / 37

Andere Behörden und Körperschaften

918

SATZUNG

DER HESSISCHEN LANDESBANK - GIROZENTRALE - FRANKFURT / MAIN

in der Fassung vom 31. Dezember 1973

Rechtsgrundlage dieser Satzung ist die Anordnung des früheren Reichswirtschaftsministers vom 29. Juni 1940 (RWMBL. S. 338) aufgrund § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2413) in Verbindung mit §§ 4 bis 6 des Hessischen Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (Hess. GVBl. S. 99). Gemäß § 11 Ziffer 9 der bisherigen Satzung hat der Verwaltungsrat die nachstehende Satzung erlassen. Die Hessische Landesregierung hat diese Satzung gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 am 25. Mai 1954 genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Sitz

(1) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und mündelsicher. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt (Main).

(2) Die Bank führt ein Siegel mit ihrem Namen.

§ 2 Geschäftsgebiet, Zweigniederlassungen

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank ist das bisherige Geschäftsgebiet der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Darmstadt, der früheren Nassauischen Landesbank, Wiesbaden, und der früheren Landeskreditkasse zu Kassel.

(2) Die Bank unterhält Zweigniederlassungen. Die Zweigniederlassung Kassel firmiert „Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —“.

§ 3 Stammkapital

Die Bank ist mit einem Stammkapital von dreihundertfünf Millionen DM ausgestattet, an dem das Land Hessen — im folgenden „Land“ genannt — und der Hessische Sparkassen- und Giroverband — im folgenden „Verband“ genannt — je zur Hälfte beteiligt sind.

§ 4 Gewährleistung

Für die Verbindlichkeiten der Bank haften das Land und der Verband als Gewährträger gesamtschuldnerisch, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank möglich ist.

II. Aufgaben der Bank

§ 5 Allgemeines

(1) Die Bank besorgt als zentrales Kreditinstitut bankmäßige Geschäfte des Landes, des Verbandes, der Sparkassen, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihnen nahestehender Unternehmungen.

(2) Die Bank ist Girozentrale der Sparkassen. Sie pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Spargiroverkehr) und verwaltet die Liquiditätsreserven der Sparkassen.

(3) Die Bank betreibt das Real-, das Kommunal-, das landwirtschaftliche sowie das private, gewerbliche und industrielle Kreditgeschäft.

(4) Die Bank betreibt nach den für die öffentlichen Bausparkassen geltenden Grundsätzen eine Bausparkasse, für die eine besondere Bilanz aufzustellen und deren Sicherheitsrücklage getrennt vom Vermögen der Bank zu verwalten ist.

(5) Die Bank kann Maßnahmen des Bundes, des Landes sowie der übrigen in Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Wohnungsbaues — auch treuhänderisch — durchführen.

(6) Die Geschäfte der Bank sind unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Girozentrale und unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grund-

sätzen zu führen. Es ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes, Gewinn zu erzielen.

§ 6 Einzelne Geschäfte

(1) Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art. Sie ist insbesondere befugt, gemäß den vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien im einzelnen folgende Geschäfte zu tätigen:

I. Passivgeschäft

1. Einlagen entgegenzunehmen,
2. kurzfristige Darlehen nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien aufzunehmen,
3. die zur Hergabe von Darlehen und Krediten erforderlichen Mittel zu beschaffen:
 - a) durch Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Schuldverschreibungen,
 - b) durch Teilnahme an der Begebung oder am Erlös von Anleihen der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, durch Aufnahme zweckgebundener Darlehen zentraler Kreditanstalten und öffentlicher Stellen,
 - c) durch Aufnahme sonstiger Darlehen und Kredite;

II. Aktivgeschäft

mit den in § 5 Abs. 1 Genannten oder gegen deren Gewährleistung und mit sonstigen Kunden, insbesondere der Wirtschaft:

1. mittel- und langfristige Darlehen zu gewähren,
2. Forderungen zu erwerben,
3. Bürgschaften und sonstige Haftungen zu übernehmen,
4. Wertpapiere zu beleihen,
5. Wechsel anzukaufen und zu verkaufen, wechselseitige Verpflichtungen einzugehen und sonstige Sicherheiten zu bestellen,
6. Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder, inländischer Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Hypothekenbanken auf Aktien für eigene Rechnung zu erwerben und solche Schuldverschreibungen zu übernehmen und unterzubringen; andere Wertpapiere und Devisen dürfen bis zu einer vom Verwaltungsrat festzusetzenden Grenze gehalten werden,
7. Darlehen zu vermitteln und weiterzuleiten, soweit damit eine mehr als treuhänderische Haftung nicht verbunden ist,
8. Gelder bei öffentlichen und privaten Banken anzulegen; der Verwaltungsrat hat den Höchstbetrag zu bestimmen, der bei den einzelnen Kreditinstituten ohne Sicherstellung im Einzelfall angelegt werden darf.

Im Darlehensgeschäft soll der Pfandgegenstand oder der Sitz des Schuldners in der Regel im Geschäftsgebiet der Bank (§ 2 Abs. 1) liegen.

III. weitere Geschäfte

1. Wertpapiere, Devisen und sonstige Werte anzukaufen und zu verkaufen,
2. Wertpapiere, sonstige Wertgegenstände und Urkunden zu verwahren und zu verwalten,
3. Sicherheitsfächer zu vermieten,
4. Zins- und Gewinnanteilscheine einzulösen und neue Zins- und Gewinnanteilscheinbogen zu besorgen,
5. Vermögen — auch treuhänderisch — zu verwalten,
6. Forderungen, Schecks, Wechsel und Dokumente einzuziehen,
7. Kreditbriefe und Reiseschecks auszustellen sowie Akkreditive zu stellen.

(2) Die Bank ist befugt, Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, soweit es die Belange der Bank oder Sicherungsgründe erfordern.

§ 7 Sonstige Geschäfte

Die Bank ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde berechtigt, sonstige Geschäfte, die der Erfüllung ihrer Aufgaben oder den Interessen ihrer Gewährträger dienlich sind, zu betreiben.

§ 8 Beteiligungen

Die Bank kann sich an anderen Unternehmen und Verbänden unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung beteiligen, mit ihnen sonstige Geschäftsbeziehungen eingehen sowie eigene selbständige Einrichtungen unterhalten.

III. Organisation der Bank

§ 9 Organe

Die Organe der Bank sind:

- (1) die Versammlung der Gewährträger,
- (2) der Verwaltungsrat,
- (3) der Vorstand.

1. Versammlung der Gewährträger

§ 10 Zusammensetzung

Die Versammlung der Gewährträger besteht aus je einem von den Gewährträgern bestimmten Vertreter.

§ 11 Zuständigkeit

- (1) Die Versammlung der Gewährträger ist zuständig für:
 - a) den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Versammlung der Gewährträger,
 - b) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihre Versetzung in den Ruhestand,
 - c) die Regelung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrats, die Bestimmung über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Verlustes,
 - e) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Bank.

(2) Vor der Beschlußfassung zu Abs. 1 lit. b) und e) ist der Verwaltungsrat zu hören. Die Beschlüsse zu Abs. 1 lit. b) und c) werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seinem ständigen Vertreter ausgeführt.

§ 12 Sitzungen

(1) Die Versammlung der Gewährträger ist von dem Vertreter des Landes einzuberufen, wenn einer der Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände es beantragt. Die Versammlung der Gewährträger soll unter Angabe der Beratungspunkte mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.

(2) Über die von der Versammlung der Gewährträger gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von den Vertretern der Gewährträger zu unterzeichnen.

2. Verwaltungsrat

§ 13 Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Hessischen Ministerpräsidenten als Vorsitzendem, dem Verbandsvorsteher des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes als seinem ständigen Vertreter sowie weiteren achtzehn Mitgliedern. Der Ministerpräsident kann den Minister der Finanzen als Vorsitzenden bestellen; die Bestellung kann zurückgenommen werden. Das Land und der Verband berufen im Benehmen miteinander je neun Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Ministerpräsident wird im Verhinderungsfalle durch den Minister der Finanzen, der Verbandsvorsteher durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten, in beiden Fällen jedoch nicht im Vorsitz.

(2) Die Vertreter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bank gehören dem Verwaltungsrat als weitere Mitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an.

(3) Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Bank zu fördern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich und sollen ihren Wohnsitz im Geschäftsgebiet der Bank haben. Sie erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, Ersatz der Reisekosten und eine Pauschalvergütung.

(4) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 KWG), Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Bank und den Sparkassen stehen, dürfen nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden. Hiervon werden Vertreter von Sparkassen sowie Vertreter solcher Kreditinstitute, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist, nicht betroffen. Von der Bestimmung des Satzes 1 können die Gewährträger Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt.

(5) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 4 während der Amtsdauer eines Verwaltungsratsmitgliedes ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats endgültig.

(6) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit den Mitgliedern des Vorstandes in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuschiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder Mitglied des Vorstandes, so scheidet der andere Beteiligte aus.

(7) Dem Verwaltungsrat dürfen solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die den Offenbarungseid geleistet oder die Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides abgegeben haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so muß das Mitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.

(8) Die vom Land zu berufenden neun Mitglieder und ihre Stellvertreter — unter ihnen auch Vertreter der Wirtschaft — werden von der Landesregierung bestellt. Von den durch den Verband zu berufenden neun Mitgliedern und ihren Stellvertretern müssen je vier im Amt befindliche Leiter von Gewährträgern einer Sparkasse und je vier im Amt befindliche Leiter von Sparkassen sein. Der Leiter einer Sparkasse und der Leiter ihres Gewährverbandes sollen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

(9) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(10) Scheidet ein Mitglied, das nur mit Rücksicht auf seine hauptamtliche Stellung beim Lande oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts berufen worden ist, aus dieser Stellung aus, so erlischt seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Für den Rest seiner Amtszeit kann ein neues Mitglied berufen werden. Bis dahin tritt für das ausgeschiedene Mitglied sein Stellvertreter ein.

(11) Auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 3 bis 7, 9 und 10 die entsprechende Anwendung.

§ 14 Zuständigkeit

Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Überwachung der gesamten Geschäftsführung, wobei erhebliche, nicht alsbald zu beseitigende Mißstände oder Schwierigkeiten unverzüglich den Gewährträgern anzuzeigen sind;

2. der Erlaß einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse, einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, von Richtlinien für das Bankgeschäft, die Aufstellung von Beleihungsgrundsätzen und Grundsätzen für die Bausparkasse;
3. die Genehmigung der von dem Vorstand auszuarbeitenden Grundsätze für die Anstellung und Vergütung der Bediensteten der Bank;
4. die Beschlussfassung über Anstellung, Kündigung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der mit Ruhegehaltsanspruch angestellten Bediensteten, soweit es sich nicht um Mitglieder des Vorstandes handelt;
5. die Entscheidung über die Aufnahme von Hypotheken und den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, es sei denn, daß beliehene Grundstücke zur Vermeidung von Verlusten erworben oder so erworbene Grundstücke verwertet werden sollen;
6. die Entscheidung über die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Aufnahme sonstiger Darlehen, die Eingehung von Beteiligungen und die Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 20).

§ 15 Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat soll von dem Vorsitzenden in angemessenen, in der Regel drei Monate nicht übersteigenden Zwischenräumen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn der ständige Vertreter des Vorsitzenden, drei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand es beantragen.
- (2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugeht. In besonders dringlichen Fällen kann die Einladung auch durch Fernschreiber, Fernsprecher, telegraphisch oder mündlich übermittelt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen und dies dem verhinderten Mitglied mitzuteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und mindestens die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüssen nach § 14 Ziffer 2, 4 und 6 müssen einschließlich des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann in geeigneten Fällen einen Beschluß des Verwaltungsrats auf dem Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Solche Beschlüsse sind gültig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter der Vorlage ausdrücklich zustimmen und nicht ein Mitglied binnen drei Tagen nach Absendung der Mitteilung der Bank mündliche Verhandlung wünscht.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats bekanntzugeben.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Kreditausschuß und erforderlichenfalls weitere Ausschüsse. Er kann andere sachverständige Personen zur beratenden Mitarbeit in den Ausschüssen heranziehen.
- (2) Den Vorsitz im Kreditausschuß führt der Vorstandsvorsteher des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes und im

Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Außerdem gehören dem Kreditausschuß sechs weitere vom Verwaltungsrat zu bestimmende Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes an. Von den Vorstandsmitgliedern haben der Vorsitzende des Vorstandes und dasjenige Vorstandsmitglied Stimmrecht, das für den zur Entscheidung stehenden Geschäftsvorfall zuständig ist. Für jedes Verwaltungsratsmitglied im Kreditausschuß ist ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Dem Kreditausschuß obliegt die Stellungnahme über die Verteilung der zu Ausleihungen zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Beschlussfassung über die Bewilligung oder Ablehnung einzelner Kreditanträge. Er hat ferner den Gesamtstand der Verpflichtungen der Bank und ihrer Schuldner nach näherer Maßgabe der vom Verwaltungsrat gemäß § 14 Ziffer 2 zu erlassenden Geschäftsordnung zu überwachen und sich beratend über Geschäftsangelegenheiten der Bank zu äußern. Der Verwaltungsrat kann auch andere Angelegenheiten dem Kreditausschuß oder anderen Ausschüssen zur Entscheidung übertragen.

(4) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat für den Kreditausschuß zu erlassende Geschäftsordnung.

(5) Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann in geeigneten Fällen eine Stellungnahme des Kreditausschusses auf dem Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. § 15 Abs. 6 gilt hierfür entsprechend.

(6) Ein weiterer Kreditausschuß wird bei der Zweigniederlassung der Bank in Kassel gebildet. Den Vorsitz in diesem Kreditausschuß führt der Verbandsvorsteher des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes und im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Außerdem gehören diesem Kreditausschuß vier weitere, mit den besonderen Verhältnissen des nordhessischen Raumes vertraute Mitglieder des Verwaltungsrats und das für die Zweigniederlassung in Kassel zuständige stimmberechtigte Vorstandsmitglied an. Auch dieser Kreditausschuß entscheidet nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien über die Kreditgewährung selbständig. Im übrigen gelten für diesen Kreditausschuß die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(7) Der Verwaltungsrat bestellt ferner einen gemeinsamen Kreditausschuß, der — ausgestattet mit den Befugnissen und betraut mit den Aufgaben gemäß Abs. 3 Satz 1 — mindestens einmal im Monat zusammentritt und insbesondere über eilbedürftige Kredit- und Darlehensfälle beschließt. Den Vorsitz in diesem Kreditausschuß führt entsprechend der Bestimmung des Abs. 2 Satz 1 der Verbandsvorsteher des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes und im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Außerdem gehören ihm vier Mitglieder des Kreditausschusses bei der Zentrale in Frankfurt und zwei Angehörige des Kreditausschusses bei der Zweigniederlassung der Bank in Kassel an. Von den Vorstandsmitgliedern haben der Vorsitzende des Vorstandes und dasjenige Vorstandsmitglied Stimmrecht, das für den zur Entscheidung stehenden Geschäftsvorfall zuständig ist. Der gemeinsame Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Im übrigen gelten auch für diesen Kreditausschuß die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 entsprechend.

3. Vorstand

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird zum Vorsitzenden bestellt. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Dienstvorgesetzter der Vorstandmitglieder.

§ 18 Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich und führt ihre Geschäfte im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung, Richtlinien und Grundsätze (§ 14 Ziffer 2). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang

der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung hat der Vorstand vorher den Verwaltungsrat zu hören, soweit die Angelegenheiten einen Aufschub zulassen.

(2) Die Geschäftsverteilung und Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorsitzende des Verwaltungsrats mit Zustimmung seines ständigen Vertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt — mit Ausnahme bei Abstimmungen über Kredit- und Darlehensangelegenheiten — die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

(3) Der Vorstand regelt den inneren Geschäftsbetrieb, stellt Bedienstete ein und entläßt sie. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörenden Bediensteten der Bank.

§ 19 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Erklärungen im Namen der Bank werden unter der Bezeichnung „Hessische Landesbank — Girozentrale —“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, daß ein Mitglied des Vorstandes mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam zeichnen können.

(2) Urkunden, die diesen Formvorschriften entsprechen, sind für die Bank verbindlich ohne Rücksicht darauf, ob im übrigen die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse des Verwaltungsrats eingehalten worden sind.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Bank ausgestellten und mit dem Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Soweit es die Sicherheit zuläßt, kann der Vorstand anordnen, daß bei bestimmten Geschäftsvorfällen ein Bediensteter allein zeichnen kann. Im Giro-, Kontokorrent-, Darlehens-, Auslands- und Wertpapiergeschäftverkehr sind die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Bank auch mit der Unterschrift eines Bediensteten oder mit einer Kontrollunterschrift oder mit einem Kontrollstempel, im Sparverkehr auch ohne Unterschrift oder Kontrollstempel, rechtswirksam.

(5) Mitteilungen, insbesondere Kontoauszüge und Abschlußrechnungen, die — maschinenmäßig hergestellt — von der Bank an Kunden versandt werden, bedürfen weder einer Unterschrift, noch einer Kontrollunterschrift, noch eines -stempels, noch eines -zeichens.

(6) Die Zeichnungsbefugnis wird durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang im Kassenraum bekannt gemacht.

IV. Jahresabschluss, Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsrats, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

§ 20 Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bestellt der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen unabhängigen Abschlußprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand innerhalb fünf Monaten den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht auf, läßt beide nach den bestehenden Vorschriften prüfen und legt sie mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor. Dieser stellt den Jahresabschluss fest und legt ihn und den Geschäfts- und Prüfungsbericht mit dem Antrage auf Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrats der Versammlung der Gewährträger zur Genehmigung vor.

(3) Der genehmigte Jahresabschluss ist zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers bekanntzumachen.

§ 21 Gewinnverwendung, Sicherheitsrücklage

(1) Von dem bei Abschluß des Geschäftsjahres nach Deckung der Betriebsausgaben, zu denen auch ein dem Verband zu zahlender Verwaltungskostenbeitrag gehört, und nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigun-

gen, Rückstellungen und Rücklagen sich ergebenden Überschuß ist mindestens ein Zehntel der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

(2) Der verbleibende Betrag wird, soweit er nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, auf die Stammkapitalanteile des Landes und des Verbandes ausgeschüttet. Die Ausschüttung darf sechs vom Hundert der Stammkapitalanteile nicht übersteigen. Der dann noch verbleibende Restbetrag wird zur weiteren Stärkung der Sicherheitsrücklage oder anderer Rücklagen verwendet, soweit die Versammlung der Gewährträger nichts anderes beschließt.

(3) Ist die Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Überschüsse der folgenden Jahre in voller Höhe zur Wiederauffüllung der Sicherheitsrücklage zu verwenden.

§ 22 Verlustdeckung

(1) Reicht die Sicherheitsrücklage zur Deckung eines eingetretenen Verlustes nicht aus, so kann der Fehlbetrag von dem Stammkapital abgeschrieben oder von den Gewährträgern im Verhältnis der Kapitalanteile angefordert werden.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, sind Überschüsse nicht nach § 21 zu verwenden.

V. Schlußbestimmungen

§ 23 Auflösung

Das im Falle der Auflösung der Bank nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt dem Land und dem Verband je zur Hälfte zu.

§ 24 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Bank erscheinen im Bundesanzeiger und im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — außer Kraft.

Öffentliche Ausschreibungen

919

Kassel: Die Ausführung der Erd-, Entwässerungs- und Oberbauarbeiten für den Ausbau der „alten Reichsstraße“ zwischen Güdensberg und Dissen, Schwalm-Eder-Kreis, von Bau-km 0,9 bis 1,7 im Zuge der BAB Kassel—Marburg, soll vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 9500 cbm Erdarbeiten
- ca. 2800 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 5500 qm bit. Tragschicht
- ca. 5900 qm Asphaltbeton 0/11

sowie Entwässerungs- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: April—Oktober 1974.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 35,— DM ab 8. 3. 1974 beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 71, II. Etg., ausgegeben bzw. versandt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Angebotsunterlagen bei der Staatskasse Kassel, PSA Ffm. Kto. Nr. 6745/608 zugunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk: „Durchführung der Erd-, Entwässerungs- u. Oberbauarbeiten für den Ausbau der „alten Reichsstraße“, Bau-km 0,9—1,7“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 27. März 1974, 11.00 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 69, Zimmer 112/13.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. 4. 1974.

3500 Kassel, 27. 2. 1974

Straßenneubauamt Hessen-Nord

920

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau und Verlegung der B 7 „Umgehung Harmuthsachsen“, Werra-Meißner-Kreis, Bau-km 15,4 + 90 bis 17,1 + 50, Baulänge 1660 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

18 000 cbm	Mutterboden abtragen,
80 000 cbm	Erdbewegung,
11 500 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm,
3 000 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm,
28 900 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm,
15 600 qm	1. Asphaltbinderschicht 0/22 mm,
28 400 qm	2. Asphaltbinderschicht 0/16 mm,
15 200 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm,
12 800 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/8 mm.

Wirtschaftswege und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 375 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVSt 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Absatz 3 anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 1 (Bödickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. 3. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53, oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld, unter Angabe „B 7 Umgehung Harmuthsachsen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 19. 4. 1974 um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoss.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werktage.

3440 Eschwege, 22. 2. 1974 Hessisches Straßenbauamt

921

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 74—10; „Herstellung eines Gußasphaltteppichbelages einschl. der erforderlichen Nebenarbeiten zwischen km 188,3 und km 192,5 — Nordseite — der BAB-Strecke A 15 Würzburg—Frankfurt (M.)“, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

49 000 qm	Fahrbahnfläche reinigen und mit Haftkleber anspritzen,
3 200 t	Asphaltbinder 0/16 mm liefern und als Ausgleich maschinell einbauen,
450 t	Asphaltbeton 0/5 mm liefern und als Ausgleich maschinell einbauen,
14 000 qm	Asphaltbeton 0/11 mm liefern und in 3,25 m Breite, 3,5 cm dick maschinell einbauen,
3 200 qm	Asphaltbeton 0/5 mm liefern und in 0,75 m Breite, 3,5 cm dick von Hand einbauen,
32 000 qm	Gußasphalt liefern und in 7,50 m Breite, 3,5 cm dick maschinell verlegen.

Bauzeit: 35 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 22. April 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 18. 3. 1974 schriftlich mitzutellen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM (Mehrwertsteuer entfällt) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe:

Ausschreibungsunterlagen für: Gußasphaltteppich zwischen km 188,3 und km 192,5 — Nordseite — der BAB-Strecke A 15 Würzburg—Frankfurt (M.) ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 19. 3. 1974 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 424, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 2. April 1974, 11.00 Uhr im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 7. Mai 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6000 Frankfurt (M.), 28. 2. 1974 Autobahnamt Frankfurt (M.)

922

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3032 (Scheiderstraßen) zwischen Daisbacher Stock und Hohenstein-Hennethal, von km 3,100 bis km 5,900, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 15 000 qm	Baufeld freimachen;
ca. 10 000 cbm	Boden 2.23—2.27 lösen, laden und einbauen, davon ca. 6000 cbm 2.28;
ca. 700 cbm	Gablonen liefern, einbauen und verfüllen;
ca. 1 500 cbm	Frostschutzmaterial liefern und einbauen;
ca. 5 000 t	bit. Tragschicht 0/32 mm liefern und einbauen;
ca. 16 000 qm	Asphaltbinder 0/16 mm mit 100 kg/qm liefern und einbauen;
ca. 16 500 qm	Asphaltbetondecke 0/11 mm mit 100 kg/qm liefern und einbauen;
ca. 2 000 m	Schrägbord F 2 liefern und einbauen;
ca. 5 m	Armo-Thyssen, Spannweite ca. 3 m für Verlängerung eines Durchlasses; sowie umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 170 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 3. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt M. Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der L 3032 Daisbacher Stock — Hennethal.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. 3. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 29. 3. 1974, 9.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 25. 2. 1974

Hessisches Straßenbauamt

923

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Beseitigung von Fahrbahnschäden (Fahrbahnlickarbeiten) auf Landesstraßen im Bereich der Straßenmeisterei Limbach sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 105 t	Bitumenemulsion bzw. Straßenteer liefern und einbauen,
ca. 980 t	Basaltedelsplitt versch. Körnung liefern und einbauen,
ca. 240 t	bit. Mischgut versch. Körnung liefern und einbauen sowie Ausführung versch. Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 3. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt M. Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Fahrbahnschäden SM Limbach“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 18. 3. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 25.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 28. 3. 1974 um 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 22. 2. 1974

Hessisches Straßenbauamt

**Feuchtigkeitsschäden
Hausschwamm**

auch schwierige Fälle beseitigt
nach dem neuesten Stand der
modernen Technik

W. Wilhelm

6 Frankfurt am Main
Eckenhelmer Landstraße 461
Telefon: (06 11) 64 30 36 / 37

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staats-
anzeigers sofort an die
Postanstalt richten, von
der die Zustellung erfolgt
— Nachlieferung durch den
Verlag gegen Entrichtung
der Gebühren lt. Impres-
sum.

924

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 74—9; „Herstellung eines Gußasphaltteppichbelages einschl. der erforderlichen Nebenarbeiten zwischen km 197,8 und km 203,5 — Nordseite — der BAB-Strecke A 15 Würzburg—Frankfurt (M.)“, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 66 000 qm **Fahrbahnfläche reinigen und mit Haftkleber anspritzen,**
- 4 500 t **Asphaltbinder 0/16 mm liefern und als Ausgleich maschinell einbauen,**
- 600 t **Asphaltbinder 0/5 mm liefern und als Ausgleich maschinell einbauen,**
- 19 000 qm **Asphaltbeton 0/11 mm liefern und in 3,25 m Breite, 3,5 cm dick maschinell einbauen**
- 4 500 qm **Asphaltbeton 0/5 mm liefern und in 0,75 mm Breite, 3,5 cm dick von Hand einbauen,**
- 43 000 qm **Gußasphalt liefern und in 7,50 m Breite, 3,5 cm dick maschinell verlegen.**

Bauzeit: 40 Werkzeuge.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 22. April 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 18. 3. 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM (Mehrwertsteuer entfällt) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: Gußasphaltteppich zwischen km 197,8 und km 203,5 — Nordseite — der BAB-Strecke A 15 Würzburg—Frankfurt (M.) ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 19. 3. 1974 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 424, ausgegeben.

Eröffnungstermin: am 2. April 1974, 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 7. Mai 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6000 Frankfurt (M.), 28. 2. 1974 Autobahnamt Frankfurt (M.)

925

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der L 3006, Ortslage Hattersheim/Okriftel von Str.-km 12,800 bis 13,000 sollen vergeben werden (öffentl. Ausschreibung).

Auszuführen sind:

- 700 cbm **Boden der Bodenkl. 2.23—2.27 lösen und laden;**
- 400 cbm **Frostschutzmaterial 0/45 mm liefern und einbauen;**
- 1200 qm **bit. Tragschicht 0/32 mm, 375 kg/qm, ca. 15 cm dick, herstellen;**
- 1200 qm **Asphaltbinderschicht 0/16 mm, 100 kg/qm, ca. 4 cm dick, herstellen;**
- 1200 qm **Asphaltbetonschicht 0/11 mm, 100 kg/qm, ca. 4 cm dick, herstellen;**
- 350 m **Rinnenplatten 30/30/3 — 10 cm liefern und verlegen.**

Bauzeit: 35 Werkzeuge.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 3. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M.

Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3006, Ausbau der OD Hattersheim/Okriftel, Str.-km 12,800 bis 13,000“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 2. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 19. März 1974, 10.30 Uhr. Zugelassen zum Eröffnungstermin sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werkzeuge. Bei Zuschlagserteilung sind 5% Sicherheit auf die Auftragssumme zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 22. 2. 1974

Hessisches Straßenbauamt

926

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3035 innerhalb der Ortslage Kiedrich von Str.-km 2,900—3,550 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Straßenbauarbeiten:

- 2000 cbm **Boden 2.23—2.27 lösen und laden,**
- 1460 cbm **Frostschutzmaterial einbauen,**
- 3900 qm **Tragschicht herstellen ca. 13 cm dick,**
- 1500 qm **Tragschicht herstellen ca. 6 cm dick,**
- 50 t **Mischgut 0/32 mm einbauen,**
- 3900 qm **Asphaltbinderschicht 0/16 mm ca. 4 cm dick herstellen,**
- 3900 qm **Asphaltbetonschicht 0/11 mm ca. 4 cm dick herstellen,**
- 1500 qm **Asphaltbetonschicht 0/5 mm ca. 3 cm dick herstellen,**
- 1300 m **Rundbordsteine liefern und einbauen,**

Wasserleitungsarbeiten:

- 1800 cbm **Grabenaushub und Wiederverfüllung mit Lavalit,**
- 450 m **Wasserleitungsrohre aus duktilem Gußeisen, Klasse 0, NW 100—250 mm liefern und einbauen,**
- 50 St. **Hausanschlüsse aus PE-Rohren.**

Bauzeit: 200 Werkzeuge

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 4. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3035 — Ausbau der OD Kiedrich von Str.-km 2,900—3,550.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. 3. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. Nr. 6, Zimmer 13, am 10. 4. 1974, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werkzeuge. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, und für die Wasserleitungsarbeiten im Besitz eines DVGW-Scheines sein.

6200 Wiesbaden, 26. 2. 1974

Hessisches Straßenbauamt

Feuchte Wände

in acht Tagen trocken durch
Spezialputz mit Garantie.

Übernehmen Aufträge: Putzen,
isolieren, Sanieren usw. **Wasserdicke** Isolierungen von Terrassen, Dächern. Schwimmbädern usw.

W. Wilhelm

Telefon: (06 11) 54 30 36 / 37

POSTLEITZAHLEN

Wir bitten bei allen
Zuschriften an die
Redaktion die
Postleitzahlen nicht
zu vergessen.

921

Frankfurt: Für die Herstellung eines Teppichbelages auf der A 10 zwischen km 544,0 und km 552,5 Richtungsfahrbahn Frankfurt (M.)—Mannheim und zwischen km 544,0 und km 545,5 Richtungsfahrbahn Mannheim—Frankfurt (M.) im Bereich der Autobahnmeisterei Lorsch.

Leistungen u. a.:

100 000 qm Asphaltbeton
7 000 t Asphaltbinder

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 1. 4. 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 8. 3. 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 11. 3. 1974 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 228, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 21. 3. 1974, 10.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6000 Frankfurt, 1. 3. 1974 **Autobahnamt Frankfurt (M.)**

928

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der L 3016, Ortslage Fischbach/Ts., von Str.-km 11,906 bis 11,380 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1860 cbm Auskoffierung der Bodenkl. 2.23—2.27,
800 cbm Frostschutzkies 0/45 mm,
400 cbm Splitt-Schottergemisch 0/32 mm,
3100 qm bit. Tragschicht 0/32 mit 325 kg/qm ca. 13 cm dick,
3100 qm Asphaltbinder 0/16 mit 100 kg/qm ca. 4 cm dick,
3150 qm Asphaltbeton 0/11 mit 100 kg/qm ca. 4 cm dick,
860 m Hochbordsteine,
600 cbm Gehwegauskoffierung,
400 cbm Frostschutzkies 0/32 mm,
1600 qm bit. Tragschicht 0/32 mm mit 150 kg/qm ca. 6 cm dick,
1600 qm Asphaltbeton 0/5 mm mit 65 kg/qm ca. 2,5 cm dick.

Bauzeit 130 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 3. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der L 3016 — Ortslage Fischbach“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. 3. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 29. März 1974, 10.30 Uhr.

Zugelassen zum Eröffnungstermin sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% Sicherheit auf die Auftragssumme zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 22. 2. 1974 **Hessisches Straßenbauamt**

Das Haus ist und bleibt die sicherste Kapitalanlage und ist auch vorteilhafter als eine Eigentumswohnung!

Wir bauen für Sie:

In Wiesbaden-Igstadt, Nordenstadter Straße Am Heiligenhaus, 15 Einfamilienhäuser nach neuesten modernsten Bauerkennnissen.

In Kürze (1—2 Monate) ist ein Teil der von uns erstellten Häuser bezugsfertig.

Wir garantieren:

Festpreis bei schlüsselfertiger Erstellung inkl. Erschließungskosten, Bezugsstermin, 7b-Abschreibung, Sicherstellung Ihrer Kaufpreisrate bis zum Einzug durch unsere Sparkasse Mainz.

Wir bieten:

z. B. Erdgasheizung, diese ist von Ölkrise und Ölpreisen unabhängig. Je nach Haustyp 4 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Hobbyraum, große Terrasse und Loggia, Garage, gute solide handwerkliche Ausführung, z. B. Fensterbänke in Marmor, Isolierverglasung, Rollläden, Holztafelung, Holztreppe, Teppichböden usw.

Eigenleistungen sind in Anrechnung auf den Kaufpreis möglich.

Preis: entsprechend Bautenstand DM 149 500,—.

Hausbesichtigung und Beratung:

an unserer Baustelle samstags von 15 bis 17 Uhr
sonntags von 14 bis 17 Uhr
und nach Vereinbarung.

Ein Bauvorhaben der

TESSNOW-SYSTEMBAU

Mainz, Kaiser-Wilhelm-Ring 30
Ruf: (0 61 31) 6 54 77 / 6 31 10 oder (0 67 22) 27 16

929

Amtmann (31)

mit Erfahrungen in Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Sozialversicherung und Allgem. Verwaltung sucht neuen Wirkungskreis im Rhein-Main-Gebiet. Zuschriften erbeten unter Nr. 10/73 B an Verlag Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

930

Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Amtmann, 31 Jahre) sucht Verwendung bei einer obersten Landesbehörde im Raum Wiesbaden. Zuschriften unter 10/73 A an Verlag Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 92.

Allgemeine Bergverordnung

für das Land Hessen
— ABV — vom 6. 6. 1969

Herausgeber
Hessisches Oberbergamt

Zu beziehen bei
Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen
GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42

Hausbesitzer Haussockel naß/feucht Farbe blättert ab Putz fällt ab

Wir legen im Spezialverfahren Haussockel trocken. Durch unser Verfahren lösen wir alle Probleme der Mauerfeuchtigkeit sowie Kellerisolierung einseitig Verputz und Anstrich

Bautenschutz A. W. Wilhelm
Telefon (06 11) 54 30 38 37

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5 1/4% = 0,98 DM MWSt.) Herausgeber Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz für den übrigen Teil Karl Blum Wiesbaden Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG 62 Wiesbaden, Postfach 1329 Postscheckkonto Frankfurt M Nr 143 60-603 Bankkonto Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr 10 143 800 Druck Pressehaus Geisel Nachf 62 Wiesbaden Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648 Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 2,90 bis 40 Seiten DM 3,85, bis 48 Seiten DM 4,50, über 48 Seiten DM 5,00 Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M 143 60-603 Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. 6. 1973 Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.